

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V. (Wiesbaden), in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e. V. (Herford). Finanziell unterstützt durch die Justizverwaltungen der Länder.

---

## INHALTSVERZEICHNIS

|  |  |     |
|--|--|-----|
| MAX BUSCH  | Das Strafvollzugsgesetz in sozialpädagogischer Sicht . . . . .   | 63  |
| HANS-JÜRGEN KERNER   | Behandlungs- und Vollzugsorganisation im neuen Strafvollzugsgesetz   | 74  |
| HEIKE JUNG   | Das Strafvollzugsgesetz und die „Öffnung des Vollzugs“ . . . . .   | 86  |
| ERICH JOESTER / EDELGART QUENSEL<br>ERHARD HOFFMANN / JOHANNES FEEST | Lockerungen des Vollzugs . . . . .   | 93  |
| VIKTOR PICKL   | Lockerungen im Strafvollzug — Möglichkeiten und Grenzen . . . . .  | 105 |
| CHRISTIAN DERTINGER  | Strafvollzug und Strafvollstreckungskammer . . . . .   | 111 |
| FERENC BARATH  | Das mündliche Planspiel — Bedeutung für die sozialpädagogische Arbeit und Möglichkeiten seiner Anwendung im Strafvollzug . . . . . | 115 |
|  | Neu auf dem Büchermarkt . . . . .  | 119 |
|  | Aktuelle Informationen . . . . .   | 120 |
|  | Für Sie gelesen . . . . .  | 124 |

---

**Für Praxis und Wissenschaft**

## Das Strafvollzugsgesetz in sozialpädagogischer Sicht

### Das neue Gesetz als Anfangspunkt und die Chance zu einer beginnenden Entwicklung

Will man komplizierte Diskussionen über die Zielvorstellungen des Strafvollzugs nach dem StVollzG vermeiden, erscheint es angebracht, die Definition des Gesetzes und die Darlegungen des Bundesministers der Justiz zu den Zielvorstellungen wiederzugeben und zu interpretieren. Das Vollzugsziel ist im § 2 des Gesetzes formuliert: Der Gefangene soll fähig werden, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel).“ Die Frage, inwieweit und in welcher Weise der Strafvollzug dem „Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dienen kann“, soll hier nicht erörtert werden. Festzustellen ist hier pauschal und allgemein, daß der Schutz vor weiteren Straftaten einerseits zwar für eine mehr oder minder lange Zeit durch die Einschließung des Täters zu erreichen ist, daß aber eine andauernde Verhinderung des Rückfalls, also des erneuten Begehens von Straftaten nur dadurch bewirkt werden kann, daß die „Bedingungen minimiert werden, die zur Rückfälligkeit führen“<sup>1)</sup>.

Unter sozialpolitischen, kriminalpolitischen und organisationssoziologischen Aspekten kann die Zielumschreibung des gesamten StVollzG auch so formuliert werden, wie dies der Bundesminister der Justiz im Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung vom Januar 1975 formulierte: „Es soll ein Beitrag für eine langfristige Fortentwicklung des Strafvollzugs geschaffen werden, die darauf ausgerichtet ist, dem Straffälligen zu helfen, sich aus kriminellen Neigungen zu befreien, und ihn zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“<sup>2)</sup>.

Richtet sich die Zielbeschreibung nicht auf die Aufgabe des Gesetzgebers sondern auf den Adressaten, den unter Freiheitsentzug lebenden Straffälligen, ist eine solche angesichts der Vieldimensionalität der wissenschaftlichen Betrachtungsmöglichkeiten und der pluralistischen Kultursituation mit ihren Unsicherheiten und vielgestaltigen Antworten auf die Frage der Normen und Wertvorstellungen nur sehr schwer zu erreichen. Auf dem Wege der Suche nach einem minimalen gemeinsamen Nenner bleibt inhaltlich meist nur eine wenig ergiebige Globalaussage übrig, die zwar für jedes Handlungssystem verwendet werden kann, im übrigen aber leer bleibt und keinen Orientierungswert besitzt. Mit allen Vorbehalten, die sich aus der Erkenntnis ergeben, daß auch die verwendeten Begriffe keineswegs eindeutig gebraucht werden und eine übereinstimmende inhaltliche Prägung nicht vorliegt, soll hier unter sozialpädagogischen Aspekten eine Zielbeschreibung versucht werden.

Diese soll nicht aus einer erziehungswissenschaftlichen Theorie abgeleitet werden, sondern die Formulierung des Gesetzgebers, die sicherlich nicht unter erziehungswissenschaftlichen Aspekten, zumindest

nicht unter der inhaltlichen Reflexion des gegenwärtigen Standes der Erziehungswissenschaften konzipiert wurde, als zu interpretierende Ausgangsposition anerkennen. Unabhängig von der Frage, wie sozialpädagogisches Denken ein „Leben ohne Straftaten“ umschreiben würde, unabhängig auch von der Frage, was „soziale Verantwortung“ sowohl unter philosophisch-anthropologischen Aspekten als auch unter sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten ist, spricht das Gesetz vom „Fähigwerden“. Dies bedeutet, daß Sozialpädagogik im Strafvollzug Befähigung als Zielvorstellung hat.

Diese Befähigung kann in zwei Richtungen gesehen werden, die für jede Sozialpädagogik nicht als real getrennte, jedoch orientierende Aspekte eines Wirkungszusammenhanges beschrieben werden können. Es soll individuelle und soziale Befähigung erreicht werden. Individuelle Befähigung könnte auch als die Gewinnung von Identität bezeichnet werden, die wohl auch unter sozialen Aspekten als „soziale Verantwortung“ ins Gesetz eingegangen ist. Soziale Befähigung, die auf die Tatsache abstellt, daß der Mensch stets ein Sozialwesen ist, kann als „soziale Kompetenz“ bezeichnet werden, die als die Fähigkeit zu definieren ist, die selbst- oder fremdgesetzten sozialen Ziele mit konformen Möglichkeiten zu erreichen und abweichende Möglichkeiten nur da zu realisieren, wo Abweichung nicht aus Mangel an Möglichkeiten, sondern als Alternative zur Konformität oder zur Anpassung gewählt wird, wobei die Voraussetzung der Möglichkeit zur Wahl der Verfügungsmöglichkeit über Alternativen ist<sup>3)</sup>.

#### Befähigung als erzieherisches Angebot

Wenn Befähigung zentrales Ziel des Handelns mit dem Insassen im Strafvollzug ist, kann ein solches Ziel im menschlichen Bereich nur mit pädagogischen Mitteln angestrebt werden. Die Frage, ob Erwachsene gegen ihren Willen erzogen werden können oder ob überhaupt eine Erziehbarkeit beim Erwachsenen vorausgesetzt werden kann, soll hier nicht beantwortet oder abgehandelt werden. Eindeutig legt sich das StVollzG insofern fest, als es einerseits das Erreichen von Befähigung fordert, andererseits eine solche Befähigung nur im Rahmen der Grundrechte anbieten, anstreben und realisieren kann. Das bedeutet, daß abgesehen von der Ineffektivität aufgezwungener Erziehung nur mit dem Adressaten, aber nicht am Gefangenen vorbei gehandelt werden kann. Befähigung kann also nur erzieherisches Angebot sein, das zurückgewiesen oder akzeptiert werden kann, wobei die Motivierung zur Annahme erzieherischer Hilfen bereits zum Behandlungsprozeß als solchem gehört. Bevor die Möglichkeiten und Grenzen pädagogischen Handelns im Rahmen des StVollzG abgehandelt werden, ist ein kurzer Exkurs über die Definition und die Abgrenzung der Straffälligenpädagogik erforderlich.

Der Begriff Straffälligenpädagogik ist relativ neu. Noch vor wenigen Jahren wurde fast ausschließlich der Begriff Kriminalpädagogik benutzt (Hellmer, Peters). Gegen diesen Begriff habe ich bereits Anfang der 60er Jahre Bedenken erhoben<sup>4)</sup>. Heute ist im allgemeinen der Begriff Straffälligenpädagogik eingeführt. Dieser Teilbereich pädagogischen Handelns ist dadurch definiert, daß erzieherisches Agieren hier positiv oder negativ, fördernd oder behindernd bestimmt ist durch das juristische System der Reaktion und Sanktion auf bestimmte Formen gesellschaftswidrigen Verhaltens.

Das juristische Reaktionssystem ist primär nicht von pädagogischen oder sozialpädagogischen Aspekten getragen und auch nur sehr bedingt von solchen Gesichtspunkten beeinflusst. Seine Maximen sind aus rechtsphilosophischen, staatspolitischen, gesellschaftspolitischen oder anderen Vorstellungen über Recht und Ordnung gewonnen, die nicht von pädagogisch-orientierten Wissenschaftlern geprägt sind. Erst sekundär und zum Teil nachträglich rechtfertigend werden konstruktive, helfende und ordnende Funktionen des Strafrechtssystems als in der Zielsetzung mit pädagogischen Handlungszielen zumindest parallel liegend interpretiert. Die Frage des Zusammenhangs zwischen Strafrechtspflege und Sozialpädagogik kann hier nicht im einzelnen behandelt werden, es bleibt lediglich festzustellen, daß die Strafrechtspflege als Bedingungssystem für sozialpädagogisches Handeln in Richtung auf den Adressaten Straftäter gesehen werden muß. Pädagogisches Handeln im Bereich der Strafrechtspflege und unter deren Bedingungen kann also als Straffälligenpädagogik bezeichnet werden.

Häufig werden Straffälligenpädagogik und Strafvollzugspädagogik verwechselt oder identisch gesehen. In unserem Zusammenhang soll ein Teilgebiet der Straffälligenpädagogik, nämlich die Strafvollzugspädagogik behandelt werden, bei der zur allgemeinen Straffälligenpädagogik noch das Bedingungssystem des Freiheitsentzugs hinzukommt, das nunmehr seine rechtliche Regelung im StVollzG gefunden hat. Straffälligenpädagogik kann aber auch außerhalb des Strafvollzugs angesiedelt sein und gewinnt dort immer mehr an Bedeutung. Die Zahl der unter Bewährungsaufsicht stehenden Straffälligen ist bereits größer als die Zahl der in Strafanstalten untergebrachten Täter.

### **Die Bedeutung des StVollzG für eine Straffälligenpädagogik**

Unsere Fragestellung lautet nunmehr, welche Bedeutung das neue StVollzG für eine Straffälligenpädagogik hat. Diese Frage muß im hier gegebenen Zusammenhang unmittelbar angegangen werden, obwohl eigentlich zunächst geklärt werden müßte, welche Voraussetzungen, Zielvorstellungen und Methoden Straffälligenpädagogik kennzeichnet und wie diese spezifische Pädagogik in das Gesamtsystem der Erziehungswissenschaften einzuordnen ist. Auch das Verhältnis von Straffälligenpädagogik und sozialer Hilfe (Sozialarbeit) müßte vorab geklärt werden. Dies kann in dem hier realisierbaren Rahmen nicht geschehen.

Das StVollzG setzt zunächst mit der Definition eines allgemeinen Vollzugszieles (§ 2) zugleich eine Zielbeschreibung für sozialpädagogisches Handeln im Bereich des Strafvollzugs. Erziehungswissenschaftlich dürfte heute als gesichert gelten, daß pädagogisches Handeln nicht als Ein-Weg-Kommunikation realisierbar ist. Vielmehr muß von einem kommunikativen und kooperativen Handlungssystem ausgegangen werden, in dem der Klient (der Gefangene, der Insasse) ebenso Handelnder ist wie der Erzieher selbst. Der Gefangene, der fälschlich oft unter Verkennung der kooperativen Komponente als „Adressat“ von Maßnahmen gesehen wird, stellt aber ebenfalls kein isoliertes Individuum dar, wenn dies auch durch die Rechtsprechung, die immer individualistisch ist, und durch die Isolierung im Strafvollzug nahegelegt wird.

Wir sprechen daher heute in der Sozialarbeit und in der Sozialpädagogik von einem „Klient-System“. Damit soll deutlich gemacht werden, daß der Insasse stets in einem System von Menschen zu sehen ist, die für ihn von zentraler und tiefgreifender Bedeutung sind. Die Frage, ob diese Menschen anwesend sind oder ob die Kontakte intensiv oder restriktiv gehandhabt werden, spielt dabei zunächst grundsätzlich keine Rolle. Zum Klientensystem Gefangener gehören z. B. seine Angehörigen, Mitgefangenen, Freunde aus der Zeit vor dem Vollzug und andere Bezugspersonen, die im Kommunikationssystem des pädagogischen Handelns als Beteiligte „anwesend“ sind.

### **Keine repressive Pädagogik**

Diese grundlegenden Erkenntnisse sind im StVollzG durchaus zu finden, wenn auch nur in grundsätzlichen Formulierungen, auf die sich ein solches Gesetz wohl auch beschränken muß, weil es keine pädagogische Programmschrift werden kann, wenn es nicht seinen Charakter und seine Funktion verlieren soll. In den Begründungen zum Regierungsentwurf wird zum § 2 gesagt, daß die Einfügung „in sozialer Verantwortung“ deutlich machen solle, daß „die Behandlung den Gefangenen nicht zum bloßen Objekt behördlicher Bemühungen machen, sondern ihn zu selbstverantwortlichem Verhalten im Einklang mit den Rechtsvorschriften befähigen solle“<sup>5)</sup>. Wenn dann in den Begründungen zu § 2 weiter gesagt wird, daß diese „Ergänzung“ zu der grundlegenden Zielvorstellung einer künftigen straffreien Lebensführung keine Grundlage für Einschränkungen des Gefangenen abgeben dürfe und könne, wird hier deutlich, daß sich schon aus rechtlichen Gründen eine repressive Pädagogik, also ein erzieherisches Bemühen mit Mitteln der Übelszufügung nicht realisieren läßt.

Dies schließt nicht aus, daß der Gefangene auch im Rahmen der rechtlichen Regelungen des StVollzG den Freiheitsentzug als Übel empfindet. Das Übel darf jedoch nicht veranstaltet und nicht unter pädagogischen Aspekten ausgebaut werden. Eine durch pädagogische Theorien begründete Verschärfung der Strafe oder negative Gestaltung der Lebensbedingungen mit dem Ziel schockierender Wirkungen, wie dies z. T. für die Begründung pädagogischer Einwirkungen im Jugendarrest postuliert wurde, ist also hier nicht zulässig.

Ein Sonderfall einer solchen Übelszufügung ist die häufig unter scheinpädagogischen Aspekten betriebene Isolierung des Gefangenen, die darauf abzielt, schädliche Einflüsse von ihm fernzuhalten. Hierbei wird von einer Pädagogik ausgegangen, die der Auffassung ist, man könne einen qualifizierten Menschen bilden, indem man ihn in eine „pädagogische Provinz“ versetze, in der er unter maximalen Bedingungen zu einem individual und sozial idealen Menschen heranwachsen könne. Diese idealistische Auffassung ist durch die Sozialwissenschaften (Soziologie, Sozialpsychologie und Sozialpädagogik) eindeutig widerlegt und kann auch außerhalb des Vollzugs nicht mehr gehalten werden. Die inhaltliche Füllung des Begriffs Klientensystem verdeutlichte bereits, daß derartige Erziehungsversuche unrealistisch sind.

### **Gesetz ermöglicht konstruktive Entwicklung**

Sowohl für die sozialen Bindungen als auch für die sonstigen Lebensvollzüge bestimmt das Gesetz daher durchaus konsequent, daß die Gestaltung des Vollzugs „realistisch“ sein müsse. Im § 3 heißt es: „Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen.“ Dieser Angleichungsgrundsatz wird dann in Einzelbestimmungen des Gesetzes noch deutlicher. Es wird durchaus erkennbar, daß das Gesetz über frühere Strafvollzugsvorschriften, auch über die Dienst- und Vollzugsordnung hinausgehend, hier zumindest eine unter pädagogischen Aspekten als konstruktiv zu betrachtende Entwicklung ermöglicht.

Im § 23 heißt es, im Hinblick auf das Klientensystem von entscheidender Bedeutung: „Der Gefangene hat das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu verkehren. Der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt ist zu fördern.“ Damit wird das soziale Bezugssystem des Gefangenen nicht nur als existent anerkannt, sondern auch unabhängig davon, ob es unter sozialpädagogischen Aspekten förderlich, wertneutral oder schädigend ist, als Ausgangsposition für jedes konstruktive Handeln abgelehnt. Im Hinblick auf rigorose pädagogische Systeme ist daher festzustellen, daß eine gesetzliche Regelung, die den Kontakt mit der Außenwelt nach Gesichtspunkten der sozialpädagogischen Zielsetzung nach Erwünschtheit oder Unerwünschtheit sortiert, nicht berechtigt sein kann. Einschränkungen können nur von nachgewiesenen Notwendigkeiten der Ordnung und der Sicherheit des Vollzugs begründet werden.

Es ist von daher fraglich, ob das Untersagen von Besuchen nach § 25, 2, wenn „zu befürchten ist, daß sie einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden“, mit sozialpädagogischen Zielvorstellungen zu rechtfertigen ist. Diese Bestimmung ist wohl auch rechtlich nur insofern vertretbar, als sie dafür Sorge tragen soll, daß die durch den Freiheitsentzug angestrebte Verbrechensbekämpfung nicht durch eine unter den Augen der Justiz ablaufende Förderung neuer rechtsbrecherischer Aktivitäten ad absurdum geführt werden soll. Es können aber nicht alle Einflüsse, die pädagogisch konstruktiven Bestrebungen zuwiderlaufen, als „schädlich“ bezeichnet werden.

Es widerspricht einer wissenschaftlich qualifizierten sozialpädagogischen Theorie, davon auszugehen, daß die künstliche Trennung von oft mit hohem Stellenwert ausgestatteten, jedoch schädigenden Einfluß ausübenden Personen zu einer besseren pädagogischen Ausgangsposition führen würde. Der Sozialpädagoge wird also die Bestimmungen über ein qualifiziertes und gezieltes Einschränken der Besuchserlaubnis als staatliche Maßnahme, die unter dem Sicherheitsaspekt berechtigt sein mag, hinnehmen, dulden müssen oder sogar begrüßen, er wird diese Eingriffssituation jedoch unter seinen Aspekten stets kritisch prüfen müssen. Diese Argumentation gilt auch für die Regelungen im Bereich des „Rechtes auf Schriftwechsel“ (§ 28).

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen hier noch einige sozialpädagogisch relevante Regelungen genannt werden, die ein flexibleres und realitätsgerechteres Handeln ermöglichen. Der bereits erwähnte § 23 gibt sozialpädagogischem Handeln insofern einen Impuls, als er die Förderung der Außenbeziehungen des Gefangenen vorschreibt und nicht nur deren Duldung und Zulassung regelt. Der § 24, 2 erweitert den Personenkreis, der den Gefangenen besuchen darf, wesentlich und geht davon aus, daß z. B. auch ehrenamtliche Helfer Zugang erhalten müssen. Die in dieser Bestimmung angegebenen Kriterien lassen eine extensive Auslegung nicht nur zu, sondern legen eine solche geradezu nahe. Es bleibt nur zu hoffen, daß diese Öffnung des Vollzugs nicht an technischen und personellen Gegebenheiten scheitert, die hier weit hin erst geschaffen werden müßten (ausreichendes Überwachungspersonal, geeignete Räume, sozialpädagogisches Fachpersonal zur Aufarbeitung der entstehenden Probleme).

### **Neue Wege der Kontaktpflege mit der Außenwelt**

Wenn schon für den Besuchsverkehr zu befürchten ist, daß organisatorische, technische und personelle Schwierigkeiten den an sich sinnvollen und erforderlichen Kontakten zum sozialen Umfeld Grenzen setzen, gilt dies erst recht für eine Erneuerung, die an sich sehr begrüßenswert ist und pädagogisch und therapeutisch einen hohen Stellenwert besitzt. Es handelt sich um die in § 32 fixierte Möglichkeit zu Ferngesprächen. Besonders bemerkenswert ist hier, daß nicht mehr wie in früheren Vorschriften besondere Gründe vorliegen müssen, um dieses Kommunikationsmittel zu benutzen. Hier können Barrieren abgebaut und z. B. auch die Unfähigkeit, sich schriftlich auszudrücken, positiv kompensiert werden, so daß eine psychische Entlastung und zugleich Aktivierung der sozialen Kontakte zustande kommen können. Es bedarf hier wie bei anderen Bedingungen zur Realisierung kommunikativer Chancen einer aktiven sachlichen und organisatorischen Förderung durch ein sozialpädagogisch orientiertes Personal.

Ebenfalls positiv im Hinblick auf die Chancen sozialen Lernens und Agierens ist die Regelung des § 33 zu sehen, die in bescheidenem Umfang den Paketempfang zuläßt und auch die Absendung von Paketen erlaubt. Hier können ganz neue Wege der Kontaktpflege eröffnet werden, wenn, wie dies z. T.

schon früher in einzelnen Anstalten realisiert wurde, z. B. Gefangene für ihre Angehörigen Geschenke fertigen und sie diesen zu Festtagen übersenden können.

Von besonderer Bedeutung sind die Lockerungen des Vollzugs, die die Isolierung relativieren und selbst bei geschlossenem Vollzug eine zumindest partielle Relativierung der totalen Institution mit ihrem negativen Wirkungssystem ermöglichen. In § 11 sind die Lockerungen genannt, die angeboten werden können. Es handelt sich hier um die Außenbeschäftigung (unter Aufsicht) oder um den Freigang während der Arbeitszeit (ohne Aufsicht). Außerdem können Ausfuhrung aus der Anstalt und Ausgang gewährt werden. Auch hier sind, wie bei den bereits aufgezählten Möglichkeiten außer den Eignungsbedingungen keine sachlichen Einschränkungen festgelegt.

Das wohl wirkungsvollste Mittel der Auflockerung und Relativierung des Freiheitsentzugs ist im Urlaub zu sehen, der in den §§ 13 und 14 geregelt ist. Die Bundesländer haben bereits im Vorgriff auf das StVollzG Urlaubsregelungen verschiedener Art angeordnet, jetzt steht jedoch fest, daß der Gefangene bis zu 21 Kalendertagen im Jahr Urlaub erhalten kann. Hier eröffnet sich eine breite Skala sozialpädagogischer Vorbereitungs-, Begleitungs- und Auswertungsmöglichkeiten, die nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ ein realistischeres und aktiveres Trainieren von konstruktivem Sozialverhalten anbieten.

Hierzu muß von sozialpädagogischer Seite eindeutig und mit Nachdruck festgeschrieben werden, daß Urlaub ohne eine stützende, fördernde und befähigende Begleitung ein mehr als fragwürdiges „Geschenk“ ist. Abgesehen davon, daß sich menschliche Krisen und Katastrophen statistisch kaum erfassen lassen, würde auch recht schnell deutlich, wie problematisch das kurze und abrupte Unterbrechen des Freiheitsentzugs ist, wenn Statistiken mit entsprechenden Kriterien vorgelegt würden. Es erscheint verständlich, daß die Justizverwaltungen das Instrument Urlaub in einer breiten, noch weithin verständnislosen Öffentlichkeit nicht dadurch gefährden wollen, daß alle Tatsachen aufgedeckt werden. Sicherlich ist aber das Bild der Erprobung des Urlaubs ohne sozialpädagogische Qualifikation keineswegs erfreulich und ermutigend<sup>6)</sup>.

Für eine flexible Gestaltung des Freiheitsentzugs sind auch die Bestimmungen der §§ 15 und 16 bedeutsam. Zur Vorbereitung der Entlassung sind zusätzliche Lockerungen und auch Urlaubsmöglichkeiten gegeben, die den Übergang fließender und damit weniger krisenanfällig machen. Dies gilt auch für ein seit langer Zeit immer wieder beklagtes Dilemma der Entlassung, nämlich für die Regelung des Entlassungszeitpunkts, der jetzt weitgehend günstig festgesetzt werden kann.

Aus diesen und weiteren Vorschriften, die hier nicht vollständig aufgezählt werden können, ergibt sich, daß der Strafvollzug insgesamt eine flexiblere Ausgestaltung gewonnen hat und die Umwelt- und Sozialkontakte sowie die Lebensnähe in höherem Maße gefördert werden, als dies bisher der Fall war.

Es müssen aber einige methodische Grundsätze aus der Sozialarbeit hier noch einmal unter spezifischen Aspekten in Erinnerung gerufen werden:

- Liberalisierung des Kontakts mit der Außenwelt verhindert Konflikte nicht, sondern aktualisiert sie.
- Durch punktuelles und partielles Suspendieren der Isolation ergeben sich schon daraus Probleme, daß alle hier angebotenen Möglichkeiten nur unter der Bedingung des noch bestehenden Freiheitsentzugs (Drohung) und der inhaltlich einschränkenden Weisungsbefugnis (§ 14) durchgeführt werden.
- Konflikte entstehen mit Personen (Kommunikationsproblem), mit Institutionen und Organisationen und mit Devianz fördernden (kriminogenen) und das Leben ohne Straftaten gefährdenden Faktoren (Alkohol, Rauschgift, Wohnungsnot, Obdachlosigkeit usw.).
- Sozialarbeit und Sozialpädagogik sind hier nicht trennbar. Ökonomische, technische und organisatorische Hilfen (auch hier im Gesetz wiederum unter veralteten Einteilungsgesichtspunkten als „soziale Hilfe“ bezeichnet, § 71–75) und Kommunikations-, Individuations- und Sozialisationshilfen als Initiation zu Lernprozessen (Sozialpädagogik) sind nicht mehr getrennt betrachtbare Felder. Pädagogik kann auch im Strafvollzug nicht mehr auf Unterricht, Aus- und Fortbildung beschränkt werden. Insoweit ist die Systematik des Gesetzes als nicht sehr glücklich oder zeitgemäß zu betrachten. Daß Aus- und Weiterbildung zusammen mit der Arbeit im fünften Titel untergebracht sind, hat sicher positive Auswirkungen z. B. insofern, als Unterricht während der Arbeitszeit stattfinden darf (§ 38). Besser wäre es jedoch gewesen, wenn das organisierte und veranstaltete sozialpädagogische Programm in einem eigenen Titel untergebracht worden wäre. Hierzu hätten Unterricht, Ausbildung, Weiterbildung, Freizeit und soziale Hilfe gehört.

#### **Das Bedingungssystem (Dienstleistungssystem) des Vollzugs**

Die Frage, inwieweit Freiheitsentzug suspendiert werden kann und ob von diesem tiefgehenden Eingriff mit der nötigen Behutsamkeit Gebrauch gemacht wird, kann hier nicht untersucht werden. Sicher ist, daß schon aus Gründen des Schutzes der Gesellschaft Freiheitsentzug zur Zeit noch notwendig ist. Ob ambulante Behandlungssysteme einmal so weit entwickelt werden können, daß alle Rechtsbrecher außerhalb von Anstalten ohne Gefahr für die Gesellschaft zu einem positiven Lebenskonzept zu befähigen sind, muß zwar bezweifelt werden, kann aber hier ebenfalls nicht untersucht werden. Ebenso ist es nicht möglich, eine detaillierte Prüfung der Frage durchzuführen, ob eine zeitweise „Stillegung“, Isolierung und Reduzierung der Erlebniswelt positive Entwicklungen einleiten und fördern können, so daß auch von einer pädagogisch sinnvollen Funktion des Freiheitsentzugs als solcher gesprochen werden könnte. Es soll vielmehr im folgenden erörtert werden, wie das Bedingungssystem „Strafanstalt“, das im StVollzG geregelt ist, unter pädagogischen Gesichtspunkten zu beurteilen ist.

Zunächst soll die Anstalt in ihrem organisatorischen und äußeren technischen Verlaufssystem betrachtet werden. Hierbei sind zunächst einige prinzipielle Regelungen oder Regelsysteme zu konstatieren. Der § 3 nennt drei Lebensprinzipien, die der Vollzug realisieren soll. Es handelt sich dabei um die Lebensnähe (§ 3, 1), um die Schadensvermeidung (§ 3, 2) und die Hilfeleistung (§ 3, 3). Aus diesen Prinzipien und aus der geschichtlichen Entwicklung ergibt sich auch die heute realisierte Differenzierung des Vollzugs, nämlich seine Aufteilung zumindest in drei Anstaltstypen, nämlich den offenen und den geschlossenen Vollzug (§ 10) und die sozialtherapeutischen Anstalten (§ 9). Wie offener und geschlossener Vollzug einander zuzuordnen sind, bedarf einer intensiven Prüfung im Rahmen organisationssoziologischer und institutionswissenschaftlicher Untersuchungen<sup>7)</sup>. Hierher gehört auch die weitere Differenzierung der Anstalten durch eine Einteilung in verschiedene Anstaltstypen mit verschieden hoher Sicherheit und entsprechender Einteilung der Täter nach ihrer Gefährlichkeit. Hier kann nicht geprüft werden, inwieweit derartige Unterteilungen über die im Gesetz vorgegebenen hinaus rechtlich vertretbar sind.

Unter pädagogischen Aspekten gewinnt die Frage der Eignung und der Klassifizierung der Gefangenen einen eigenen, zieladäquaten Bedeutungszusammenhang. Es wird sehr darauf ankommen, die Bedingung „wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügt“ (§ 10, 1) nicht nur unter Sicherheits- und Schutzaspekten zu sehen, sondern differenzierter zu argumentieren. Hierher gehört z. B. die Frage der Belastbarkeit und damit des Grades der Differenziertheit und Qualifikation des Konfliktbewältigungspotentials. Hier muß auch die Funktionalität, d. h. die sinnvolle Zuordnung der Einzelmaßnahme im Gesamtbehandlungsplan während und nach dem Vollzug überprüft werden.

Die Differenzierung der Anstalten mit ihren verschiedenen qualifizierten und vom Gefangenen angestrebten Angeboten sollte nicht zu einem primitiven Belohnungssystem für Wohlverhalten werden. Hier sollte der alte Grundsatz gelten, der bereits von Johann Hinrich Wichern vor 150 Jahren ausgesprochen wurde, daß man nämlich dem Hilfsbedürftigen nicht das geben solle, was er verdiene, sondern das, was er benötige. In den hessischen Freigängerhäusern wurde mit pädagogisch variierten Ausleseaspekten erreicht, daß aus dem geschlossenen Vollzug auch schwierigere, störende und „uneinsichtige“ Gefangene in den offenen Vollzug kamen, zumal diese häufig keineswegs mit dem Personenkreis identisch sind, bei dem ein erhöhtes Schutzbedürfnis wirksam wird<sup>8)</sup>.

Auch wenn pädagogische und lerntheoretische Ansätze heute weithin mit stimulierenden und aktivierenden Belohnungssystemen arbeiten, ist noch keineswegs erwiesen, daß über längere Zeiträume und im Rahmen umfassender charakterieller Veränderungsprozesse Konditionierungssysteme funktionieren, die letztlich aus zeitlich und sachlich begrenzten Tierversuchen erwachsen, wenn auch die erste primitive Phase der Verhaltenstheorien und deren strategischer Auswertung überwunden sind.

Wenden wir uns nach diesen prinzipiellen Erörterungen den Lebensbedingungen in der Anstalt zu, um dann noch das Dienstleistungssystem im engeren Sinne, nämlich das Personalproblem zu untersuchen. Auch im Hinblick auf die allgemeinen Lebensbedingungen im Vollzug sind im StVollzG Möglichkeiten eröffnet, die eine positive und pädagogisch wünschenswerte Entwicklung anbahnen. Dies gilt zunächst für die Unterbringung der Gefangenen (§ 17 bis 19).

### **Gemeinschaftlichkeit und Einzelunterbringung**

Wenn auch die §§ 17 und 18 unter den § 201 fallen und damit nicht unmittelbar wirksam werden (Möglichkeit des Abweichens bis 1988 bzw. 1985), bedeutet dies jedoch nicht, daß die allgemeine Tendenz der Ausgestaltung des Vollzugs in Richtung auf diese gesetzlichen Bestimmungen nicht weiterentwickelt werden müßte. Selbst wenn man alle subkulturellen Fehlentwicklungen und Gefährdungen berücksichtigt, die ein Zwangssystem wie der Strafvollzug mit sich bringt, ist es für soziales Lernen wichtig, daß gemeinsames Arbeiten, schulisches und berufliches Lernen und die Durchführung der Freizeit in Gemeinschaft ermöglicht werden sollen (§ 17). Gemeinschaftliches Leben in der Arbeits- und Freizeit wird hier eindeutig einer Isolation und Vereinzelung vorgezogen, wobei sicherlich die beteiligten Experten und der Gesetzgeber das damit verbundene Risiko einkalkuliert haben. Auch hier gilt, wie schon bei vielen anderen positiven Bestimmungen, daß diese Gemeinschaft nur konstruktiv wirksam werden kann, wenn sie beratend und helfend durch Fachkräfte begleitet wird, die Aspekte der Gruppenerziehung kennen, methodisch qualifiziert agieren und steuern können.

Dem Gemeinschaftsprinzip der Lebensführung, das auch dem Grundsatz der Lebensnähe (§ 3) entspricht, muß aber eine ebenso bedeutsame und die Gemeinschaftsbildung erst voll wirksam werden lassende Regelung durchgesetzt werden, die leider von der Verwirklichung noch sehr weit entfernt ist. Es handelt sich um die Einzelunterbringung während der Ruhezeit (§ 18). Soll vorhandene Identität gewahrt und zerstörte Identität rekonstruiert oder überhaupt erst eine solche aufgebaut werden, muß der Gefangene in der von Verfassung und Gruppenterror bedrohten Situation des Strafvollzugs eine Rückzugsposition haben, in der er individuelle Lebensvollzüge realisieren kann. Ihn wider seinen Willen und ohne qualifizierte Auslese ununterbrochen und in der Ruhezeit auch noch unkontrolliert und nicht beeinflussbar den Eingriffen und der Kontrolle der Mitgefangenen auszusetzen bedeutet meiner Meinung nach eine so schwerwiegende Mißachtung der Menschlichkeit und des Behandlungszieles, daß eine Aussetzung bis 1985 überhaupt nicht vertretbar erscheint und zumindest dafür Sorge getragen werden müßte, daß die angeblich für die Einzelunterbringung aller Gefangenen erforderlichen baulichen Maßnahmen in Höhe von 870 Millionen DM auf Länder und Jahre verteilt sofort begonnen und in die Haushalte eingestellt werden.

Es sollten Bürgerinitiativen, Anstaltsbeiräte und alle interessierten und verantwortlichen Gruppierungen deutlich machen, daß dem Gesetzgeber und der

Regierung nicht abgenommen werden kann, daß sie 1985 eine entsprechende Verbesserung erreichen wollen, wenn sie diese Maßnahme von Jahr zu Jahr verschieben. Es ist sicher damit zu rechnen, daß nicht im Jahr 1985 plötzlich mehrere hundert Millionen DM für derartige Maßnahmen zur Verfügung stehen. Das Ergebnis wäre dann, daß der Paragraph weiterhin auf einen noch ferneren Termin suspendiert wird. Welche Denkkategorien immer noch bei der Gesetzgebung, hoffentlich nur rudimentär, wirksam waren, ergibt sich aus der Regelung des § 201, 3, in dem es heißt, daß eine „gemeinschaftliche Unterbringung von mehr als 8 Personen nur bis zum Ablauf des 31. 12. 85 zulässig“ sei, als ob irgendeine Verbesserung dadurch eintreten könnte, daß nur drei oder vier Gefangene in einer Zelle untergebracht sind.

Unter gruppen- und sozialpädagogischen Aspekten muß sogar davon ausgegangen werden, daß die Unterbringung von drei, vier oder fünf Gefangenen in einer Zelle zu einem in höherem Maße gefährdenden Faktor wird als die Unterbringung in größeren Räumen. Die Wahrscheinlichkeit, daß ein Gefangener oder wenige Gefangene einen einzelnen oder wenige andere terrorisieren, ist bei einer Kleingruppe unter fünf Personen wesentlich höher als bei größeren Gruppen. Hier wird offensichtlich mit mathematischen Größen kommunikatives Existieren gemessen, als ob Kommunikation ein mechanistisch in Formeln zu fassender Ablauf sei.

In bezug auf Kleidung, Verpflegung, persönlichen Bedarf und Einkauf bringt das Gesetz kaum Neues (§ 20–22). Hier wären durchaus auch noch weitere Entwicklungen möglich, deren Regelung jedoch nicht auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen sollte. Dies gilt auch für den Tages- und Zeitablauf im Leben der Anstalt.

Im Bereich der Arbeit, der Ausbildung und der Weiterbildung ist von zentraler und konstruktiver Bedeutung die Regelung in § 37, 2, die ein Individualisierungsprinzip festlegt. Auch wenn diese Bestimmung erst am 1. 1. 80 in Kraft tritt, kann sie doch zur Orientierungsmarke für pädagogisches und verwaltungstechnisches Handeln im Vollzug werden. Die Möglichkeit, ein neutrales Abschlußzeugnis für alle erbrachten Ausbildungen auszugeben (§ 40), den Unterricht in der Arbeitszeit durchzuführen (§ 38) und Ausbildungsbeihilfen bei Teilnahme am Unterricht und Fortbildungsveranstaltungen zu erhalten (§ 44), stellen eine beachtenswerte Weiterentwicklung dar, die auch dann positiv zu werten ist, wenn die zentrale Problematik des Entgelts noch nicht positiv geregelt werden konnte.

Daß eine leistungsadäquate Bezahlung des Gefangenen auch sozialpädagogisch und therapeutisch nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig ist, wird wohl von niemanden mehr bestritten. Selbst wenn der bei einer entsprechenden Bezahlung mögliche Rückgriff aller irgendwelche Ansprüche vertretenden Parteien dazu führt, daß dem Gefangenen nicht viel mehr Geld verbleibt, als er jetzt zur Verfügung hat, wäre ein solches System dem § 3 (Lebensnähe) und der Realisierung sozialer Kompetenz angemessener als das jetzige System. Auf die vielgestaltige Problematik der hiermit zusammenhängenden Fragen kann

in diesem Rahmen nicht eingegangen werden. Dies ist auch nicht erforderlich, weil die einschlägigen Fragen in der Fachliteratur ständig behandelt werden.

### **Freizeit soll aktiv gestaltet werden**

Ob man die positive Weiterentwicklung im Hinblick auf den Freizeitkomplex als groß und wirkungsvoll oder klein und peripher ansieht, soll hier geprüft werden. Es wurden jedoch im Gesetz einige Aspekte betrachtet, die eine konstruktive Entwicklung zulassen (§ 67). Die Formulierung der Prinzipien der Freizeit gehen nicht mehr von dem Grundsatz der „Gestaltung“ aus, die auch in pädagogischen Kreisen noch häufig als umfassendes und ständiges Angebot angesehen wird. Hier wird mit dem Grundsatz Ernst gemacht, daß der Gefangene zur „Verantwortlichkeit“ angeleitet werden soll und nicht nur als Konsument erwünscht ist. Ebenso ist die Floskel von der „sinnvollen“ Gestaltung der freien Zeit verschwunden, die die Tatsache verkannte, daß auch „sinnlose“ Verwendung der freien Zeit legitim ist.

Es ist gerade für das Wesen der Freizeit auch unter sozialpädagogischen Aspekten als zentrales Spezifikum anzusehen, daß keine Instanz berechtigt ist, das Freizeitverhalten nach Sinnkriterien zu sortieren und zu bewerten. Der tierisch-ernste Rigorismus, der zumindest soviel Unheil anrichtet wie er Leistung bringt, sollte nicht gerade da realisiert werden, wo er am wenigsten existenzadäquat einzuordnen ist. Begrüßenswert ist auch, daß Zeitungen und Zeitschriften (§ 68) und Hörfunk sowie Fernsehen (§ 69) zu den Selbstverständlichkeiten werden, die sie außerhalb des Vollzugs sind. Daß organisatorische und technische, zum Teil auch Sicherheitsaspekte hier noch in ausreichendem Maße dafür sorgen, daß diese Selbstverständlichkeiten doch wieder begrenzt und gefährdet werden, bedarf kaum der Erwähnung.

Zählt man die Inanspruchnahme sozialer Hilfe und die Selbsthilfe des Gefangenen zu den allgemeinen Lebensbedingungen, sind die Bestimmungen des StVollzG (§§ 71–75) auch recht dürftig ausgefallen. Legt man die sicherlich hier legitim vergleichbaren Maßstäbe der Zielsetzung des neugeschaffenen Sozialgesetzbuches an, könnte man sich daraus vorstellen, daß qualifiziertere Formulierungen für den Bereich der sozialen Sicherung und der sozialen Qualifizierung hätten gefunden werden können<sup>9</sup>). Über den Stellenwert, die Ausgestaltung und die Veränderung der sozialen Hilfe unter dem Gesichtspunkt der Herstellung von Selbstkompetenz (Identität) und sozialer Kompetenz kann hier inhaltlich nichts ausgesagt werden. Dies muß einer künftigen spezifischen Untersuchung vorbehalten bleiben.

### **Das Personalproblem (Dienstleistungssystem)**

Ein wesentlicher, wenn nicht der zentrale Komplex des Bedingungssystems sozialpädagogischen Handelns im Vollzug ist das Personalproblem. Daß dieses hier als Dienstleistungssystem bezeichnet wird, muß ebenso erklärt werden, wie dies bei dem Begriff „Klientensystem“ erforderlich war. Bei der Animosität gegen den Straftäter, bei dem Freund-Feind-Denken, das hier noch weit verbreitet ist, und bei dem häufig

pathetisch oder pathologisch angereicherten Vergeltungsbedürfnis, das auch psychoanalytisch unter den Phänomenen des Strafbedürfnisses und der Übertragungsmechanismen betrachtet werden kann, liegt die Gefahr nahe, den Begriff des Dienstleistungssystems so fehzudeuten, daß hier gefordert werde, die Mitarbeiter des Strafvollzugs sollten „Bedienungspersonal“ für die Gefangenen werden, wie dies in Karikaturen schon häufig dargestellt wurde.

Will man nicht mit neuen Begriffen in alte Fehler autoritären pädagogischen Handelns verfallen, muß in allen Überlegungen deutlich werden, daß das Dienstleistungssystem nicht ohne das Klientensystem zu denken ist und mit diesem zusammen ein Interaktionssystem darstellt, in dem sich zwar Kommunikationsbahnen aufweisen lassen, die jedoch nicht einseitig, isoliert oder nach Bedeutung dargestellt werden dürfen. Sicher gibt es spezifische Abläufe, Selbst- und Fremdverständnis der Beteiligten, unter dem Aspekt der Zielvorstellungen zentralere und periphere Abläufe, doch muß das Feindbild, das im Strafvollzug sowohl zwischen Personal und Insassen als auch in der Gesellschaft zwischen Geschädigten und Rechtsbrechern und auch den Unbeteiligten immer wieder aufkommt, überwunden werden, sollen konstruktive sozialpädagogische Prozesse gelingen.

Im Dienstleistungssystem soll daher zuerst auf einen Beteiligten am Behandlungsprozeß hingewiesen werden, der in den bisher gängigen Vorstellungen nicht zum Dienstleistungssystem gezählt wurde, weil davon ausgegangen wird, daß das Klientensystem und das Dienstleistungssystem nebeneinander stehen und keine gemeinsamen Felder des Handelns haben. Durch die Regelung der Beteiligung des Gefangenen am Behandlungsprozeß im Gesetz stellt der Gesetzgeber eindeutig fest, daß ein passives Verhalten oder Akzeptieren nicht Grundlage der sozialpädagogischen Konzeption des Strafvollzugs sein kann, wenn auch nach den idealtypischen Beschreibungen der Soziologie<sup>10)</sup> dieser Eindruck immer wieder erweckt wird und auch durch empirisches Material aus Institutionen belegt werden kann, die in dieser Hinsicht hinter der theoretischen Entwicklung zurückbleiben<sup>11)</sup>.

Grundlegend ist hier der § 4, 1, in dem festgelegt ist, daß der Gefangene „an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles“ mitwirkt. Da dies nicht selbstverständlich ist, und gerade im Strafvollzug schon wegen der faktischen Übelzufügung des Freiheitsentzuges nicht ohne weiteres erwartet werden kann, verlangt der Gesetzgeber, daß die „Bereitschaft hierzu zu wecken und zu fördern“ ist. Es ist also ausdrücklich Ziel der Behandlung im Strafvollzug, den Gefangenen zum Mitarbeiter des Personals zu machen, so sehr dies auch zunächst Fernziel sein und utopisch erscheinen mag.

Inwieweit eine solche Bestimmung lebensfremd bleibt, hängt davon ab, ob die Beteiligten des Personals die Zielvorstellung der Mitarbeit des Gefangenen realisieren und konkretisieren. Wenn es in § 6, 3 heißt, daß die Planung der Behandlung mit dem Gefangenen „erörtert“ werden soll, so wäre es weiterhin auch wünschenswert gewesen, ausdrücklich festzu-

legen, den Vollzugsplan (§ 7) mit dem Gefangenen nicht nur zu erörtern, sondern alle Behandlungsschritte auch mit ihm zusammen zu erarbeiten. Dazu wäre allerdings entsprechend qualifiziertes Personal notwendig. In diesem Zusammenhang kann auch der § 160 (Gefangenenmitverantwortung) als sinnvolle Beteiligungsgrundlage gewertet werden, der es ermöglicht, daß Gefangene an „der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilnehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen“.

### **Dürftige Behandlung der Personalfrage**

Zentrales Problem des Dienstleistungssystems ist das Vollzugspersonal. Hier wird in besonderem Maße deutlich, in welcher engen Grenzen das Behandlungssystem eingezwängt ist und wie wenig an Hilfe und Förderung inhaltlich für pädagogische Systeme im Strafvollzug bereitgestellt wird. Daß die Personalfrage in der Dürftigkeit behandelt wird, wie dies im Gesetz der Fall ist, liegt nicht an gesetzestechnischen oder grundsätzlichen Entscheidungen, nur das Notwendigste zu kodifizieren, sondern daran, daß die Befürchtung bestand, man könne finanzielle Festlegungen einbringen oder provozieren, die auf jeden Fall vermieden werden sollten.

Hier ist grundsätzlich zu sagen, daß bei dem bei den Gefangenen im allgemeinen anzunehmenden Grad der Schädigung und der zusätzlichen Schwierigkeiten durch das Bedingungs- und Freiheitsentzug personelle Regelungen, die inhaltlich leer sind oder nur deklaratorischen Charakter haben, mit Recht als Alibi-Bestimmungen gesehen werden, die einen Verwahrungsvollzug kaschieren sollen. Schon die Tatsache, daß das gesamte Vollzugspersonal in einem einzigen Paragraphen behandelt wird, zeigt, wie dürftig das Gesetz hier geblieben ist. Es geht sogar teilweise hinter den Stand der Dienst- und Vollzugsordnung von 1961 zurück. Im § 155 wird lediglich eine Aufzählung der verschiedenen im Strafvollzug tätigen Berufsgruppen gegeben. Diese werden noch einmal in zwei Gruppen unterteilt, die offenbar sogar noch eine Rangfolge darstellen sollen.

Die Formulierung in der Aufzählung „namentlich des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Verwaltungsdienstes und des Werkdienstes, sowie von Seelsorgern, Ärzten, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeitern“ läßt vermuten, daß es Personal gibt, das unbedingt notwendig ist, und solches, das zusätzlich hinzukommt und notfalls auch entbehrt werden kann. Von verschiedenen Seiten wurde der Versuch unternommen, wenn schon keine Festlegung von Verhältniszahlen von Erziehern und anderem Personal zur Zahl der Gefangenen, so doch wenigstens eine Funktionsbeschreibung für alle hier notwendigen Berufe in das Gesetz einzubringen<sup>12)</sup>. In den Begründungen zum Entwurf 1975 zu § 142 (Vorgänger des § 155 StVollzG) wird festgestellt, daß der fast wörtlich übernommene Entwurf nur „die nach heutigen Erkenntnissen für eine wirkungsvolle Vollzugsarbeit unerläßlichen Kräfte“ nennt. Er „läßt aber durch die beispielhafte Aufzählung die Einführung weiterer Berufsgruppen offen“.



Der „unterschiedliche Bedarf der einzelnen Anstalten und Länder“ und die „örtlichen Besonderheiten“ können keine Begründungsgrundlage für das Fehlen von Funktionsumschreibungen abgeben. Selbstverständlich ist es schwierig, angesichts der Entwicklung des Bildungssystems und der Berufsangebote einen einigermaßen vollständigen und sinnvollen Katalog der behandlungsnotwendigen Berufe aufzustellen. Es ließen sich jedoch sicher Formulierungen finden, die in Richtung auf organisations- und institutionssoziologische Problemstellungen, auf psychologische, therapeutische und sozialpädagogische Dienste ausgerichtete Berufsgruppen zusammenfassen, die im Strafvollzug wirksam sein müßten<sup>13)</sup>. Wenn Behandlung und sozialpädagogische Qualifikation ebenso Anliegen aller beteiligten Instanzen wäre wie Sicherheit und Ordnung, müßten zumindest auch im Personalbereich Vereinbarungen über Mindestzahlen von Behandlungspersonal erreichbar sein, wie es für viele formale Bestimmungen bereits durch die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum StVollzG (VV-StVollzG) und die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) sehr schnell und z. T. in erstaunlichem Maße einschränkend mit dem Gesetz umgehend geschehen ist. Offenbar besteht aber an der Realisation des Vollzugszieles in dieser Hinsicht nicht das Interesse, das bei den „existenznotwendigen“ Regelungen des Strafvollzugs zu beobachten ist.

Insgesamt ist es in diesem Zusammenhang nicht möglich, ein Strukturmodell für das Behandlungspersonal einzugeben und evtl. auch noch Aus- und Fortbildungsfragen zu erörtern. Hier sind im Gesetz auch erhebliche Lücken festzustellen, die nicht durch die Regelung des § 166 (kriminologische Forschung im Strafvollzug) abgedeckt werden können. Hier handelt es sich nur um eine im Hinblick auf das Dienstleistungssystem grundlegende Bedingung, nicht aber um die Gestaltung des Vollzugs.

So unerfreulich die Bestimmungen über das Vollzugspersonal sind, so begrüßenswert erscheint es, daß die Anstaltsbeiräte im Gesetz verankert wurden (§ 162–165). Die repräsentative Beteiligung von Kräften aus der Gesellschaft am Vollzug war im Vorgriff auf das StVollzG bereits durch die Länder geregelt worden, so daß jetzt bereits erste Erfahrungen vorliegen. Die Ergebnisse und die Effektivität dieses Instruments sind durchaus unterschiedlich. Unter sozialpädagogischen Aspekten erscheint es besonders wichtig, daß dadurch eine Transparenz des geschlossenen Vollzugs ermöglicht wird, die einerseits die Isolierung von der Gesellschaft relativiert und andererseits die Unkenntnis der Gesellschaft über Vorgänge und Probleme im Strafvollzug reduzieren kann. Daß Strafvollzug nicht außerhalb der Gesellschaft, sondern in der Gesellschaft geschieht und nicht ohne deren Mitwirkung erreichbar ist, gehört zu den Grundeinsichten eines sozial qualifizierten Behandlungssystems.

Die Beiräte können einerseits als nichtbeamtete und unmittelbar am Vollzug beteiligte Partner den Gefangenen eine Chance zum Gespräch, zur Reflexion des Vollzugs und zur Beratung in Lebensfragen bieten, andererseits sind die durch ihre berufliche

und gesellschaftliche Stellung anders orientierten und qualifizierten Beiräte in der Lage, gesellschaftliche Entwicklungen und Forderungen sowohl dem Vollzugspersonal als auch den Gefangenen bewußt zu machen. Dadurch kann die Behandlungsarbeit im Vollzug realitätsgerechter werden und damit die Chance erhöhen, für das Leben in Freiheit zu qualifizieren<sup>14)</sup>.

### **Mitwirkung freier Verbände nicht ausreichend geregelt**

Die Mitwirkung der freien Verbände und qualifizierter Kräfte (ehrenamtliche Helfer, nebenamtliche Helfer, andere Mitarbeiter) sind im Gesetz nicht ihrer Bedeutung gemäß festgelegt. Gerade angesichts der Tatsache, daß qualifiziertes Behandlungspersonal in absehbarer Zeit nicht in genügender Menge zur Verfügung stehen wird und auch unabhängig von diesem Defizit die freien Helfer eine spezifische Rolle im Strafvollzug spielen, ist die Bestimmung des § 154, 2 nicht ausreichend. Dort heißt es, daß mit den Hilfseinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammengearbeitet werden soll. Ebenso soll mit Personen und Vereinen, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammengearbeitet werden.

Sicherlich lassen sich Bestimmungen über die Zulassung, die Qualifikation, die Art und Weise der Arbeit und andere Gegebenheiten der freiwilligen Helfer nicht im StVollzG im einzelnen verankern. Zumindest in Ausführungsbestimmungen sollte aber deutlich gemacht werden, daß die freien Kräfte nicht nur für die Hilfe beim Übergang in die Freiheit zur Verfügung stehen, sondern daß auch die konstruktive Durchführung des Vollzugs die Mitarbeit freier Kräfte erfordert<sup>15)</sup>.

Die in den letzten Abschnitten genannten Einrichtungen und Personenkreise sind so differenziert und vielgestaltig, zumindest in ihrem Ansatz, daß ein Vollzugsplan nicht nur für den einzelnen Gefangenen, sondern auch für das gesamte Personalsystem und die Sozialstruktur der Anstalt entworfen, systematisch realisiert und ständig überprüft werden muß. Hierzu müßten auch entsprechende Fachkräfte wirksam werden, wie sie z. B. durch Sozialwissenschaftler mit Schwerpunkt Straffälligenpädagogik und Rehabilitation angeboten werden. Das einfach additive Nebeneinander verschiedener Kräfte wird kaum wirksam werden können, wenn nicht eine intensive Kooperationsebene erreicht wird, die zumindest die Effektivität aufweisen sollte, die der Intensität und Breite der Schädigung entspricht, die die meisten Gefangenen im Individual- und Sozialverhalten aufweisen. Hier wird schon über das jetzige Gesetz hinaus künftige Entwicklung konzipiert werden müssen, um z. B. Erkenntnisse für den Gesamtvollzug fruchtbar zu machen, die im Vollzug der sozialtherapeutischen Anstalten gewonnen wurden. Ebenso können bereits im Jugendstrafvollzug realisierte und dort unter der Erziehungsmaxime des § 91 JGG gerechtfertigte Behandlungssysteme variiert und auf den Erwachsenenvollzug übertragen werden.

Methodische Menschenbehandlung hat es nicht nur mit Zielvorstellungen und formalen Regelungen zu tun, sondern erfordert auch Strategien und methodische Aufarbeitung pädagogischer Prozesse. Dies ist in § 7, 3 angedeutet, wenn auch der Vollzugsplan noch nicht im Sinne sozialpädagogischer Wissenschaft Prozeßverläufe aufzeichnet. Es sind zumindest folgende Phasen der Behandlung zu beachten, die teilweise auch im Gesetz durch entsprechende Regelungen angedeutet werden: Psycho-soziale Diagnose, Planung, Anfangsphase, Behandlungsphase, Abschlußphase und Reflexionsphase. Ein idealtypischer Prozeßverlauf für Behandlungssysteme unter Berücksichtigung des organisatorischen, zeitlichen und sachlichen Bedingungsgefüges sollte zumindest in Ausführungsrichtlinien festgelegt werden.

### Zusammenfassung und Ausblick

Daß das StVollzG unter sozialpädagogischen Aspekten zunächst schlechter erscheint, als es in Wirklichkeit ist, hat verschiedene Gründe:

- Das Gesetz regelt nicht pädagogische Probleme, sondern ein rechtliches Sanktionssystem, das sekundär erzieherisch relevant wird, weil derjenige, der durch Freiheitsentzug sämtliche Lebensfunktionen des Betroffenen beeinflußt, auch zu dessen menschlicher Substanzerhaltung und Förderung verpflichtet ist. Es können also nicht die Maßstäbe angelegt werden, die bei einem Gesetz über Heimerziehung oder bei einem Jugendhilfegesetz angemessen sind.

- Das StVollzG muß als ein Ermöglichungsgesetz gesehen werden, das unter dem Aspekt zu prüfen ist, ob es für sozialpädagogische Aktivität einen Freiraum läßt und diese nicht behindert. Darüber hinaus muß aber der Gesetzgeber ein Minimum an sachlichen und personellen Voraussetzungen anbieten, um überhaupt konstruktiv wirken zu können. Ob dieses Minimum im Gesetz erreicht ist, muß zumindest unter dem Aspekt bezweifelt werden, daß Ermöglichung nicht mit Duldung gleichgesetzt werden darf, sondern Förderung bedeutet. Daß finanzielle Gegebenheiten vielen durchaus anerkannten Plänen Grenzen setzen, wird auch von Sozialpädagogen nicht verkannt werden, andererseits weisen mit Recht Sachverständige darauf hin, welche hohe Kosten jeder einzelne Gefangene im Vollzug bereitet und welcher finanzielle Schaden auch durch eine geringfügige Reduzierung der Rückfallquote vermieden werden könnte.

Die Schwäche pädagogischer Systeme liegt darin, daß sie angesichts der multifaktorellen Wirkungsabläufe keine im naturwissenschaftlichen Sinne unmittelbar schlüssige Beweisführung für ihre Wirksamkeit liefern kann<sup>16</sup>). Hier wird mehr mit der wissenschaftlich qualifizierten Beschreibung von einzelnen Karrieren Straffälliger vor, während und nach dem Vollzug gearbeitet werden müssen, als mit statistischem Material und quantifizierenden Methoden, die schon im Hinblick auf die verhältnismäßig kleine Zahl und das Fehlen von Vergleichsgruppen ihre Grenzen sehr schnell finden. Hier wäre im Sinne des § 166 StVollzG eine Strafvollzugsforschung zu etablieren, die nicht nur organisationssoziologisch und personaltheore-

tisch orientiert ist, sondern von Behandlungssystemen, von Interaktion und Kommunikation her denkt und Kooperation aller Beteiligten projiziert.

- Die Auswirkungen des StVollzG sind nicht erst ab 1.1.77, also mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu beobachten. Vielmehr hat das StVollzG schon in den vergangenen Jahren wesentliche Impulse im Vollzug gesetzt. Eine Vielzahl von konstruktiven Regelungen wurde in Ländervereinbarungen und in Landesregelungen vorweggenommen und hat zu einer konstruktiven Anreicherung des Strafvollzugs geführt, wie dies jahrzehntelang nicht zu beobachten war. Dadurch und durch die in dem Zeitpunkt des Inkrafttretens unglücklicherweise einsetzende Rezession, die viele Pläne, zumindest nicht in dem Zeitablauf Wirklichkeit werden läßt, wie dies geplant war, wird der Einschnitt reduziert, der positiv durch das Gesetz gegeben ist.

- Behandlungsintensiver Strafvollzug mit sozialpädagogischer Zielsetzung ist zwar die Binnenvorstellung einer Weiterentwicklung des Vollzugs, sozial- und rechtspolitisch kann aber der Strafvollzug als solcher nicht durch Sozialpädagogik gerechtfertigt werden. Der Sozialpädagoge könnte sagen, daß Sozialtherapie, Maßnahmenrecht oder Behandlungsrecht an die Stelle eines Strafsystems zumindest da treten müßte, wo Freiheit entzogen wird. Die Rechtswissenschaft und die Strafrechtspflege sind aber zu einer solchen grundlegenden Veränderung des Eingriffs aufgrund normwidrigen Verhaltens noch nicht bereit.

Ein behandlungsorientierter Strafvollzug ist also nach wie vor in ein mit anderen Zielvorstellungen und Zwecken arbeitendes Strafrecht eingebettet. Ein StVollzG kann daher keine Programmschrift sein, wenn sie sich nicht von der Wirklichkeit entfernen will, sondern stellt ein Realgesetz dar, das Gegebenheiten im Rahmen umgreifenderer Systeme möglichst konstruktiv gestalten will. Dies mag entweder nach Resignation oder nach Anpassung an erziehungswidrige und Behandlung behindernde soziale Systeme aussehen oder auch beklagt werden. Ohne Chance eine wirklich durchgreifende konstruktivere Form des Strafvollzugs ist auch dieses System nicht, insbesondere wenn sich auch das Strafrecht, wie dies in den Reformgesetzen zum Strafgesetzbuch deutlich wird, konstruktiv weiterentwickelt. Mit der Ersetzung eines „repressiven“ Strafrechts durch ein Maßnahmenrecht würden im übrigen die Probleme nicht beseitigt, da auch dann eine Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahmen gefunden werden müßte, wobei sicherlich die Schwere des Eingriffs nicht mit der pädagogischen Ausgestaltung, sondern auch mit der Intensität und dem Stellenwert des normwidrigen Verhaltens gerechtfertigt werden müßte und dann auch zeitliche Begrenzung und die Einschränkung der Rechte als Bedingungen sozialpädagogischen Handelns erhalten blieben.

### Dennoch ein wichtiger Reformschritt

Die Tatsache, daß die Rechte der Gefangenen, die Aufgaben und Zielvorstellungen der Strafvollzugsbehörden und die Ausgestaltung des Vollzugs als konstruktiv angelegtes Freiheitsentzugssystem über-

haupt zum ersten Mal in der BRD gesetzlich geregelt wurden, sollte auf jeden Fall auch unter pädagogischen Aspekten als wichtiger Reformschritt anerkannt werden. Erziehung zu rechtltem Verhalten kann nur da gelingen, wo der Adressat die Chancen erkennen kann, die ihm das Rechtssystem auch noch als Gefangenen bietet. Der intensivere und in höherem Maße realitätsnahe Kontakt zur Rechtsprechung durch die Einrichtung der Vollstreckungsgerichte<sup>17)</sup> wird sicher im Laufe der Jahre eine differenzierte Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen, wobei allerdings zu wünschen wäre, daß unter dem Aspekt des Vollzugsziels (§ 2) den in dieser Funktion tätigen Richtern der Stand der Forschung im Bereich des sozialpädagogischen Handelns orientierend vermittelt wird, um auch in Rechtsentscheidungen die Zielvorstellung und die sozial-humane

Befähigung des Insassen der Vollzugsanstalt zu fördern.

Soll das Vollzugsziel nicht nur ein Aushängeschild mit täuschendem und irreführendem Charakter werden, soll eine Glaubwürdigkeit des Vollzugs Grundlage dafür sein, daß auch der Rechtsbrecher Glaubwürdigkeit im Sozialverhalten anstrebt, wird die inhaltliche Ausfüllung des Gesetzes die konstruktive Grundtendenz in den Einzelentscheidungen und Regelungen bestätigen müssen. Mag das StVollzG unter gesetzgeberischen Aspekten einen vorläufigen Endpunkt darstellen, unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten ist es ein Anfang und die Chance zu einer Entwicklung, die gerade erst beginnt und angesichts unserer humanwissenschaftlichen Erkenntnisse sich noch recht dürftig ausnimmt.

## Anmerkungen

<sup>1)</sup> Karl-Dieter Opp hat neuerdings in einem instruktiven Bericht über die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung über Resozialisierung die Ausgangsposition seines Forschungsprojekts folgendermaßen beschrieben: „Strafanstalten sollen solche Merkmale aufweisen, die Bedingungen eliminieren, die zur Rückfälligkeit führen.“ Karl-Dieter Opp, Zu den Wirkungen des Strafvollzugs auf die „Resozialisierung“ der Insassen, ein Bericht über Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 9. Jg., Heft 6, 1976, S. 321 ff. Die Umschreibungen des Vollzugszieles und die Zieldeklarationen für den Strafvollzug sind so zahlreich wie nichtssagend. Gerade angesichts der Ohnmacht gegenüber den weit hinter den Forderungen zurückbleibenden Verhältnissen ist die Flucht in grundsätzliche und deklaratorische Erörterungen nur allzu naheliegend. Auf eine Aufzählung weiterer Definitionen und Grundsatzerörterungen kann daher hier verzichtet werden.

<sup>2)</sup> Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz – mit der Stellungnahme des Bundesrats und der Gegenäußerung der Bundesregierung, hrsg. vom Bundesminister der Justiz, Januar 1975, S. 4. Im folgenden wird dieser Entwurf mit Entwurf 75 bezeichnet.

<sup>3)</sup> Es kann in diesem Zusammenhang nicht auf die verschiedenen Theorien der Soziologie abweichenden Verhaltens eingegangen werden. Daß psychologische, tiefenpsychologische und soziologische Systeme der Erklärung abweichenden Verhaltens und des Sonderfalles Kriminalität einen entscheidenden Einfluß auf die Zieldefinition des Strafvollzugs haben, steht außer Zweifel. Der Gesetzgeber ist aber durch eine sehr allgemeine und von verschiedenen Erklärungsansätzen eher akzeptable Formulierungen abgewichen, um nicht einen Schulstreit hervorzurufen, während die Praxis so weit hinter diesen theoretischen Erörterungen zurückbleibt, daß unterschiedliche Ansätze sich bisher kaum auswirken können und z. T. nicht einmal verstanden werden.

<sup>4)</sup> Max Busch, Psychologische und pädagogische Fragen des Jugendstrafvollzugs, in: Thomas Würtenberger (Hrsg.), Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, Stuttgart 1961, S. 129 ff. Dazu auch Deimling/Lenzen, Straffälligenpädagogik und Delinquenzprophylaxe, Neuwied 1974, S. 1 ff. Hier wird allerdings – im Gegensatz zur nach meiner Auffassung adäquaten Abgrenzung – Straffälligenpädagogik als Strafvollzugspädagogik definiert. Deimling/Lenzen, S. 8 oben. Straffälligenpädagogik umfaßt auch offene und ambulante Behandlungsformen in der Strafrechtspflege (z. B. Bewährungshilfe).

<sup>5)</sup> Entwurf 75, S. 77.

<sup>6)</sup> Dem Verfasser sind ministerielle Übereinkünfte bekannt, nach denen z. B. Urlauber, die in den ersten 24 Stunden nach Urlaubsende festgenommen werden, nicht in die Rubrik „Mißerfolge“ einzuordnen sind. Auch von Sozialarbeitern zurückgeholte und in trunkenem Zustand vor Urlaubsende aufgegriffene Urlauber erscheinen nicht in der negativen Statistik, ganz abgesehen von der sicherlich hohen Dunkelziffer an menschlichen Tragödien. Hinzu kommt noch, daß der „moralische“ (oder unmoralische) Druck durchsetzungsfähiger und mit dem Behandlungsziel manipulierender, sozial jedoch höchst problematischer Gefangener auf die Entscheidungsinstanzen qualifizierende und qualifizierte Auswahlkriterien häufig nicht zur Geltung kommen läßt.

<sup>7)</sup> Auf die Frage der Organisation eines abgestuft geschlossenen und offenen Vollzugs bin ich unter dem besonderen Aspekt des Jugendstrafvollzugs in meinem Aufsatz „Die Binnenstruktur einer effektiven Jugendstrafanstalt“ eingegangen. Dort habe ich einige mögliche Konzepte beschrieben. Max Busch, Die Binnenstruktur einer effektiven Jugendstrafanstalt, in: Erziehung und Recht im Vollzug der Freiheitsstrafe, Wuppertaler Beiträge, Bd. 1, hrsg. von G. Deimling und J. M. Häußling, Wuppertal 1974, S. 117 ff.

<sup>8)</sup> In seiner Dissertation hat Thomas Schall die Freigängerhäuser in Hessen eingehend beschrieben. Diese Arbeit wurde inzwischen als Bd. 17 in der Reihe „Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft“ (C. F. Müller Juristischer Verlag Karlsruhe-Heidelberg) veröffentlicht. Dort werden die Ausleseaspekte auch unter dem Gesichtspunkt der Erfolgskontrolle behandelt. Aufgrund fehlender personeller Möglichkeiten war eine langfristige Auswertung der Auslese, der Entwicklung im freien Vollzug und der Bewährung nach der Entlassung leider nicht möglich, obwohl die Freigängerhäuser in Hessen bereits seit etwa 20 Jahren nach einem differenzierten und unter Behandlungsgesichtspunkten qualifizierten Plan betrieben wurden. Hier zeigt sich in besonders deutlicher Weise, wie nachteilig das Fehlen einer systematischen Vollzugsforschung ist, die in begleitender Beobachtung durchzuführen wäre. Es bleibt nur zu hoffen, daß die im StVollzG verankerte kriminologische Forschung hier auch eine Initialwirkung auf die Finanzierung solcher Vorhaben hat.

<sup>9)</sup> Insbesondere ist auf § 1 Sozialgesetzbuch hinzuweisen, der nicht nur Prinzipien sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit nennt, sondern auch auf die rechtzeitige und ausreichende Bereitstellung der „erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen“ als Verpflichtung des Staates verweist. Dagegen erscheint der unter dem Titel „Hilfe während des Vollzugs“ in § 73 StVollzG vorgelegte Problemerkatalog seltsam und hilflos (Sicherstellung des Wahrrechts, Fürsorgepflicht des Gefangenen und Schadenswiedergutmachung).

<sup>10)</sup> Den grundlegenden Untersuchungen von A. Goffman folgend, der sich mit „totalen Institutionen“ befaßte und sein empirisches Material im allgemeinen aus psychiatrischen Kliniken gewonnen hat, wird in der Soziologie weitgehend von der Hypothese ausgegangen, geschlossene Anstalten würden mit Notwendigkeit die Insassen zur Passivität verurteilen und ließen Beteiligung nicht zu. Soweit in totalen Institutionen Beteiligung möglich wäre, sei diese manipuliert und in den gegebenen Machtverhältnissen als Kaschierung des Entmenschlichungs- und Unterdrückungssystems zu betrachten. Die Sterilität derartiger Untersuchungen, die auch dann festgestellt werden muß, wenn man diesem ganzen Forschungszweig in der Institutionssoziologie eine Impulswirkung auf die Reflexion der Praxis nicht abspricht, verkennt doch die Differenzierbarkeit auch geschlossener Institutionen und die Möglichkeiten ihrer Weiterentwicklung. Mit Institutionsbeschimpfung, auch wenn sie in wissenschaftlicher Form erscheint und humane Impulse aufweist, läßt sich sicher weder eine kooperative Haltung der Beteiligten noch ein den Gefangenen konstruktiv beteiligendes Alternativprogramm entwickeln. Die entscheidende Frage ist, ob eine solche Möglichkeit überhaupt zumindest hypothetisch angenommen wird. Darauf kann allerdings die Soziologie keine Antwort geben. Sie kann allenfalls Bedingungszusammenhänge aufweisen, die hier durchaus wirksam sind, allerdings nicht nur in verhindernder, sondern auch in ermöglichender Hinsicht.

<sup>11)</sup> Zur Beteiligung der Gefangenen habe ich einige Aspekte in meinem Aufsatz „Die Beteiligung der Gefangenen am Behandlungsprozeß im Strafvollzug“ dargestellt. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 11/76 (56. Jg.), S. 311 ff. Auch hier ist noch weitergehende Forschung erforderlich.

<sup>12)</sup> Hier bleibt das StVollzG hinter der Dienst- und Vollzugsordnung von 1961 zurück, die immerhin wenigstens ansatzweise Funktionsbeschreibungen gibt. Auf die Problematik des fehlenden spezialisierten Personals hat Müller-Dietz neuerdings hingewiesen (Müller-Dietz, Heinz, Stafvollzugsrecht, Berlin 1977, S. 278 ff. Insbesondere verweist er auch auf das Fehlen „einer vollzugsspezifischen Ausbildung des gehobenen und höheren Dienstes“ (a. a. O., S. 296) und auf die entsprechenden Wuppertaler Konzepte.

<sup>13)</sup> Der Unterausschuß des Rechtsausschusses des Bundestages hat sich noch im Sommer 1976 vor Verabschiedung des Gesetzes eingehend mit der Frage der behandlungsorientierten Dienste im Strafvollzug befaßt. Bei einem Besuch des Ausschusses an der Gesamthochschule Wuppertal wurden von den Dozenten des integrierten Studiengangs Delinquenzprophylaxe – Straffälligenpädagogik – Rehabilitation mehrere Alternativentwürfe für die Bestimmungen über die Personalgestaltung und für den kriminologischen Dienst vorgelegt. Es gab also zu diesem Zeitpunkt durchaus konkrete, auch die Aspekte der konkurrierenden Gesetzgebung in der Verfassung der BRD beachtende Vorschläge, die zu klareren Konturen im Profil des Dienstleistungssystems des Strafvollzugs hätten führen können, ohne das Gesetz von der Wirklichkeit und den Realisierungsmöglichkeiten wegzuführen.

<sup>14)</sup> Grundlegend zu diesem Thema: Adolf Wiegler, Gefängnisbeiräte, Bonn 1969 (Eigenverlag Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe). Weiter: Müller-Dietz, Heinz, Strafvollzugsrecht, Berlin 1977, S. 302 ff.

<sup>15)</sup> Einige Hinweise wurden in meinem Beitrag „Ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter im Strafvollzug“ in: Schwind/Blau, Strafvollzug in der Praxis, Berlin/New York 1976, S. 274 ff., gegeben.

<sup>16)</sup> In diesem Zusammenhang wäre zu fragen, inwieweit im sozialpädagogischen Bereich überhaupt mit wissenschaftstheoretischen Maximen gearbeitet werden kann, die im naturwissenschaftlichen Forschungsbereich durchaus nicht bezweifelt werden sollen. Ob z. B. Behandlungsverläufe quantifizierbar sind, sobald die Untersuchung über formale Außenaspekte hinausgeht, erscheint sehr fraglich. Vieldimensionale Untersuchungen durchaus unter idealtypischen Aspekten (Max Weber) selektierter Karrieren (Längsschnittuntersuchungen) haben zumindest die gleiche Aussicht auf wirklichkeitsgerechte Ergebnisse wie Massenuntersuchungen, die „objektiver“ erscheinen als sie sind.

<sup>17)</sup> Die Kooperation zwischen Rechtsprechung und Vollzug ist auch unter sozialpädagogischen Aspekten von großer Bedeutung. Das „vollzugsnahe Gericht“ (Thomann, Müller-Dietz) zu schaffen und für den Gefangenen zu einer „nahen, lebendigen“ und nicht fernen und drohenden Größe zu machen, wird für die Ausbildung des Rechtsbewußtseins des Gefangenen von entscheidender Bedeutung sein (siehe auch Müller-Dietz, Heinz, Vollzugsrecht, Berlin 1977, S. 215 ff.).

## Behandlungs- und Vollzugsorganisation im neuen Strafvollzugsgesetz

Überarbeitete Fassung eines Referates vom 23. 10. 1976 auf einer Tagung der Evangelischen Akademie

Loccum. Die Vortragsform wurde im wesentlichen beibehalten.

**Vorbemerkung:** Mit dem Thema der Organisation des Vollzugs allgemein und der Behandlung speziell ließe sich ein ganzes Tagungsprogramm allein füllen. Denn es gibt kaum einen Teilbereich des Vollzugsgeschehens, der nicht unmittelbar oder mittelbar von organisatorischen Festlegungen, Vorentscheidungen, Maßnahmen und dergleichen beeinflusst würde. Es mag beispielsweise noch so gute Ideen über die Förderung des therapeutischen Kontakts zwischen Bediensteten und Gefangenen oder über die erweiterte Durchlässigkeit von Anstalten für Außenkontakte geben: Wenn der institutionelle Rahmen die Verwirklichung nicht vorsieht oder sogar im Gegensatz dazu gespannt ist bzw. wenn „die Organisation“ (scil. des Anstaltslebens) keine realen Umsetzungsmöglichkeiten für die Praxis bietet, dann werden die Ideen in der Luft hängen bleiben, die engagierten Praktiker oder Theoretiker ihre Energien auf Dauer folgenlos verschleißeln und fast alle Bemühungen ins Leere laufen. Von Organisationsfragen zu handeln heißt demnach: den Vollzug überhaupt in den Blick zu nehmen.

Hier ist eine Begrenzung unvermeidlich. Die folgenden Ausführungen betreffen außer einer allgemeinen Charakterisierung lediglich drei Schwerpunkte, die auch für sich genommen nur skizziert werden können: Sachliche und (vor allem) bauliche Strukturen des Vollzugswesens; Institutionen des Vollzugs einschließlich des jeweiligen Personals; Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen den Beteiligten. Auf eine kritische Analyse der Entwicklungsgeschichte des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) wird ebenfalls verzichtet, vorwiegend aus Platzgründen. Im übrigen gilt: Das Gesetz ist in Kraft getreten, die Praxis muß es respektieren, die Theorie muß es zumindest als „vorgegebenes“ Faktum zur Kenntnis nehmen, auch wenn es zahlreiche Reformwünsche nicht einlöst. Nur auf dem Weg über die Auslegung bzw. Ausdeutung dieses Gesetzes wird voraussichtlich für die nächsten 100 Jahre die Umgestaltung des Vollzugs möglich sein, nachdem es rund 100 Jahre dauerte, bis überhaupt erstmals ein Gesetz zustande kam.

### I. Zur Einschätzung des Gesetzes im Hinblick auf Innovationschancen

Das StVollzG in der schließlich verkündeten Fassung beruht auf vielfachen Kompromissen, und es läßt die Züge eines Kompromiß-Gesetzes in einzelnen Paragraphen, vor allem aber im Verhältnis der verschiedenen Regelungsbereiche zueinander, deutlich erkennen. Etwas grob vereinfacht, überschneiden sich im Gesetz folgende Zielvorstellungen:

- Es soll nichts bindend festgeschrieben werden, was jetzt schon erkennbar erhebliche finanzielle Lasten für die Länderhaushalte verursachen würde oder was evtl. später hohe Folgekosten nach sich ziehen könnte;

- Es soll nichts zwingend festgelegt werden, was der Vollzugspraxis (vor allem auf Landesebene, aber bis zu einem gewissen Grad auch vor Ort) die Fortführung überkommener Strukturen sofort unmöglich machen könnte;
- Es soll Spielraum erhalten bleiben für die Bewältigung von Schwierigkeiten, deren Auftreten in den kommenden Jahren vorausgesetzt wird, deren präventive gesetzliche „Fixierung“ aber unzulässig erscheint, weil sie u. U. doch die Wirklichkeit nicht treffen würde;
- Es soll ein Freiraum gelassen werden für Experimente mit modernen Vollzugsformen, sei es im Anstaltsbau, sei es in der Anstaltsleitung oder in der alltäglichen Lebensgestaltung oder schließlich in der gezielten Therapie von Insassen, was durch vorweggenommene Einzelregelung behindert werden könnte.

Als wesentliche Folgerung wird man daraus ableiten können, daß das StVollzG für eine Anzahl unterschiedlicher Entwicklungsverläufe „offen“ ist. Es läßt sich ferner folgern, daß mit diesem Gesetz traditionale und reformfreundige Praxis gleichermaßen legitimiert werden kann.

Eher negativ gesehen: Die einzelnen Rechte und Pflichten der am Vollzug Beteiligten sind erstmals klar geregelt. Jedoch bleiben, von wenigen Mußvorschriften abgesehen, die Normen in der Regel (als Sollvorschriften oder Kannvorschriften) so flexibel, daß das einmal so bezeichnete „Getriebe“ des Anstaltsalltags im wesentlichen unverändert weitergehen kann. Unterhalb der Schwelle eklatanter Mißbräuche wird ein Rechtsverstoß oder gar Verfassungsverstoß schwer zu begründen und im Streitfall noch schwerer zur Überzeugung der Gerichte nachzuweisen sein. Eher positiv gesehen: Die meisten Formulierungen des Gesetzes sind vage bzw. auslegungsfähig genug, um einer Erprobung unüblicher Modelle, u. U. sogar entschieden progressiver Neuerungen nicht unüberwindbar im Wege zu stehen. Es können also in den entsprechend gewillten Bundesländern auch Maßnahmen veranlaßt und Konzepte durchgesetzt werden, die auf nicht im Gesetz zum Ausdruck gekommenen Reformvorstellungen beruhen. Und wiederum wird in der Regel ein Rechtsverstoß oder gar Verfassungsverstoß schwer zu begründen sein.

Das StVollzG ordnet auf der einen Seite nur wenig zwingend an, verbietet auf der anderen Seite fast ebensowenig ausdrücklich, soweit es die hier zu erörternde Vollzugs- und Behandlungsorganisation betrifft. Man kann also mit gutem Gewissen und auf rechtlich vergleichsweise leicht abzuschätzender Grundlage weiter Vollzugsreform i. S. entschiedener, wenn auch pragmatischer Veränderung des Gegebenen

betreiben. Man kann dabei sogar den Gesetzgeber beim Wort nehmen, d. h. eine im Regierungsentwurf an einer früheren Stelle (Begründung, B II) am deutlichsten formulierte, aber auch sonst oft verwendete Argumentationsfigur von ihrer erkennbaren Mehrdeutigkeit befreien, sie mithin „reformkonform“ auslegen:

„Noch aus einem anderen Grunde sieht der Entwurf davon ab, allzusehr ins einzelne gehende Regelungen zu treffen. Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, die Methoden der Behandlung vorzuschreiben. Der Entwurf sieht es vornehmlich als eine Aufgabe der Wissenschaft und der Vollzugspraxis an, auf der Grundlage des Rechts und nach den gesetzlich gestellten Aufgaben die überkommenen Methoden zu überprüfen und neue zu erproben. Das Strafvollzugsgesetz muß deshalb hinreichend Raum für die Fortentwicklung der Behandlungsmethoden lassen und darf keinesfalls neue Wege versperren. Die Aufgaben des Strafvollzugs und die Richtlinien der künftigen Entwicklung gibt der Entwurf aus diesem Grunde deutlich an: Die Behandlung des Gefangenen wird auf das Ziel seiner künftigen straffreien Lebensführung in sozialer Verantwortung ausgerichtet; er erhält Hilfe, sich wieder in das Leben in Freiheit einzugliedern; die Gesellschaft soll vor Rückfall wirkungsvoll geschützt werden. Diesen Aufgaben soll die Strafe als Freiheitsentzug nicht entgegenstehen und auch die Angehörigen und Dritte nicht mehr als notwendig belasten.“ (BT-Drucksache 7/918, S. 41.)

Was für die Methoden recht ist, sollte für die Organisation nur billig sein. Fast alle wichtigen Argumente sind zudem im Verlauf der Reformdiskussion schon vorgebracht, z. T. mehrfach publiziert worden. Vor diesem Hintergrund wird bei Betrachtung der Schwerpunkte auf zwei Fragen mit zu achten sein:

- Was ist das Mindestprogramm, das nach dem StVollzG geboten werden muß, bzw. das Normalprogramm, das bereitgestellt werden sollte?
- Welche Verbesserungen sind nach kriminologisch gestützter Vollzugerfahrung nötig und bis zu welchem Grade können die Länder diese auf der Grundlage des StVollzG verwirklichen?

## II. Sachliche und bauliche Strukturen

In der Auseinandersetzung um schlichte Bewachung und Betreuung gegenüber anspruchsvoller Behandlung einerseits, um den Erfolg von speziellen Vorkehrungen gegenüber dem Mißerfolg des allgemein üblichen Vollzugs andererseits wird sehr oft auf die Individuen, also die einzelnen handelnden Personen innerhalb bestimmter Vollzugsbereiche abgestellt. Dabei geht die erste generelle Klage auf den Mangel an Personal in den Anstalten überhaupt, und die nächste generelle Klage zielt auf die mangelnde bzw. mangelhafte Ausbildung dieses Personals in Verbindung mit der noch unbefriedigenderen Situation bei den auf besondere Qualifikationen angewiesenen Diensten. Aus Kreisen der freien Mitarbeiter oder auch der distanzierteren, ungebundenen Vereinigungen (z. B. Resogruppen) folgt die spezielle Klage über „böswillige Beamte“, ohne deren gezielte Verhinderungsstrategien der Vollzug schon längst gewandelt wäre. Die Vollzugsbediensteten sehen sich umgekehrt zu

der spezifischen Klage veranlaßt, ohne die „Unruhe“ von außen könnte man besser arbeiten und vielleicht doch mehr gutwillige Gefangene aus dem Einflußbereich der zumindest „desinteressierten“, oft „gestörten“ und nicht selten „böswilligen bis böartigen“ Insassen herauszuhalten – mit entsprechend günstigen Auswirkungen.

Hält man sich an diesen gewiß differenzierungsbedürftigen, doch gewiß auch erweiterungsfähigen Klagekatalog, dann scheint der Ausweg i. S. einer Sanierung des Vollzugs auf der Hand zu liegen: mehr und besser ausgebildete Beamte, vor allem solche mit hoher Toleranzschwelle und geringer charakterlicher Rigidität; entspannter Umgang und freundliches Klima auf den Abteilungen; intensiver Kontakt mit den kooperationswilligen Gefangenen, Nachsicht und freundliches Kontaktangebot für die übrigen.

Daran ist soviel richtig, daß schlechte Beamte bei schlechtem Anstaltsklima und mit abweisend eingestellten Gefangenen fast unausweichlich problematische Resultate erzeugen müssen. Richtig wird auch sein, daß „Böswilligkeit“ in allen Schattierungen bei allen Gruppen vorkommen kann und gegebenenfalls energische Abhilfe (und sei es durch sogenannte Skandalisierung) verdient. Doch darüber hinaus bleiben Zweifel am Optimismus des guten Willens der Gutmütigen. In den Sozialwissenschaften kennt man Beispiele aus anderen Lebensbereichen (z. B. der Politik, der Erziehung), wo der verbreitete Trugschluß am Werk war und damit gegenaufklärerisch wirkte, daß nämlich aus Gutem Gutes und aus Schlechtem Schlechtes folgen müssen. Genau das Gegenteil ereignet sich oft. Es ist nur scheinbar ein Paradox: Denn zum einen steht dem Willen nicht jeder Weg offen, zum andern läßt sich das Gute nicht kontextfrei bestimmen, und schließlich löst jedes Handeln in von widersprüchlichsten Interessen gekennzeichneten Beziehungen (zwischen Personen) bzw. Situationen sogleich Reaktionen aus, die für sich genommen und in ihren weiteren Abläufen nur bedingt vorweg kontrollierbar sind.

Auch viele, sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Beamte können scheitern, wenn die strukturellen Bedingungen der Anstalt, in der sie arbeiten, und die hierarchischen Beziehungen des Vollzugswesens, in das wiederum die Anstalt eingebettet ist, verfestigt sind, d. h. vor allem wenn Flexibilität nicht ausdrücklich vorgesehen ist und positiv bewertet wird. Also muß man, sofern man überhaupt zu Änderungen neigt, an den vorgelagerten Systemvariablen ansetzen.

### 1. Problem der Anstaltsgröße

Vor dem Hintergrund amerikanischer Mammutanstalten des Regelvollzugs mit bis zu über 3000 Gefangenen nehmen sich die Anstalten der Bundesrepublik Deutschland erträglich aus. Im Vergleich zu den niederländischen Anstalten mit oftmals nur ca. 50, kaum je über 100 und nur ausnahmsweise über 200 Insassen wirkt das Bild freilich düsterer. Denn 500 ist keine ungewöhnliche Zahl, und auch Zahlen von knapp unter bis leicht über 1000 sind mehrfach unter den insgesamt 186 Justizvollzugsanstalten vertreten.

Die Größe allein ist schon geeignet, unter den gegebenen Bedingungen eine unheilvolle Eigendynamik zu entwickeln. Es kommt ja jeweils noch die hohe Zahl von Vollzugsbediensteten hinzu, die gleichfalls hinter Mauern leben und trotz ihrer ganz anderen Ausgangslage sich dem Einfluß dieser Dynamik nicht entziehen können. Es drängen sich auf engem Raum Hunderte von Männern, die durch Zwang zusammengebracht wurden, deren gemeinsame Interessen zunächst nur negativ abgegrenzt werden können, die Rücksichtnahme auf gegenseitige Empfindlichkeiten und persönliche Eigenarten objektiv nicht durch den üblichen Weg der Vermeidung des Kontakts zu pflegen vermögen, die auf ein einfaches Lebensniveau verwiesen sind und daher ständig mit den Anreizen zum besseren Leben konfrontiert werden und die schließlich meist durch Erfahrung gelernt haben, daß sich Altruismus nicht auszahlt und Vertrauen gefährlich ist.

Derlei „Konstellationen“ drängen geradezu die Verantwortlichen, aus dem Mittel des Ordnen den Selbstzweck der Ordnung werden zu lassen. Die Einhaltung von Regeln des Tagesablaufs und von weiteren Regeln zur Detailabsicherung oder -ausfüllung dieser Regeln gerät in den Mittelpunkt des Denkens und Handelns, von manchem wohl subjektiv fast im Sinne einer Notwehr erlebt, weil anders gar nichts mehr geordnet zu laufen schiene. Da auf die positive Askese der Insassen nach Art der Mönche (auch) eines (Groß-)Klosters nicht gehofft werden darf, da eine rigide Einschränkung auf pures Überleben wie in Kriegsgefangenenlagern nicht erlaubt ist und auch nicht durchzuhalten wäre, bleibt als sozusagen letztes Modell die Kaserne, die angebrachte Nachahmung (anstelle der „unangebrachten“ i. S. der DVollZO) militärischer Formen und Verfahren. Man mag die Alternativen weniger kraß beschreiben: gegen die Konsequenzen ist guter Wille allein machtlos.

Leider zwingt das StVollzG die Länder nicht, hier rasch für Abhilfe zu sorgen, d. h. im Normalfall die großen Anstalten schnellstmöglich zu schließen. Die „Errichtungsklausel“ in der Übergangsbestimmung des § 201 gewährleistet, daß nicht nur bei den lange bestehenden Anstalten, sondern auch bei den Neubauten mit dem ersten Spatenstich bis 31. Dezember 1976 im Prinzip alles beim alten bleiben kann. Freilich „sollen“ gemäß § 201 Nr. 4 Justizvollzugsanstalten häufig so gestaltet und gegliedert werden, daß eine auf die Bedürfnisse des einzelnen abgestellte Behandlung gewährleistet ist und daß die Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefaßt werden können. Und immerhin werden bestimmte unzutragliche Formen der Unterbringung bzw. Überbelegungen von Räumen mit mehr als acht Personen gemäß § 201 Nr. 5 i. V. mit Nr. 2 und Nr. 3 nach dem 31. 12. 1985 oder 31. 12. 1988 (!) generell ausgeschlossen, während vorher die Aufsichtsbehörde, anstatt nach § 145 vorzugehen, auf die Notregelung des § 201 zurückgreifen „kann“. Andersherum betrachtet: Die Behörde „kann“ sich auch in Selbstbindung verpflichtet sehen, die §§ 143 bis 146 über die Anstaltsgliederung ernst zu nehmen. Als Richtgrößen könnte sie die vom Alternativentwurf vorgeschlagenen Zahlen nehmen: 200 Plätze für die Anstalt (analog § 143 III), 50 für jede Abteilung und

nicht mehr als 15 für jede Wohngruppe (§ 9 AE StVollzG).

Der Verweis auf die Utopie liegt nahe, und das Utopische gründet auf etwas sehr Realem, dem fehlenden Geld. Es ist unter den gegebenen Bedingungen nicht zu erwarten, daß die finanzielle Situation des Vollzugswesens sich in den nächsten Legislaturperioden gegenüber dem Ist-Zwang verbessern wird. Selbst eine (optimistisch unterstellte) gemeinsame Front aus Justizministern mit den ihnen unterstellten Vollzugsbehörden dürften den Widerstand in Parlamenten und Finanzministerien nicht überwinden, da Vollzugsreform kein „Thema“ mehr ist. Für die Finanzierung verstärkter Sicherheitsmaßnahmen mögen vielleicht aus gegebenem Anlaß Ausnahmen gemacht werden.

Patentlösungen hat niemand zur Hand. Wenn neue kleine Anstalten nicht gebaut werden können und wenn jede qualitative Verbesserung des überkommenden Vollzugs aus den vorhandenen, jetzt schon überaus knappen Mitteln finanziert werden muß, heißt ein möglicher Ausweg: Verkleinerung des Betriebs, damit die Anstalten überhaupt objektiv in die Lage versetzt werden, durch Umbau und weitere Maßnahmen räumliche Kapazitäten für andere Zwecke als das reine „Verwahren“ zu schaffen. Derartige Eingriffe vermindern – z. T. recht erheblich – die Belegungsfähigkeit. Da die Vollzugsbehörden jedoch die zugewiesenen Gefangenen unterbringen müssen und neue Haftplätze nicht schaffen können, werden sie so lange zurückhaltend sein, als sich die Zahl der Strafankünfte nicht entscheidend vermindert. Auf diese Zahl haben die Behörden kaum einen Einfluß, sie hängt von der richterlichen Strafzumessung ab, und diese wiederum wird durch Entscheidungen des Strafgesetzgebers mit determiniert. Die Verkleinerung des Betriebs setzt demnach die weitere entschiedene Reduzierung der Freiheitsstrafe (ohne Bewährung) voraus.

In den Niederlanden ging man diesen Weg schon lange, und wider übliches Erwarten scheint es dort bis heute gelungen zu sein, Parlament (Gesetzgeber), Justiz (einschließlich Staatsanwaltschaft) und (Vollzugs-)Verwaltung gemeinsam auf dem Weg zu halten. Hier in der Bundesrepublik sind Zweifel angebracht: Am 30. Juni 1976 befanden sich bereits wieder 37 666 Insassen in Strafhaf (gegenüber 29 961 am „Tiefpunkt“ des 31. Dezember 1970), wobei die spezielle Erhöhung gegenüber 1975 auf dem in anderer Hinsicht begrüßenswerten Abbau der Untersuchungshaft beruhen dürfte (s. Recht Nr. 16/1976, S. 114).

Immerhin könnte der weitere konsequente Umbau der alten großen Anstalten, wie ihn einzelne Bundesländer schon vor Inkrafttreten des StVollzG begonnen haben, auf Umwegen kriminalpolitische Wirkung entfalten, wie schon einmal, als auf dem Notweg angeordnete Vollstreckungsstopps wegen Überfüllung in den 60er Jahren eine Neubesinnung über das Strafsystem mit einleiten halfen. Nur am Rande sei vermerkt, daß Umbauten in bestehenden Anstalten natürlich eigene Probleme erzeugen können, z. B. im Hinblick auf das Gleichheitsempfinden von Gefangenen, wenn in eng benachbarten „Teilanstalten“ (ehemals Flügeln) unterschiedliche Anforderungen gestellt und Erleichterungen gewährt werden.

## 2. Problem des Massendurchlaufs und des ständigen Wechsels

Dieses Problem besteht unabhängig vom Problem der Anstaltsgröße, wird aber unter Praxisbedingungen regelmäßig dadurch entsprechend verschärft. In der Theorie sollen sich die Bediensteten Zeit für individualisierende Betreuung nehmen (können). Der Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit verlangt zugleich, daß umfangreiche Vorkehrungen getroffen werden, die sich in Verwaltungsarbeit und Papierwerk niederschlagen, angefangen von der Strafzeitüberprüfung über Begründungen von Vollzugsplanungen bis zu detaillierten Stellungnahmen in Beschwerde- und Klagesachen. Verschärft wird die Situation durch mangelnde Koordinierung der Instanzen, so etwa, wenn eine Urteilsabschrift die Anstalt erst erreicht, nachdem der Gefangene bereits wieder entlassen oder auch nur verlegt wurde. Relevant ist dies gerade bei der kurzen Freiheitsstrafe, die zwar von Rechts wegen stark eingeschränkt wurde, jedoch faktisch große Teile des Strafvollzugs bestimmt, hauptsächlich wegen der langen Dauer der in der Regel angerechneten Untersuchungshaft.

Für die Anstaltsbediensteten bringen nicht nur Strafantritte und Entlassungen (derzeit pro Jahr je ca. 63 000 bis 65 000), sondern auch die zahlreichen sonstigen „Zugänge“ und „Abgänge“ von Gefangenen (derzeit pro Jahr je rund 400 000) Verwaltungs- und sonstigen Aufwand mit sich. Dieser Aufwand kann im Einzelfall kaum reduziert werden. Auf die Verhältnisse einer nur mittleren Anstalt des Regelvollzugs mit 500 Insassen übertragen, hieße das beispielsweise: Wollte die Anstaltsleitung den persönlichen Kontakt mit den Insassen ernst nehmen, hätte sie pro Arbeitstag allein bis zu zehn Abgangs- oder Zugangsgespräche zu führen und wäre damit voll ausgelastet. Für den Therapeuten hieße das beispielsweise: Wollte er jeden Gefangenen behandeln, blieben ihm bei zahlreichen Kurzstrafigen zwischen der unruhigen Aufnahmezeit und der entsprechend unruhigen Entlaßwoche kaum mehr als vier bis sechs Wochen zur Kontaktaufnahme und Herstellung einer therapeutischen Beziehung. Im Einzelfall mag auch dies großen Nutzen haben, in fünf Fällen mag die Situation noch zu beherrschen sein, bei einer Relation von 1 : 300 oder ungünstiger wird die Arbeit wegen des ständigen zusätzlichen Probandenwechsels unerträglich.

Entsprechende Beschreibungen wären für die meisten anderen Betreuungs- und Behandlungsbereiche möglich. Die Reaktion des „Rückzugs“ auf seiten der Bediensteten ist bekannt – und sie ist aus ihrer Perspektive vernünftig! Die Mängel durch guten Willen und beliebige Mehrarbeit überkompensieren zu wollen, heißt oft nur: an Symptomen kurieren.

Wiederum: Da Neues teils nicht geschaffen, teils nicht finanziert werden kann, bleibt als ein möglicher Ausweg aus der bedrängten Lage die Verkleinerung des Betriebs und die drastische Verringerung der verhängten Freiheitsstrafen. Wenn die Zahlen überschaubar bleiben (bzw. gemacht werden), entstehen auch in alten Anstalten und auch trotz kurzer Vollzugszeiten

gleichsam von selbst Handlungsspielräume und Chancen für alternative Vollzugsformen.

Die §§ 143–146 StVollzG können, ähnlich wie oben, für eine entsprechende Strategie im Vollzug selbst genutzt werden. Dann dürfte auch die Behandlungsuntersuchung gemäß § 6 erst mit Leben zu erfüllen sein. Abs. 1 Satz 2 erlaubt es den Vollzugsbehörden, von der Erforschung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse des Gefangenen abzusehen, „wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint“. Die Verwaltungsvorschriften zum StVollzG erklären den Verzicht zum Regelfall bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr, d. h. bei mehr als 45 Prozent aller Gefangenen. Diese offizielle Auslegung des § 6 ist gewiß praxisfreundlich, in bezug auf die gerade beschriebenen Verhältnisse sogar verständlich. Sie widerspricht nichtsdestoweniger dem Sinn der Vollzugsreform und sollte geändert werden.

Man kann dies auch noch positiv begründen. Zwar werden weniger als die vielgenannten 80 Prozent der entlassenen Gefangenen rückfällig, aber das Phänomen der Wiederkehrer bestimmt den Vollzug dennoch, auch bei Kurzstrafigen. Im Extremfall könnte jemand 15 Jahre insgesamt im Vollzug verbracht haben, ohne jemals einen sinnvollen Vollzugsplan zu bekommen (§ 7), da im Einzelfall die Vollzugsdauer immer eine Behandlungsuntersuchung „nicht geboten“ erschienen ließ. Vielleicht wäre mit der Einrichtung einer Koordinationsstelle für „Gefangenenpersonalakten“ ein Weg gefunden, um den § 6 auch bei Massenbetrieb ernst nehmen zu können, ohne auf lokaler Ebene Doppel- und Mehrfachaufwand zu erzeugen.

Über das StVollzG hinaus müßte die Untersuchungshaft geändert werden, teils durch erweiterten Verzicht, teils – soweit die Anordnung und Aufrechterhaltung unerlässlich erscheint – durch Abkürzung der Dauer, damit wenigstens Zeit für Betreuung im Strafvollzug bleibt. Da im Schnitt bis zu 1000 Jugendliche, bis zu 2000 Heranwachsende und bis zu 12 000 Erwachsene an einem beliebigen Stichtag in Untersuchungshaft einsitzen, liegt die Größe des Problems auf der Hand. Die Schweizer Kantone sind ihm durch das Institut des freiwilligen (vorzeitigen) Strafantritts recht erfolgreich ausgewichen. Ob etwas Vergleichbares in der Bundesrepublik wünschenswert und (verfassungs-)rechtlich möglich wäre, bedürfte eingehender Diskussion. Bezeichnend erscheint, daß wir hier allenfalls über ein negatives Beispiel von Koordination zwischen U-Haft und Strafhaft verfügen: Der sehr spät ins StVollzG eingefügte § 122 erklärt, daß der Gefangene (u. a.) in Fällen von Überhaft „auch“ denjenigen Beschränkungen seiner Freiheit über § 4 Abs. 2 hinaus unterliegt, die der Zweck der Untersuchungshaft erfordert. In § 119 Abs. 3 StPO wird für den Verhafteten geregelt, es dürften ihm „nur“ solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert. Dogmatisch läßt sich dies bewältigen, inhaltlich bedrückt, daß an Doppelrestriktionen ausdrücklich gedacht, für erhöhten Freiraum jedoch ausdrücklich nicht (oder: nicht ausdrücklich) gesorgt wurde.



### 3. Probleme der Klassifizierung und Differenzierung \*)

Auf der Grundlage des ersten Titels des vierten Abschnitts des StVollzG (§§ 139 ff.) über Arten und Einrichtungen der Justizvollzugsanstalten kann die gängige Differenzierung im wesentlichen fortgeführt werden, also die Trennung z. B. nach Erstvollzug und Regelvollzug, Fahrlässigkeitstätern und Vorsatztätern, Kurzstrafigen und Langstrafigen, Bestraften und Gemaßregelten, Jungen und Älteren sowie Männern und Frauen. Die Kriterien sind in der Regel theoretisch nicht abgesichert, aber pragmatisch zu rechtfertigen, solange die Wissenschaft kein eindeutig besseres System anbieten kann.

Auswahlanstalten und Einweisungskommissionen, die einige Bundesländer seit längerem erproben, erhalten durch § 152 Abs. 2 über den Vollstreckungsplan ebenfalls die nachträgliche gesetzliche Absicherung. Die bisher üblichen Begrenzungen der Einweisung (z. B. in NRW Vollzugsdauer von mindestens noch 18 Monaten) erscheinen vertretbar, über die Begutachtungskriterien für die Klassifizierung der Gefangenen kann man streiten, ohne sie gleich verwerfen zu müssen.

Die eigentlichen Schwierigkeiten stellen sich, wenn man den Fragen nachgeht: Was wollen die Beschlüsse der Einweisungskommission? Und: Nützen sie den Betroffenen? Denn dann taucht schnell die ungelöste und auch künftig nach dem StVollzG offen gelassene Problematik der Umsetzung der Beschlüsse in die Vollzugswirklichkeit auf. Die „Verlegung zum weiteren Vollzug“ läßt sich vor Ort sozusagen korrigieren, indem man den Gefangenen weiter verlegt. Die „Empfehlungen“ zur inhaltlichen Ausgestaltung von Betreuung und Behandlung zwingen die Anstalten nicht zur Aktivität und setzen vor allem die objektive Möglichkeit zu Betreuungsmaßnahmen voraus. Über diese Möglichkeit bestimmt die Kommission fast gar nicht, die Anstaltsleitung nur bedingt, die Landesjustizverwaltung zwar formal überwiegend, in der Sache jedoch eingeeengt durch den finanziellen Rahmen. Je mehr Gefangene deshalb versorgt werden müssen, desto sicherer kann man davon ausgehen, daß die materielle Basis der Empfehlungen vor Ort nicht gewährleistet ist. Und damit schließt sich der Kreis, der bei der Anstaltsgröße begann.

Selbst wenn alle Einweisungskommissionen ideal arbeiten, Anstaltsbedienstete sich persönlich für die Eingewiesenen engagieren, gilt die harte Feststellung: Ohne erhebliche Geldmengen oder/und ohne Rücksichtnahme der Vollzugskapazität muß das Bemühen Oberflächenkosmetik bleiben. Das schließt, um dies zu betonen, möglichen Nutzen der neuen Institutionen in irgendeiner anderen Hinsicht nicht aus, sollte aber im Blick behalten werden, um von vornherein möglichen späteren Kritiken bei nicht überwältigenden Resozialisierungserfolgen den Wind aus den Segeln zu nehmen. In einem komplex strukturierten Gefüge wie dem Strafvollzugswesen muß auf das Zusammenspiel aller Komponenten zentrales Gewicht gelegt werden. Da alles mit allem zusammenhängt, wird oft

das isolierte Verbessern einer „Systemstelle“ durch Reibungsverluste an anderer Stelle mehr als ausgeglichen.

### III. Institutionen und Personen im Zusammenwirken

Behandlungs- und Vollzugsorganisation bieten schon bei ausschließlich „vollzugsinterner“ Perspektive mehr Probleme, als Vollzugsverwaltung und vollzugsnahe Forschung zureichend verkräften können. Und dennoch muß diese Perspektive von Anfang an überwunden werden, weil andernfalls auf Dauer Millionen DM erneut vergeblich investiert werden könnten. Es gilt, den Umstand ernst zu nehmen, daß der Strafvollzug nur ein Rädchen im komplizierten Getriebe der Sozialkontrolle bildet.

#### 1. Problem der vorgelagerten Institutionen

Über die grundsätzlichen Arbeitsbedingungen des Vollzugs bestimmen andere, vorgelagerte Institutionen auch dann mit, wenn sie direkt gar keinen formellen Einfluß oder Bezug besitzen, nämlich schlicht auf dem Weg über die Folgen ihres Handelns. Der Vollzug legt Art und Anzahl seiner Insassen nicht selbst fest; eine banale Einsicht, die aber plötzlich Gesicht bekommt, wenn man als eine von vielen denkbaren Varianten sich vorstellt, daß ein spezifisches Behandlungsprogramm infolge Strafzumessungswandels leerlaufen könnte. Die Insassengesamtheit verändert sich in Abhängigkeit z. B. von Kriminalpolitik, Jugendpolitik, Verfolgungsstrategien der Polizei, Kontrollliste der Jugendämter, Einstellungs- bzw. Anklagebereitschaft der Staatsanwaltschaft und Sanktionsmustern der Gerichte.

Damit aber beeinflussen die entsprechenden Instanzen über die Arbeitsbedingungen des Vollzugs hinaus auch Erfolg und Mißerfolg des Behandlungsbemühens; es ist nicht gleichgültig, welche Behandlungsform welche Tätergruppen erreicht. Durch technische Umstände bedingt können sogar Scheinerfolge oder Scheinmißerfolge produziert werden, für die dann der Vollzug gelobt oder getadelt wird, obwohl er „eigentlich“ gar nichts an Veränderungen bewirkte. Ein typisches Beispiel während der vergangenen Jahre waren, wie anderswo aufgezeigt, die Schwankungen in den sogenannten Rückfallquoten. Der scheinbar höhere Rückfall des liberalisierten Vollzugs war tatsächlich kaum mehr als die statistische Auswirkung der verminderten Verhängung und Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen.

#### 2. Problem der Koordination der Instanzen der Kontrolle

Behandlungs- und Vollzugsorganisation setzt daher, als Bedingung kontrollierbarer Effektivität, eine Koordinierung der sonst beteiligten Instanzen voraus. Vor Erlaß des StVollzG lag hier das meiste im argen, doch bringt auch das neue Gesetz selbst kaum Ansatzpunkte für die Pflicht zum Wandel. Die Schwierigkeiten beginnen schon bei der Justizverwaltung selbst: in keinem Bundesland ist deren Ressortzuständigkeit im Rahmen der Reform entscheidend gestärkt

\*) Zu diesem Problemkreis s. auch verschiedene Beiträge in ZfStrVo, Heft 1, 1977 (Anm. d. Red.).

worden, was die Zentralisierung solcher Funktionen wie Bauplanung, Stellenplanung, Schaffung von Wiedereingliederungsplätzen und dergleichen betrifft. Die gegensätzlichen Interessen verschiedener Ministerien werden also auch künftig für Verzögerungen von Projekten über das übliche bürokratische Maß hinaus sorgen.

Nicht im Gesetz direkt, wohl aber in ausführenden Vorschriften wird geregelt, welche Kontrollen in der Außenwelt ermöglicht bzw. veranlaßt werden sollen, sobald ein Gefangener in den Genuß von Lockerungen (§ 11) oder von Urlaub (§ 13 u. a.) gelangt. Gerade weil es beim Urlaub in den vergangenen Jahren Reibungen zwischen den Konzepten der Vollzugsbehörden und der Polizei gab, erscheint solche Abstimmung vorteilhaft. Aber man hätte ein besseres Gefühl, wenn nicht nur die Kontrolle der Gefangenen, sondern auch die Hilfe für Gefangene mit gleicher Liebe zum Detail ausgestellt worden wäre. Insoweit bedarf § 154 Abs. 2, der die Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen anordnet, dringend der Ausfüllung, und zwar durch aufeinander bezogene gleichsinnige Verwaltungsvorschriften in den verschiedenen Behördenbereichen. Die Hindernisse liegen auf der Hand, doch wird es andernfalls bei dem gewohnten Stückwerk der Kontakte bleiben, das nur auf persönlicher Initiative beruht.

Im idealtypisch gedachten Fall würde die durchgehende Betreuung für den Straftäter und späteren Strafgefangenen bereits während der ersten Stadien des polizeilichen Ermittlungsverfahrens einsetzen. Doch wegen der Ungewißheit über Tatschuld und Verfahrensausgang, auch wegen der latent totalitären Gefahren, erscheint das Ideal gar nicht wünschenswert. Gleichwohl bleiben für Teilbereiche Verbesserungen möglich.

Die „Intervallzuständigkeit“ der mit dem Täter befaßten Instanzen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und Gerichtshilfe, erkennendes Gericht, Bewährungshilfe, Vollstreckungsbehörde, Vollstreckungskammer, Führungsaufsicht und daneben Jugendamt, Sozialamt, Versicherungsträger, Zivil-, Arbeits- und Sozialgerichte) muß nicht jedesmal zu einem erneuten Aufrollen des Falls nach mehr oder minder idiosynkratischen Kriterien führen. Auf der Grundlage des StVollzG allein bietet sich kaum mehr als unmittelbare Lösung an denn eine Verbesserung des Informationsflusses und eine Angleichung der Erhebungsinstrumente.

Es wäre aber zu überlegen, ob § 154 Abs. 2 nicht mittelbar als Ausdruck eines generellen, vom Gesetzgeber hier nur speziell formulierten Konzepts einer inhaltlich auf Resozialisierung verpflichteten Rechts- und Amtshilfe interpretiert werden könnte. Dies hätte u. a. Bedeutung für die Auslegung der Sozialen Hilfe nach §§ 71 ff. bis hin zu der Frage, ob unter der Geltung des StVollzG ein Vergleich aller Gläubiger vor dem Vollstreckungsgericht i. S. des § 96 AE legitimiert werden kann, oder zu der Frage, ob und wie Vollzugsbedienstete und Bewährungshelfer austauschbar gemacht werden können, wenn man dem Modell des sogenannten persönlichen Beistands des § 64 AE

folgen wollte. Ohne übergreifende Absprachen wird das Gesetz in seinem „Leistungsteil“ im übrigen nicht zum Leben erweckt werden können.

### 3. Problem der Lebensgeschichte der Insassen

Die Insassen sind in der Regel keine unbeschriebenen Blätter mehr, wenn sie einmal das Stadium einer zu vollstreckenden Freiheitsstrafe erreicht haben. Auf ihre frühere Sozialisation hatte der Vollzug von vornherein keinen Einfluß. Im Verlauf dieser Sozialisation prägten sich relativ stabile Persönlichkeitsstrukturen aus und schlifften sich typische Lebensstile ein. Außerdem lernten die Betroffenen Überlebens-techniken in einer ihnen selten günstig gewogenen Umwelt, die von ihrer Position aus nützlich und sinnvoll waren und deshalb auch unter neueren Bedingungen „hartnäckig“ beibehalten werden.

Es ist schon nicht immer klar zu entscheiden, ob überhaupt von außen mit Veränderungswillen in die Entwicklung eingegriffen werden darf, weil man u. a. Verhaltenssicherheit beseitigt, ohne etwas anderes Tragendes als Ersatz anbieten zu können. Doch abgesehen davon dauert der Strafvollzug für die Mehrzahl der Insassen so kurz, daß eine Veränderung von mehr als nur oberflächlichen Eigenheiten in der üblichen Zeit nur schwer bis gar nicht erwartet werden darf bzw. erreicht werden kann. Die Entlassung schließlich bedeutet den Übergang in eine Umwelt, auf die der Vollzug erneut keinen direkten wesentlichen Einfluß hat und in der die Tatsache des Gesessenhabens – sofern sie registriert und bekannt wird – im Zweifel nur einen Stein im negativen Mosaikbild der Öffentlichkeit vom Abweichler bildet und zur sozialen Ausgrenzung beiträgt.

Grob vereinfacht ausgedrückt: Als negativer Verstärker vermag der Vollzug allemal leicht zu wirken. Positive Bemühungen reichen in der Regel höchstens aus, um die selbst induzierten Verschlechterungen aufzufangen, nicht aber, um gute Ansätze entscheidend weiterzuentwickeln. Ansonsten ist der Vollzug für sich genommen „unwichtig“, d. h. er bleibt mehr oder minder traumatische Episode für den Betroffenen, wenn es nicht gelingt, die oft unheilvolle Lebensdynamik nach dem Vollzug in den Griff zu bekommen.

Daraus wäre mehreres zugleich abzuleiten und je bis zu einem gewissen Grad zu rechtfertigen:

- auf seiten des Vollzugspersonals im traditionellen Vollzug das Abschieben der Verantwortung für den allgemein unterstellten Mißerfolg des Systems;
- auf seiten der Gefangenen Mißtrauen gegen therapeutische Maßnahmen, deren Konsequenzen für später unklar bleiben, neben dem sonst schon üblichen Mißtrauen gegen alle Erfolgsverheißungen;
- auf seiten der außenstehenden Reformer und Kritiker eine Skepsis gegen den Vollzug insgesamt, die sich in milden Formen (z. B. Hinweis auf die Grenzen jeglicher Beeinflussung von Menschen in der Situation des Zwangs) oder in eher aggress-

siven Formen (z. B. Forderung nach sofortiger Beseitigung aller Anstalten) äußern kann;

- auf allen Seiten: Bescheidenheit im Hinblick auf realistische Vollzugsziele.

Wiederum grob vereinfacht ausgedrückt: Negative Erwartungen im Vollzug verstehen sich fast von selbst, da hier während einer dem normalen Leben von vornherein entfremdeten Zeitspanne auf ein „normales Leben“ vorbereitet werden soll, dessen einfachste Grundlagen im materiellen Bereich oft nicht gewährleistet werden können. Positive Erwartungen setzen eine Überwindung der auf den Vollzug allein eingeeengten Perspektive, auch im praktischen Handeln, voraus. Im Grundsatz gilt das für den offenen wie den geschlossenen, den Behandlungs- wie den Verwahrvollzug. Berücksichtigt man diese Erwägungen, so wird auch eher verständlich, warum einer sogenannten Behandlungseuphorie in den letzten Jahren international zunächst Ernüchterung, dann ein sogenannter therapeutischer Pessimismus folgte. Der Optimismus hatte sich oft einseitig auf die Nützlichkeit des isolierten Eingriffs in Persönlichkeit oder Verhaltensrepertoire von Insassen gegründet.

Nun lastet vielfach der Pessimismus auch dann gleichbleibende bzw. sogar höhere Rückfallquoten einseitig therapeutischen Modellen an, wenn der scheinbare Mißerfolg externen Einflüssen zuzurechnen ist. In der Sache mag das ärgerlich sein, weil es Reformen blockieren hilft: überraschen darf die Haltung nicht, ist sie doch vom üblichen Ausgangspunkt her vordergründig nur konsequent.

Das Strafvollzugsgesetz erscheint gut geeignet, entsprechender falscher Zurechnung künftig Vor Schub zu leisten. Es erlaubt therapeutische Versuche im Vollzug. Jedoch werden daneben gerade diejenigen Vorschriften restriktiv formuliert bzw. bei brauchbarer Formulierung vorerst „stillgelegt“, die für die Langfristperspektive in der Betreuung von Gefangenen besonderes Gewicht besitzen: z. B. Arbeitslohn in Verbindung mit Schuldentilgung, Unterhaltsansprüchen und Wiedergutmachung; Sozialversicherung; Übergangshäuser in Verbindung mit Krisenintervention; feste Dauerbeziehung zu einem bestimmten Betreuer in Verbindung mit Arbeitsplatzsicherung und Wohnraumbeschaffung; Erprobung des Lebens in Freiheit schon während des Vollzugs.

Es käme darauf an, die verbliebenen Spielräume alsbald innerhalb eines Bundeslandes modellhaft bis an die Grenzen auszufüllen, um brauchbare Voraussetzungen für vergleichende Analysen zu schaffen. Pointiert könnte man etwa als zu prüfende Hypothesen formulieren: Entschuldung ist besser als Freizeitgestaltung; Sozialversicherung ist besser als offene Anstalten; Nachbetreuung mit finanzieller und sozialer Hilfe ist entscheidender als liberaler Vollzug.

Natürlich meint das „besser als“ keineswegs, daß ein Verzicht auf die scheinbar zurückgesetzten Alternativen vertreten werden dürfte. Die scharfe Gegenüberstellung soll u. a. lediglich verdeutlichen, daß deren Verwirklichung, oft schon als Garantie für Erfolg gepriesen, nichts weiter als die unerläßliche Basis bildet, von der aus erst die Bedingungen von Erfolg flexibel getestet werden können.

#### **IV. Anstaltsalltag und Rechte und Pflichten der Beteiligten**

##### **1. Allgemeine Bedingungen**

Wie immer die überkommene Struktur von Behandlungs- und Vollzugsorganisation modifiziert werden wird: die Wirklichkeit der Reform manifestiert sich vor Ort, in den einzelnen Anstalten und dort vor allem im durchschnittlichen Anstaltsalltag, weniger in vereinzelten, vorübergehenden und (oder) besonders intensiven Anstrengungen.

Mithin wird über die inhaltliche Qualität des vom StVollzG bestimmten Freiheitsentzugs auch künftig im wesentlichen der durchschnittliche Vollzug, der sogenannte Normalvollzug, entscheiden. Der spezifische und als solcher ausgegrenzte Therapievollzug darf auf kurze bis mittlere Sicht als Luxuseinrichtung ohne determinierenden Charakter gelten.

Die vielleicht provozierende Bezeichnung „Luxus“ will besagen, daß die im Vergleich zu den bescheidenen Verbesserungen im Normalvollzug sehr aufwendige Ausstattung von therapeutischen (besonders sozialtherapeutischen) Anstalten nur unter besonderen Voraussetzungen gerechtfertigt werden kann, dann aber auch entschieden gewagt werden muß, wobei die §§ 123–128 selbst nur einen vagen Rahmen vorgeben.

Es geht nicht darum, mit einem Schlag die Idealform des Vollzugs zu schaffen für wenige Privilegierte. Es geht auch nicht darum, Versprechungen auf rosige Zukunftsaussichten ernst zu nehmen, die evtl. doch nicht eingelöst werden können und dann die Frustration größer als zuvor sein lassen. Vielmehr kommt es darauf an, wenigstens an dem einen oder andern ausgewählten Platz die personellen und materiellen Grundlagen für Experimente zu schaffen, die diesen Namen verdienen und nicht bloß entsprechende Etiketten tragen. Dazu gehört, daß sie das Recht zu Fehlern haben, denn nur aus diesen kann gelernt werden. Dazu gehört weiter, daß die Behandlungs- und Organisationskonzepte einigermaßen frei variiert werden können, denn anderenfalls bleibt jede Folgerung über die Ursachen günstiger bzw. ungünstiger Entwicklungen bestenfalls zufällig, schlimmstenfalls durch politische oder hierarchische Verwaltungsinteressen manipulierbar.

Es geht nicht darum, mit dem Therapievollzug ein Feigenblatt zu schaffen, das Mängel im Normalvollzug verdeckt und erlaubt, bei Anfragen auf das Gute zu verweisen, das ja schon geschieht. Im Gegenteil sollte er geradezu darauf angelegt sein, durch gezielte Kontrastbildung die Bedeutung der üblichen Mängel zu akzentuieren, aus dem oft bloßen Meinen im Hinblick auf diese Mängel praktische Gewißheit zu machen, damit überzeugende Leitlinien für die Umgestaltung des Normalvollzugs entwickelt werden können.

Insoweit dürfte langfristig § 141 Abs. 1 erhebliche Bedeutung gewinnen. Er schreibt die Differenzierung ganz allgemein und bindend vor: danach „sind“ Haftplätze vorzusehen in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen, in denen eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleistet „ist“. Würde aus den Experimen-

ten heraus bewiesen werden können, daß bestimmte neue Gestaltungsformen des Vollzugs allein oder jedenfalls eher zur Verwirklichung der Vollzugsgrundsätze geeignet sind, dann müßte die Exekutive die Konsequenzen ziehen. Sie wäre über §§ 2 und 3 verpflichtet, § 141 Abs. 1 inhaltlich entsprechend den Ergebnissen der Experimente auszufüllen. Das hieße zumindest, daß sie den Bau von „normalen Modellanstalten“ bzw. den Betrieb von „normalen Modellversuchen“ in beliebiger Umgebung (also auch z. B. in angemieteten Häusern) in Angriff nehmen müßte. Das pure Nichtstun oder unbeeinflusste Verfahren nach altüberkommenen Grundsätzen hätte als rechtswidrig zu gelten.

In jedem Vollzugsmodell hängt die Qualität des alltäglichen Anstaltslebens im übrigen davon ab, daß die direkt Beteiligten einigermaßen zuverlässig und berechenbar die ihnen zugedachte Rolle spielen. Die größte Bedeutung als Stützen der Vollzugsanstalten werden auch künftig insoweit die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und die Gefangenen selbst behalten. Zwar wird der Rahmen der Vollzugsplanung generell durch das Betreuungsangebot (§§ 5 ff.) und die Vollzugsstruktur (§§ 139 ff.) vorgezeichnet, aber ohne die selbständige Mitarbeit der Aufsichtsbeamten und Gefangenen läßt sich kein Plan in Wirklichkeit umsetzen. Gegen den Willen dieser Gruppen wird schon gar nichts gehen, es sei denn um den Preis des insgesamt dysfunktionalen Zwangs auf der einen und des sinnlosen Drucks auf der anderen Seite, dessen Endstufe die Anpassung aus Terror wäre. Das Betonen der Rolle der Gefangenen bedürfte im einzelnen der Begründung mit organisationssoziologischen und sozialpsychologischen Gesichtspunkten.

Für denjenigen, der vorwiegend in Kategorien des Kontrollierens und Disziplinierens zu denken gewohnt ist, möge hier die Anregung genügen, sich nur einmal das Zahlenverhältnis von Beamten zu Gefangenen in einer durchschnittlichen Anstalt nach Ende des Tagdienstes zu vergegenwärtigen; bei reiner Konfrontationshaltung dürfte die Behörde so etwas gar nicht wagen.

## 2. Stellung der Aufsichtsbeamten

Das Strafvollzugsgesetz trifft nur eine allgemeine Regelung, indem es in § 155 Abs. 2 die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes neben den Bediensteten anderer Berufsgruppen explizite benennt. Daß ihnen mehr an Aufgaben obliegt als nur die traditionelle Aufsicht, könnte man allenfalls mittelbar aus § 154 Abs. 1 entnehmen, wonach alle im Vollzug Tätigen zusammenarbeiten und daran mitwirken, die Aufgaben des Vollzugs zu erfüllen. Die notwendige Präzisierung leisten Nr. 11 und Nr. 12 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz). Sie beschreiben eine breite Palette von Tätigkeitsbereichen, einschließlich der Mitwirkung an Maßnahmen der Behandlung i. e. S., so daß ein schönes Bild erkennbar wird. Ob die Wirklichkeit des neuen allgemeinen Vollzugsdienstes diesem Bild entsprechen wird, stehe dahin. Man wird abwarten müssen, wie die Praxis die Hindernisse, die sich einer Umsetzung entgegenstellen, ausräumen wird.

Da ist zunächst einmal das Sicherheitsproblem. Resozialisierungsfreundliche Behandlung erfordert das Eingehen von Risiken. Wie stabil ein Proband geworden ist, erschließt sich erst in Belastungssituationen, in denen die Versuchung zum Mißbrauch bzw. Fehlgebrauch eingeräumter Vertrauensbereiche real ist. Wenn die Beamten sich nun an solcher Behandlung beteiligen sollen, aber entweder keine originären Entscheidungsbefugnisse erhalten oder (und) nicht im voraus für den Fall von (zumindest kleineren) Pannen abgedeckt sind, werden sie subjektiv vernünftig den Rückzug aus der Behandlung antreten und sich auf ihre „Vorschriften“ berufen. Denn nach Nr. 20 Abs. 1 DSVollz sind die Gefangenen „so zu beaufsichtigen, daß Sicherheit und Ordnung jederzeit gewährleistet sind“ (Hervorhebung zugefügt); hält man sich daran, entgeht man Disziplinarverfahren und sonstigen Ansprüchen ebenfalls mit Sicherheit.

Hier zeigt sich erneut, jetzt im Verein mit ergänzenden Vorschriften, die „Offenheit“ des Strafvollzugsgesetzes für ganz unterschiedliche sogenannte Vollzugsphilosophien. Begreift die Anstaltsleitung bzw. die Aufsichtsbehörde den Aufgabenkatalog der Aufsichtsbeamten in Nr. 11 und Nr. 12 DSVollz als Beschreibung von Pflichten, dann kann sie alles beim alten belassen und die Beamten im übrigen in der Art von Lückenfüllern beliebig dort einsetzen, wo es gerade an anderen Bediensteten mangelt. Möchte sie sich auf ein modernes Konzept einlassen, z. B. das des AESTVollzG mit dem relativ umfassend tätigen Gruppenbeamten, dann kann sie Nr. 12 DSVollz als Organisationsnorm zur Einräumung von Rechten (Befugnissen) verstehen; die Aufgabenbeschreibung deckt die umfassende Tätigkeit zureichend ab.

Das Vorenthalten oder Zuteilen eigenständiger Befugnisse wiederum ist eng verknüpft mit der gesamten inneren Struktur der Anstalt. Delegation und Subsidiarität als Organisationsprinzipien vertragen sich nicht mit dem traditionellen hierarchisch-monokratischen Modell der Anstaltsleitung und des alltäglichen Anstaltsbetriebs. Das StVollzG erlaubt auch hier Experimente wie Beharrung zugleich. Fixiert ist lediglich die alleinige Zuständigkeit des Anstaltsleiters nach außen, also im Außenverhältnis. Ansonsten müssen § 156 und § 159 zusammen gesehen werden. Wird kein Aufgabenbereich delegiert, bleibt es bei den üblichen Besprechungen, z. B. Zugangskonferenz oder Abgangskonferenz, an der ausgewählte Beamte als „maßgeblich Beteiligte“ teilnehmen und dabei die persönliche Entscheidung des Anstaltsleiters „vorbereiten“ helfen (§ 159).

Zumindest die Routineentscheidungen können jedoch für fast alle Anstaltsvorgänge den direkt betroffenen Beamten oder speziellen Teams von Beamten oder sogar Gruppen, an denen Gefangene beratend teilnehmen, voll übertragen werden: Es muß lediglich die je bestimmte Verantwortung für je „bestimmte Aufgabenbereiche“ (§ 156 Abs. 2) genau festgelegt sein, außerdem müssen sonstige rechtliche (z. B. beamtenrechtliche oder hoheitsrechtliche) Begrenzungen beachtet werden, falls eine Aufgabe Qualifikationen verlangt. Wegen der Problematik des evtl. verbleibenden Auswahlverschuldens sollten umfangreichere Delegationen mit der Aufsichtsbehörde ab-

gestimmt sein, auch verbleibt dem Anstaltsleiter die Rechtskontrolle, bevor er einen Beschluß mit Außenwirkung durch seine Unterschrift vollzieht: Doch davon abgesehen ist nicht zu erkennen, wie die Einführung einer dezentralisierten Entscheidungsstruktur im Innenverhältnis der Vollzugsanstalten rechtlich andere oder größere Probleme erzeugen sollte als bei anderen staatlichen Institutionen.

„Maßgeblich“ an der Betreuung und Behandlung beteiligt wäre dann tatsächlich überwiegend auch der Vollzugsbeamte des allgemeinen Dienstes, der sowieso die Hauptlast in vielen Bereichen trägt, mit den Insassen am längsten im unmittelbaren Kontakt steht und so Anreize erhalte, Ausbildung als etwas zu begreifen, das später effektiv genutzt werden kann. Für die Zufriedenheit mit ausschließlichem Aufsichtsdienst dagegen erweist sich Ausbildung gelegentlich eher als dysfunktional, weil der Beamte ständig mit ungenutzten Möglichkeiten konfrontiert wird.

### 3. Situation der Gefangenen

Strafvollzug ist strukturell immer Konfliktgeschehen, auch wenn es an der Oberfläche, in der Regel im Interesse aller Beteiligten, überwiegend ruhig zugeht. Strafvollzug hängt mit dem Gewaltmonopol des Staates zusammen, das sonst nur im Bereich von Polizei und Strafverfolgung thematisiert wird. Strafvollzug bedeutet einen massiven Eingriff in die normale Lebenssituation, der Entzug der Freiheit mit allen notwendigen Folgen belastet auch dann, wenn er im einzelnen human durchgeführt wird.

Deshalb ist ganz generell vorauszusetzen: Eine aggressive Einstellung der Gefangenen gegen die Vollzugsbediensteten als diejenigen, die den Eingriff gewissermaßen ständig personifizieren. Die Aggressivität folgt bereits aus der Situation und darf insoweit als normal gelten. Sie verträgt sich ohne weiteres mit guten Beziehungen einzelner Gefangener zu einzelnen Beamten. Hier kann in der Betreuungsarbeit angesetzt werden.

Man muß den durchschnittlichen Insassen nicht idealisieren, um zu weniger rigiden Reaktionsweisen gegenüber „Schwierigkeiten“ zu gelangen. Man darf in besonderen Fällen durchaus Börsartigkeit, Hinterhältigkeit, Erschleichung von Vorteilen u. a. m. unterstellen, denn dergleichen kommt auch im freien Leben vor. Aber im allgemeinen lohnt es, Verhalten zu normalisieren in dem Sinne, daß man es als grundsätzlich verstehbare Reaktion auf bestimmte Außenbedingungen begreift, evtl. sogar als Problemlösungshandeln. Die „Definition der Situation“ entscheidet nämlich nicht nur über das, was vorliegt, sondern zwangsläufig auch über die Richtung dessen, was zu folgen hat. Widerständigkeit gegen Anordnungen etwa kann derart interpretiert werden als Pflichtverstoß, der Disziplinarmaßnahmen erfordert (§§ 102 ff.), aber auch als Ausdruck von Unzufriedenheit mit der Behandlungssituation, der zu einer Aussprache bzw. Aufarbeitung durch alle Beteiligten anregt.

Wieder zeigt sich die enge Verbindung aller Organisationsprinzipien miteinander: Je größer und ungliedriger eine Anstalt und je bürokratischer der Entscheidungsfluß, desto größer auch die Wahrscheinlichkeit

(um nicht zu sagen der Zwang), daß das herrschende Interpretationsschema dasjenige von Regel, Anordnung, Verstoß und Sanktion ist und nicht dasjenige der einvernehmlichen Konfliktbewältigung. Kleine Einheiten können flexibel reagieren, weil alle Beteiligten einander als Person kennen. Große Einheiten sind mehr auf Formalisierung angewiesen, u. a. mit der Folge, daß die Akte die Person weitgehend ersetzt.

Sind große Anstalten zudem noch geschlossen und stark gesichert bis übersichert, dann kann der nicht ungewöhnliche Effekt eintreten, daß der Anstaltsbetrieb gerade diejenigen Disziplinarfälle ständig selbst erzeugt, für deren Beseitigung oder Verhinderung doch alle Regelungen erlassen wurden. Der sogenannte Haftkoller ist nur ein besonders auffälliges Beispiel zur Verdeutlichung des Gemeinten. Wichtiger wäre es, den Gedanken an den vielen kleineren Vorgängen zu entwickeln, die im Anstaltsalltag die Atmosphäre zu vergiften geeignet sind.

Das StVollzG erlaubt die Konzentration auf formale Reaktionsweisen, setzt sie aber nicht zwingend voraus. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde könnte der üblicherweise zuständige Anstaltsleiter sogar die Disziplinarbefugnis fast ganz auf Abteilungen oder Wohngruppen übertragen (§ 156 Abs. 3). Er könnte die Befugnis behalten, aber im Rahmen seines Ermessens (§ 102 Abs. 1) generell verfügen, daß zunächst innerhalb von Wohngruppen oder Abteilungen nach einvernehmlichen Lösungen gesucht werden soll. Er könnte das Verfahren nach § 106 Abs. 1 ohne weiteres so ausgestalten, daß es nicht bloß bei einer „Anhörung“ des Gefangenen bleibt, sondern zu einer Aussprache mit allen Betroffenen kommt (§ 106 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2), evtl. sogar mit anderen Insassen, die der Disziplinarfall berührt (§ 160 bietet insoweit der Auslegung keine wesentlichen Schwierigkeiten). Er kann aus generalpräventiven Gründen eine Disziplinarmaßnahme verhängen (§ 102 Abs. 1), aber aus spezialpräventiven Gründen die Vollstreckung zur Bewährung aussetzen (§ 104 Abs. 2) und die Einzelheiten der weiteren Behandlung im Idealfall auf die Gruppenbetreuer zur Festlegung übertragen.

Diese ausgewählten Beispiele mögen hier genügen. Sie zeigen den großen Spielraum, den das StVollzG einer engagierten Praxis im Hinblick auf individualisierenden Umgang mit dem Gefangenen einräumt. Relativ freiheitliche Lösungen sind auf weite Strecken hin möglich. Man muß nüchtern die Möglichkeit ins Auge fassen, daß die Zurückhaltung nicht immer honoriert wird, daß einzelne Gefangene den Freiraum zu höchstpersönlichen Zwecken und mit rechtswidrigen Mitteln ausnutzen. Aber das ist nicht ungewöhnlich und geschieht unter restriktiven Bedingungen erst recht, wenn auch besser verheimlicht. Wichtig ist demgegenüber prinzipiell, daß die allgemeinen Vollzugsgrundsätze (§§ 2 ff.) zwangsläufig leerlaufen müssen, wenn nicht in diesem wie in anderen Vollzugsbereichen „die Gefangenen“ (bis zum Beweis des Gegenteils im Einzelfall) ernstgenommen werden als Personen, denen Freiheit zugetraut und zugleich zugemutet werden kann.

Die zugrundeliegende Vollzugsphilosophie wäre: Selbstbestimmung und Mitbestimmung werden jedem

angeboten, er kann sich aber seine Chancen verschmerzen. Die klassische Vollzugsphilosophie lautet eher: Fremdbestimmung ist jedem auferlegt, er kann sich aber Mitwirkung verdienen. In der Realität des Anstaltslebens mit ihren vielfältigen Unzulänglichkeiten erscheint gewiß die traditionelle Lösung funktionaler und weniger nerven- wie kräfteverschleißend. Auch käme man konkret nicht selten von beiden Ausgangspunkten wohl zu ähnlichen Maßnahmen. Aber für das, was man gelegentlich „therapeutisches Klima“ der Anstalt nennt, ist die Wahl der „Angebotslösung“ entscheidend.

Aus dieser Angebotslösung läßt sich noch ein weiterer Gesichtspunkt ableiten. Er ist auch oder gerade für moderne Vollzugskonzeptionen bedeutsam: Man kann niemand zu seinem Glück zwingen, und man darf niemand zur Kooperation zwingen, weil andernfalls die erwünschte Selbständigkeit auf Dauer eher zerstört als hervorgerufen wird.

#### 4. Bedeutung des Vollzugsziels

Unter diesem Vorbehalt steht auch die Verwirklichung des Vollzugsziels nach § 2 sowie die Auslegung des Wechselspiels von Rechten und Pflichten in Einzelbereichen.

Nach § 2 Satz 1 soll der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. „Hat“ damit der Vollzug ein Ziel, so wie z. B. materielle Gegenstände bestimmte mit den Sinnen zu erfassende Eigenschaften haben? Sicher nicht! Die ontologisierende Sprechweise verhüllt nur, daß das Ziel des Vollzugs mit dem identisch ist, was die vorherrschende kriminalpolitische Einstellung gewährleistet sehen will. Es wird nicht „erkannt“, was der Vollzug bewirkt, sondern „entschieden“, in welcher Weise er eingesetzt werden soll.

Vollzugsziele sind, mit anderen Worten, Umschreibungen von kriminalpolitischen Wertungen. Eben deswegen – weil er eine beginnende Umwertung andeutet – ist der erst spät zugefügte Satz 2 des § 2 bedenklich: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“ Im eher gesetzestechnischen Sinn einer Auslegungshilfe ist er schlicht überflüssig. Denn er verschafft von vornherein keine selbständigen Eingriffsbefugnisse, und das Begriffspaar „Sicherheit und Ordnung“ ist in Einzelbereichen so detailliert verarbeitet, daß kein Regelungsbedürfnis allgemeiner Art mehr ersichtlich ist.

Vielleicht kann man semantische Verwirrung vermeiden, indem man die Bedeutung trennt: Vollzug als Teil der Vollstreckung einerseits (Maßnahme an sich), Vollzug als organisatorische Einrichtung mit eigenen Aufgaben andererseits (Durchführung mit Hilfe selbständiger Maßnahmen).

Die Organisation Vollzug hat davon auszugehen, daß (fast) jeder Gefangene nach begrenzter Zeit wieder in die Gesellschaft zurückkehrt: Dann liegt der im Grunde einzig sichere Schutz der Allgemeinheit darin, daß es gelungen ist, den Gefangenen zu einem Leben

ohne Straftaten zu befähigen. Insoweit deckt sich das Vollzugsziel der Resozialisierung voll mit dem Sicherheitsinteresse. Gelingt die so verstandene Resozialisierung nicht, ist das Ziel verfehlt, aber am Resultat würde sich kein Jota ändern, wenn man ein anderes als das Resozialisierungsziel statt dessen (oder ergänzend) vorgegeben hätte.

Die Vollstreckungsmaßnahme Vollzug nimmt daneben als solche bereits die Strafziele auf, wie sie in § 46 StGB (i. V. mit §§ 47 und 56 StGB) niedergelegt sind; selbst dort wird übrigens der Schutz der Allgemeinheit nicht ausdrücklich erwähnt, sondern allenfalls als Nebenergebnis vorausgesetzt. Vereinfacht formuliert: Wenn schon jemand im Verlauf des Vollzugs seiner Freiheitsstrafe erneute Straftaten (mehrfach) begeht oder als gefährdet gelten muß, weil er bisher jedesmal in Freiheit sofort (erheblich) delinquierte, verstehen sich Restriktionen schon aus der Interpretation des Vollzugsziels heraus fast von selbst. Der Gefangene kann daran gehindert werden, auf dem Wege von Straftaten sich und der Anstalt die Erreichung des Vollzugsziels aktiv zu verbauen. Die Verhinderung darf ohne weiteres durch einzeln angeordnete (und zu begründende) Sicherheitsvorkehrungen bis zu der Grenze vorangetrieben werden, wo der potentielle Schaden für die Allgemeinheit aus mißbrauchter Liberalisierung dem potentiellen Schaden für den Insassen aus entzogener Selbständigkeit gleichkommt. Ohne diese Risikoabwägung, d. h. bei Verabsolutierung des Schutzgedankens und Ausdehnung auf jede beliebige Straftat dürfte das Vollzugsziel im Vergleich zum Sicherheitsaspekt gar nicht ernst genommen werden: Denn schon durchschnittlich  $\frac{3}{4}$  bis  $\frac{4}{5}$  der Insassen waren schon mindestens einmal vor der aktuellen Inhaftierung straffällig geworden, und es gibt kein Verfahren, mit dem Erfolg oder Mißerfolg von Lockerungen in jedem Einzelfall beweiskräftig vorhergesagt werden könnten.

Und wenn ein Gefangener nicht resozialisierungswillig ist? Wenn er das deutlich ausdrückt, und wenn das nicht nur heißen soll, daß er sich einen anderen Weg als den amtlich vorgeschlagenen vorstellt: Dann bleibt es bei dem Angebot, die Hilfen der Anstalt im Sinne des Vollzugsziels zu nutzen. Restriktionen richten sich allein nach der oben erwähnten Risikoabwägung, nicht nach Gesichtspunkten einer evtl. zusätzlichen Vergeltung für Kooperationsunwilligkeit (s. § 4 Abs. 1). Wer seine Strafe „absitzen“ will, muß das auch nach dem StVollzG tun können; der Behandlungsvollzug ist keine Einrichtung der Zwangsbeglückung und nicht dazu bestimmt, den einzelnen um jeden Preis vor der abzusehenden Gefahr des Scheiterns zu bewahren.

Und wenn ein Gefangener nicht resozialisierungsfähig ist? Einmal unterstellt, daß eine solch vernichtende Prognose in Einzelfällen mit Gewißheit getroffen werden kann: Dann ist das Vollzugsziel eben nicht zu verwirklichen, bzw. es müssen sich die Vollzugsbediensteten als Sachwalter des Staates eingestehen, daß sie mit ihren Mitteln keinen Erfolg erzielen können. Restriktionen richten sich wiederum nach der Risikoabwägung, solange die Straferbüßung andauert. Für die Zeit nach der Entlassung gilt die erneute Gefahr als bereits in Kauf genommen, denn andernfalls hätte die ursprüngliche richterliche Be-

urteilung zur Anordnung einer Maßregel führen müssen. Auch hier hat im übrigen das Angebot der Resozialisierungshilfen durch die Anstalt bestehen zu bleiben. Nicht das allgemeine Urteil über den Probanden, sondern lediglich seine je konkret gezeigte Verhaltensweise berechtigt zu Begrenzungen oder Rücknahmen.

Und wenn ein Gefangener nicht resozialisierungsbedürftig ist? Würde man die Diskussion dieser Frage auf diejenigen Täterkategorien beschränken, die üblicherweise hier zitiert werden (Nazitäter, Kriegsverbrecher, Wirtschaftsstraftäter), so könnte man angesichts ihres Anteils an der tatsächlichen Insassengesamtheit von vornherein zur Tagesordnung übergehen. Bis vor wenigen Jahren hätten immerhin die Verkehrstäter ein ergiebigeres Beispiel abgegeben. Doch davon abgesehen: In solchen Fällen ist das Vollzugsziel als selbständiges Ziel obsolet. (Freilich unter der Voraussetzung, daß fehlende Resozialisierungsbedürftigkeit nicht nach einem verbreiteten Mißverständnis schlicht daraus abgeleitet wird, daß der Betroffene doch – ungeachtet der Straftat – voll „angepaßt“ gelebt habe.) Das Angebot der Anstalt dient nur noch dem Residualziel des § 3 Abs. 2, wonach schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken ist. Im übrigen büßt eben der Insasse durch die Vollstreckung im Vollzug seine Verfehlung ab, so daß das Strafziel allein zur Geltung kommt.

## 5. Einzelregelungen in Auswahl

Für den Regelfall sollte man bei den Insassen sowohl Resozialisierungsbedürftigkeit als auch Resozialisierungswilligkeit voraussetzen können, so daß das Vollzugsziel ungeschmälert im Vordergrund steht. Das Vollzugsziel selbst gibt freilich keine Handlungsanleitung für bestimmte Maßnahmen. Es dient vielmehr als allgemeine Interpretationsgrundlage bei Auslegungsfragen in Einzelbereichen, wenn es z. B. um die Entscheidung geht, ob eine liberale oder restriktive Alternative gewählt werden kann bzw. muß.

Zentral für einen Wandel im Vollzug, aber im Hinblick auf die Praxisbedingungen in den Einzelheiten noch kaum geklärt, ist die Beteiligung der Gefangenen am Vollzugsgeschehen, insbesondere an der Ausgestaltung ihrer eigenen Behandlung. Daß diese Beteiligung durchaus im Eigeninteresse einer (kleinen) Anstalt liegen kann, sei hier nur ohne Detailbegründung erwähnt. In diesem Rahmen wirkt beispielsweise § 3 Abs. 1 ebenso zu Lasten wie zugunsten der Insassen, denn die Angleichung an die „allgemeinen Lebensverhältnisse“ impliziert, daß man auf den „Anspruch“, in Ruhe gelassen zu werden, faktisch weitgehend verzichten muß.

Als Rechtsanspruch hat das StVollzG nur noch in § 6 Abs. 3 übriggelassen, daß die Planung der Behandlung mit dem Gefangenen „erörtert“ wird. Dem genügt im Zweifel eine Eröffnung der Beschlüsse der Anstalt mit der Möglichkeit, Einwendungen vorzubringen; auf die Aushöhlung durch die VV im übrigen wurde schon oben hingewiesen. Auch kann der Insasse Liberalisierungen zu seinen Gunsten aus objektiv einsichtigen oder auch nur ihm zugänglichen Gründen verhindern (z. B. offener Vollzug), indem er die erforderliche Zustimmung verweigert.

Sonst verpflichtet das StVollzG die Behörde zu recht wenig Maßnahmen. Sie kann sich jedoch auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und einem weit ausgelegten § 160 auf ein modernes Konzept freiwillig einlassen, das umfassende Kooperation vorsieht. Es würde sich sogar auf den Bereich der Sicherheit und Ordnung erstrecken können, sofern man nicht behaupten will, zur Weckung und Förderung des Verantwortungsbewußtseins des Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt (§ 81 Abs. 1) genügte erfahrungsgemäß Befehle oder abstrakte moralische Appelle! Auf die mögliche allgemeine Mitwirkung in Disziplinarfällen wurde oben schon hingewiesen. Erneut sei betont: Auch das hier skizzierte Konzept hätte als Angebot zu gelten, nicht als Pflichtprogramm (Problem des § 4 Abs. 1), aus dem eigenständig Sanktionen abgeleitet werden könnten, wenn etwas mißlingt.

Der Gefangene hat keinen Anspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug. Die zurückhaltende endgültige Fassung des § 10 StVollzG erklärt sich zu einem guten Teil aus finanziellen Bedenken der Bundesländer. Insoweit kann man nur auf künftigen Geldsegen hoffen, vielleicht auch auf die allmähliche Durchsetzung der Erkenntnis, daß „Anstalten“ im Sinne des StVollzG nicht identisch zu sein brauchen mit typischen „Anstaltsbauten“, die als solche errichtet wurden.

Zum Teil hängt die Fassung auch mit einer Art gezielter Verschiebung der „Beweislast“ für die Eignung zum offenen Vollzug zusammen. Besonders Einzelanträge von Gefangenen auf Verlegung lassen sich leicht negativ bescheiden mit der Begründung, es sei nicht (scil.: durch positive Anzeichen) dargelegt, daß der Antragsteller „den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs“ genüge. Insoweit muß man auf die Auslegung in der künftigen Praxis (besonders durch die Gerichte) hoffen: Da der Begriff der besonderen Anforderungen eine Leerformel ist, kann als allgemeine Begrenzung vorerst nur das verfügbare Angebot an Plätzen anerkannt werden; fordert das Vollzugsziel im übrigen die Unterbringung im offenen Vollzug, liegt nur diejenige Verweigerung im pflichtgemäßen Ermessensbereich der Behörde, die sich auf Tatsachen stützt, die die Nichteignung konkret belegen und in der Qualität an die gesondert genannte manifeste Flucht- bzw. Straftatengefahr heranreichen.

Die VV zu § 10 sind von daher gesehen in ihrer generalisierenden Fassung nicht bedenkenfrei. Der Gefangene hat keinen Anspruch auf Vollzugslockerungen, sei es generell (§ 11), sei es speziell zur Entlassungsvorbereitung (§ 15), verbunden mit Urlaub aus der Haft (§ 13, § 15 Abs. 3). Gleichwohl verlangt das Vollzugsziel, daß die Behörde Lockerungen und Urlaub im Regelfall zur Erprobung der Durchhaltefähigkeit des Gefangenen in Freiheit gewährt, es sei denn, bestimmte Tatsachen erlaubten oder erzwingen eine Restriktion im Einzelfall. Vor allem die VV zu §§ 11 und 13 sind so formuliert worden, daß eine Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses nicht ausgeschlossen ist.

Der Entlassungszeitpunkt kann zugunsten des Gefangenen leicht variiert werden (§ 16). Leider hat man die Chance nicht genutzt, die sich zur Erreichung des Vollzugsziels mit der Möglichkeit eröffnet hätte, in Fällen schwierigen Übergangs von der Anstalt in die Freiheit eine (zumindest geringfügige) Verlängerung der Verweildauer auf freiwilliger Grundlage zu gewähren. Wenngleich also das StVollzG explizite nur eine Abkürzung der Verbüßungszeit erlaubt, stünde es bei richtiger Auslegung einem Experiment mit der „Verlängerung“ in der Praxis auch nicht entgegen. Die Hoffnung auf § 127 Abs. 2 (Heime für Entlassene aus der Sozialtherapie) allein wird den Regelvollzug nicht voranbringen.

Der verschärfte Arrest ist ersatzlos abgeschafft. Der einfache Arrest bleibt weiterhin als Disziplinarmaßnahme nach § 103 Abs. 1 Nr. 9 bis zur Dauer von vier Wochen möglich. Nähme man § 107 Abs. 1 wörtlich, der von ärztlicher Aufsicht spricht, die während des Arrests gewährleistet sein muß, dann wäre angesichts des Ärztemangels die Anordnung von Arrest künftig in den meisten Anstalten unmöglich. Diese Schwierigkeit wird sich voraussichtlich in der Praxis dadurch unanfechtbar ausräumen lassen, daß die angerufenen Gerichte es im Weg der Auslegung als „Aufsicht“ genügen lassen, wenn ein Arzt bei Komplikationen prinzipiell „erreichbar“ ist. Doch in anderer Hinsicht scheint kritische Aufmerksamkeit eher geeignet, Verschärfungen entgegenzuwirken: Auch durch die Verbindung von Maßnahmen (§ 103 Abs. 3 und 4) bzw. durch Rückgriff auf besondere Sicherheitsmaßnahmen (§ 88) darf die kriminalpolitische Wertentscheidung des Gesetzgebers im Ergebnis nicht überspielt werden.

In diesen und weiteren Einzelbereichen verbleiben im übrigen immanente Gegensätzlichkeiten und widersprüchliche Zielvorgaben genug, die sich nicht abstrakt auflösen lassen. Bei einer Verlegungsentcheidung (§ 8) beispielsweise können Gesichtspunkte der sozialen Integration und der Außenkontakte mit

denen der besten Therapie in Konflikt stehen. Bei der Verwertung von Kenntnissen (§ 34) können Persönlichkeitsschutz und Behandlungsnutzen in Widerspruch geraten. Selbst die Offenheit aller Beteiligten in der therapeutischen Gruppe kann schädliche Folgen haben.

## 6. Interpretationsgrundsätze

Bei der Gestaltung der Vollzugsbereiche ergeben sich vom Vollzugsziel her einige Grundsätze, die auch für die Interpretation von Organisationsnormen wichtig sind. Sie seien in Auswahl hier lediglich abschließend aufgezählt, mit einem Stichwortbeispiel in Klammern; die Differenzierung wäre an anderer Stelle zu leisten:

- Der Grundsatz des geringsten Eingriffs (Wahl der Disziplinarmaßnahme);
- der Grundsatz der geringstmöglichen Einschränkungen (Risikoabwägung bei Lockerungen);
- der Grundsatz der Wahrung der Individualsphäre (Kontrollen, Auswertung von Briefen);
- der Grundsatz der Wahrung der therapeutischen Vertraulichkeit (Grenzen der „Mitwirkungspflicht“ des § 154 Abs. 1);
- der Grundsatz der Selbstorganisation und Subsidiarität in der fachlichen Arbeit (Verantwortungsdelegation);
- der Grundsatz der Kooperation zwischen allen Beteiligten (Mitwirkungsbefugnisse);
- der Grundsatz der Auslagerung von Einzelbereichen in die Außenwelt (Betriebe; Freigang; soziale Hilfe; Arbeitsbeschaffung);
- der Grundsatz der von Anfang an durchgehenden und von außen her mitbestimmten persönlichen Betreuung (Einbeziehung der Institutionen der sozialen Hilfe und Straffälligenhilfe).



## Das Strafvollzugsgesetz und die „Öffnung des Vollzugs“

Geringfügig erweiterte und um die Fußnoten ergänzte Fassung eines Vortrages, den der Verfasser am 6. 12. 1976 vor der Evangelischen Akademie in Hamburg gehalten hat

### I. Der Grundsatz der „Öffnung des Vollzugs“

Über die grundsätzliche Bedeutung des Strafvollzugsgesetzes ist schon manches gesagt worden. Die Resonanz ist eher gedämpft, obschon eine gewisse Zufriedenheit darüber anzutreffen ist, daß überhaupt eine gesetzliche Regelung zustande gekommen ist. Ähnlich zurückhaltend gibt man sich mit Prognosen über die unmittelbaren Auswirkungen des Gesetzes auf die Vollzugspraxis. Solche Reaktionen sind nicht ungewöhnlich. Setzt schon jede normale Gesetzesänderung einen solchen Prozeß allmählicher Internalisierung des Gesetzesbefehls in Gang, so bedarf es bei dem Strafvollzugsgesetz als der ersten gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs erst recht einer Phase der Einarbeitung.

Immerhin scheint die Zeit der summarischen Bewertung, der mehr skizzenhaften Vorstellung des Gesetzes, vorbei. Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften und eine erste lehrbuchmäßige Darstellung des Gesetzes<sup>1)</sup> liegen mittlerweile vor und erinnern uns daran, daß die Praxis der Interpretationshilfe bedarf. Nachdem das Gesetz erst einmal zur Kenntnis genommen worden ist, verspürt man jetzt den Appell, zu den Details der einzelnen Regelungen vorzustoßen.

Eine solche Exegese des Gesetzes verlangt freilich nach Maßstab und Grenzziehung zugleich. Es liegt natürlich nahe, das Gesetz an der Elle bestimmter Postulate der Strafvollzugsreform und den Erkenntnissen der Vollzugsforschung zu messen. Mancher wird sich aber fragen, wieso gerade der Grundsatz der „Öffnung des Vollzugs“ als Perspektive der Betrachtung gewählt worden ist. Andere Schlagworte der Strafvollzugsreform – man denke an Begriffe wie „Behandlungsvollzug“ und „Resozialisierung“ – sind geläufiger, was freilich nicht bedeutet, daß mehr Klarheit über deren Inhalt bestünde. Erst bei näherer Betrachtung wird deutlich, daß mit dem Grundsatz der „Öffnung des Vollzugs“ eines der zentralen Leitbilder der Strafvollzugsreform angesprochen ist. Hinter dieser von Müller-Dietz geprägten Formel<sup>2)</sup> wird nämlich das Begriffspaar „Sicherheit und Ordnung“ sichtbar, erscheinen schemenhaft jene Zwingburgen von Vollzugsanstalten, die uns nur allzu vertraut sind. Erst recht gewinnt der Grundsatz der „Öffnung des Vollzugs“ Konturen, wenn man ihn mit dem verbreiteten Vorstellungsbild des Gefangenen als einer Person kontrastiert, die sich „hinter Schloß und Riegel“ befindet. Es geht also sowohl im wörtlichen wie auch im übertragenen Sinne um das Maß der „Durchlässigkeit“ des Vollzugs. Diese „Durchlässigkeit“ hat zwei Seiten: Zum einen ist damit der Bereich der Außenkontakte des Gefangenen, zum anderen aber auch der der Kontakte Außenstehender mit dem

Gefangenen und damit in einem allgemeineren Sinne das Verhältnis der Öffentlichkeit zum Strafvollzug gemeint.

Die pauschal in den Raum gestellte Forderung nach einer „Öffnung des Vollzugs“ bedarf, um nicht mißverstanden zu werden, der Präzisierung. Im Vollzug wird man natürlich nicht generell auf Sicherheitsvorkehrungen verzichten können. Es gilt jedoch, jenes Maß an Übersicherung abzubauen, durch das der Vollzug bis in unsere Tage gekennzeichnet ist. Denn bei aller Unsicherheit über die Ausgestaltung des Vollzugs im einzelnen steht die entsozialisierende Wirkung übertriebener Einsperrung und die existentielle Bedeutung der Kontakte mit der Außenwelt für den Gefangenen außer Zweifel<sup>3)</sup>.

Wenn § 3, Abs. 1, 2 StVollzG fordert, daß das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen ist und schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken ist, so sind diese Postulate daher nur die logische Fortsetzung einer Kriminalpolitik, die ganz allgemein auf eine Zurückdrängung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und eine Maximierung der Behandlung in Freiheit ausgerichtet ist. Insofern ist „Öffnung des Vollzugs“ nicht etwa eine Parole speziell der Anhänger eines Behandlungsvollzugs, sondern im Grunde aller Protagonisten jener Strategie der Vermeidung von Freiheitsstrafen.

Auf die Ebene des Vollzugs der Freiheitsstrafe übertragen erfordert diese Strategie nämlich eine Differenzierung des Ausmaßes der Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit. Wer dem Behandlungsvollzug skeptisch gegenübersteht, weil er allenfalls der Behandlung in Freiheit Erfolgchancen beimißt, muß erst recht für eine Maximierung der Außenkontakte eintreten. Die Verfechter des Behandlungsvollzugs hinwiederum sehen durch Außenkontakte den erforderlichen Realitätsbezug gewährleistet.

Auch von der anderen Seite her betrachtet kann nicht daran gedacht sein, die Vollzugsanstalten gewissermaßen zum „open house“ zu erklären. Es dürfte jedoch feststehen, daß viele der gesellschaftlichen Einstellungen, Vorurteile und Verhaltensweisen gegenüber Strafvollzug, Gefangenen und Entlassenen sich aus der Isolierung der Strafanstalten erklären. Mit Öffentlichkeitsarbeit allein ist es nicht getan, obwohl die Medien sicher zu einer realistischeren Grundhaltung gegenüber dem Strafvollzug beitragen können. Erforderlich erscheint darüber hinaus die institutionalisierte Teilhabe der Öffentlichkeit am Vollzug<sup>4)</sup>. Wenn man der Frage nachgeht, ob und in welcher Form das Strafvollzugsgesetz derartige Forderungen eingelöst hat, so steht an sich das gesamte Straf-

vollzugsgesetz auf dem Prüfstand. Schließlich läßt sich bei fast allen Regelungen ein Bezug zu dem Postulat „Öffnung des Vollzugs“ herstellen. In erster Linie angesprochen sind aber die Gestaltungsbereiche der Vollzugslockerungen im weiteren Sinne, des Urlaubs und der Entlassungsvorbereitung, des Verkehrs mit der Außenwelt, der Zusammenarbeit mit Außenstehenden und der Anstaltsbeiräte.

## II. Vollzugslockerungen im weiteren Sinne

### 1. Offener Vollzug

„Öffnung des Vollzugs“ wird vor allem mit der Institution des offenen Vollzugs assoziiert. Der offene Vollzug erscheint als die vielleicht wichtigste Konkretisierung des Postulates der weitgehenden Angleichung des Lebens in der Strafanstalt an die allgemeinen Lebensverhältnisse. Nach der Legaldefinition des § 141 Abs. 2 StVollzG gilt als „offener Vollzug“ der Vollzug, der keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen bietet<sup>5)</sup>. Das mit dem offenen Vollzug verbundene Sicherheitsrisiko wird sicher überschätzt. Der potentielle Ausbrecher und gefährliche Täter ist unter den Gefangenen nämlich entschieden unterrepräsentiert. Das kriminalpolitische Anliegen des offenen Vollzugs dürfte von der Öffentlichkeit eher akzeptiert werden, wenn es gelingt, das Bewußtsein dafür zu schärfen, daß als Alternative eigentlich nur ein starres System gleichmäßiger Einschließung bis zum Strafende in Betracht kommt.

Die Erkenntnis von der Notwendigkeit, den Gefangenen soweit als möglich der Testsituation des offenen Vollzugs auszusetzen, hat sich auch in der Vollzugspraxis längst durchgesetzt, obwohl in der DVollzO der offene Vollzug als solcher nicht geregelt war. Eine ausdrückliche Regelung existierte bislang nur für den Vollzug der Jugendstrafe (§ 91 Abs. 3 JGG)<sup>6)</sup>. Die bisherigen Erfahrungen mit dem offenen Vollzug<sup>7)</sup> haben auch in die Entwürfe zum Strafvollzugsgesetz Eingang gefunden. § 11 des Kommissionsentwurfs (KE) sah den Vollzug in offenen Anstalten vor, soweit keine Mißbrauchs- oder Entweichungsgefahr gegeben sei. Auch der Regierungsentwurf (RE) machte sich die Auffassung zu eigen, „daß die mit einer geschlossenen Anstalt verbundene Isolierung nur dann vertreten werden kann, wenn der Gefangene sich sonst dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder andere, lockere Formen der Beaufsichtigung und Unterbringung zu weiteren Straftaten mißbrauchen würde.“<sup>8)</sup> In einer Anstalt des geschlossenen Vollzugs sollten deshalb möglichst nur solche Gefangene untergebracht werden, die nicht im offenen Vollzug untergebracht werden können oder die dies wünschen.

Folgerichtig wurde dem Gefangenen bei Eignung ein Rechtsanspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug eingeräumt. Freilich rückte der RE insofern von der Ausgangsposition des § 11 KE ab, als er es nicht bei dessen negativer Abgrenzung des Kreises der Berechtigten beließ, sondern die positive Feststellung verlangte, daß der Gefangene den Anforderungen des offenen Vollzugs genüge (§ 10 RE). Die gesetzliche Regelung des § 10 StVollzG schließlich schwächt den Rechtsanspruch des Gefangenen zu

einer bloßen Verpflichtung der Vollzugsbehörde ab. Zwar stellt selbst diese Sollvorschrift einen Fortschritt gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. Sie birgt aber insofern Gefahren, als durch die Kumulierung der generalklauselartigen Bezugnahme auf die „besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs“ mit der bloßen Verpflichtung der Behörde ein Definitions- und Entscheidungsspielraum eingeräumt wird, der dazu führen könnte, daß die Bestimmung von einer restriktiven Praxis unterlaufen werden könnte<sup>9)</sup>.

Darüber hinaus gibt die Fassung der Vorschrift zu der Mißdeutung Anlaß, es handle sich bei der Eignung und der Mißbrauchsgefahr um zwei getrennt nebeneinanderstehende Voraussetzungen. Mit „besonderen Anforderungen“ meint das Gesetz in Übereinstimmung mit den „Mindestgrundsätzen für die Behandlung des Gefangenen“<sup>10)</sup> die Selbstdisziplin des Gefangenen. Insofern ist die Mißbrauchsgefahr nur als ein herausgehobener Fall der „besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs“ zu verstehen<sup>11)</sup>.

Für die Praxis liegen die Schwierigkeiten aber nicht in der Bestimmung des Verhältnisses dieser beiden Tatbestandsmerkmale zueinander, sondern in der Konkretisierung der Anforderungen im Einzelfall. Von der Vollzugsbehörde wird nämlich eine Prognose verlangt. Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 10 StVollzG suchen gewisse Leitlinien aufzustellen, die z. T. freilich wegen ihrer restriktiven Tendenz nicht unproblematisch erscheinen. Dies gilt vor allem für die verwaschene Generalklausel, wonach als ungeeignet in der Regel solche Gefangene gelten, bei denen zu befürchten ist, daß sie einen negativen Einfluß ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugsziels bei anderen Gefangenen gefährden würden (Nr. 2 Abs. 1 Buchst. e der VV zu § 10 StVollzG).

Zwar fußt die Formulierung auf der vom Ansatz her durchaus zutreffenden Überlegung, daß die Voraussetzungen des offenen Vollzugs nicht nur mit Blick auf den einzelnen Gefangenen und sein Verhältnis zur Außenwelt, sondern auch mit Blick auf die Gemeinschaft der Mitgefangenen geprüft werden müssen. Auch findet die Vorschrift „Rückendeckung“ in den Materialien. Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform hat nämlich ausdrücklich betont, daß die Untauglichkeit für den offenen Vollzug sich unter anderem daraus ergeben könne, „daß der Gefangene Alkoholmißbrauch betreibt, die Anstaltsordnung stört oder Mitgefangene negativ in einer Weise beeinflusst, die deren Eingliederung gefährdet“<sup>12)</sup>. Die generalklauselartige Weite der Verwaltungsvorschrift birgt aber die Gefahr, daß Gesichtspunkten der Anstaltsordnung in der Praxis allzu großes Gewicht beigegeben wird und sich die Entscheidung darüber, ob der Betreffende im offenen Vollzug untergebracht werden soll, ausschließlich oder gar maßgeblich an seiner bisherigen Führung in der Anstalt orientiert. Insofern könnte die Bestimmung zur Perpetuierung von Ordnungsvorstellungen beitragen, die mit dem an sich erwünschten „Reizklima“ des offenen Vollzugs nicht im Einklang stehen.

Im Gesetzgebungsverfahren bestand Einigkeit, daß Gefangene, die sich für den offenen Vollzug eignen, „wenn irgend möglich“ auch darin untergebracht

werden sollen“<sup>13)</sup>. Die Bedeutung, die man dieser Entscheidung beigemessen hat, kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug unter den Behandlungsmaßnahmen, über die sich der Vollzugsplan äußern muß, an vorderster Stelle rangiert (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG). Damit ist jedoch kaum zu vereinbaren, daß bis zum 31. 12. 1985 die Verpflichtung der Vollzugsbehörde nach der Übergangsvorschrift des § 201 Nr. 1 StVollzG für Anstalten, mit deren Errichtung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, unter dem Vorbehalt entsprechender räumlicher, personeller und organisatorischer Anstaltsverhältnisse steht. Insofern kann man den Appell der Arbeiterwohlfaht, die Übergangsfristen des § 201 StVollzG möglichst zu verkürzen, nur unterstreichen<sup>14)</sup>.

## 2. Vollzugslockerungen im engeren Sinne

Als Lockerungen des Vollzugs im engeren Sinne können namentlich Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung und Ausgang angeordnet werden. Diese Vollzugslockerungen stellen auch nach der Vorstellung des Gesetzgebers ein bedeutsames „Experimentierfeld“ der Behandlung dar. Zum einen sollen dadurch die Lebensbedingungen in der Haft humaner und lebensnaher ausgestaltet werden. Zum andern verspricht man sich von Vollzugslockerungen eine Verbreiterung der Lern- und Testsituation im Sinne des Vollzugsziels<sup>15)</sup>.

Bei den in § 11 Abs. 1 StVollzG namentlich aufgeführten Lockerungsmaßnahmen bewegt sich das Gesetz im Rahmen des von der Vollzugspraxis entwickelten Repertoires, obschon die DVollzO den Freigang als Form der Lockerung nicht ausdrücklich erwähnte. Die Regelung des Freigangs muß im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 39 Abs. 1 StVollzG über das freie Beschäftigungsverhältnis gesehen werden. Der Freigängervollzug wird nach den bisherigen Erfahrungen ausgesprochen positiv beurteilt. Von der Ulmer Anstalt z. B., die seit April 1970 „nicht gefährliche Gefangene mit besonders günstiger Sozialprognose“ als Freigänger führt, wird nicht nur über eine „außergewöhnlich gute Atmosphäre“, sondern auch über eine reduzierte Rückfallquote und ein relativ geringes Fluchtrisiko berichtet<sup>16)</sup>.

Natürlich steht und fällt der Erfolg des Freigängervollzugs mit der Auswahl der Gefangenen<sup>17)</sup> und einem entsprechenden Arbeitsangebot. Angesichts der Zahlenverhältnisse mag zwar eine abschließende Bewertung verfrüht erscheinen. Zumindest aber rechtfertigen die bisherigen Erfahrungen, den Freigängervollzug weiter auszubauen. Während im Freigang einstweilen noch verhältnismäßig wenig Gefangene eingesetzt werden können, spielt die Außenbeschäftigung in der Praxis eine große Rolle. Auch dem Ausgang, d. h. dem Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht, kommt in der Form des Besuchsausgangs, zur Ermöglichung der Teilnahme am Unterricht, zur Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten oder einfach als eine Art Vorstufe für einen späteren Urlaub eine wichtige Funktion zu<sup>18)</sup>.

Die Vollzugslockerungen dürfen nach § 11 Abs. 2 StVollzG angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Frei-

heitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten mißbrauchen werde. Anders als bei der Unterbringung im offenen Vollzug macht das Gesetz die Entscheidung also nicht vom Vorliegen positiver Anforderungen abhängig. Der Bundesrat konnte sich auch mit seinem Vorschlag nicht durchsetzen, Lockerungen nur bei einer positiven Erwartung zuzulassen, daß der Gefangene sie nicht zur Flucht bzw. zur Begehung von Straftaten mißbrauchen werde<sup>19)</sup>.

Freilich ist die Vollzugsbehörde nicht zur Gewährung der Lockerung verpflichtet, wenn keine Mißbrauchs- oder Entweichungsgefahr besteht. Vielmehr steht die Anordnung selbst dann in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Angesichts der Auseinandersetzung im Gesetzgebungsverfahren war daher zu erwarten, daß die Länder über die Verwaltungsvorschriften versuchen würden, das Ermessen restriktiv zu handhaben. Sicher bietet eine Kannbestimmung hierzu einen größeren Spielraum als eine Vorschrift, die eine Verpflichtung der Vollzugsbehörde statuiert. Andererseits muß die Konkretisierung sich im Rahmen der „Grundentscheidung“ des Gesetzgebers halten. Wenn VV Nr. 6 zu § 11 StVollzG die Zulässigkeit der Anordnung von Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang – über die negative Abgrenzung des § 11 Abs. 2 StVollzG hinausgehend – von einer positiven Eignung des Gefangenen abhängig macht, wird der vom Gesetzgeber vorgegebene Spielraum verlassen.

Ein Vergleich der Bestimmungen über den offenen Vollzug und über die Vollzugslockerungen macht deutlich, daß die Anforderungen, die an den Gefangenen zu stellen sind, bei § 11 Abs. 2 StVollzG nach der Konzeption des Gesetzgebers bewußt geringer gehalten sind als bei § 10 StVollzG<sup>20)</sup>. Die Länder können daher nicht im Wege der Konkretisierung des nach § 11 StVollzG eingeräumten Ermessens die Voraussetzungen beider Bestimmungen weitgehend „gleichschalten“ und damit der gesetzlichen Regelung praktisch einen neuen Inhalt geben. Da diese Verwaltungsvorschrift der Wertung des Gesetzes zuwiderläuft, darf sie bei der Entscheidung nicht als verwaltungsinterne Ermessensrichtlinie herangezogen werden<sup>21)</sup>. Angesichts der weitgehenden Kontroll- und Widerrufsmöglichkeiten erscheint das Bemühen, den Anwendungsbereich der Lockerungen möglichst einzuengen, ohnehin als Ausdruck eines überkommenen Sicherheitsdenkens, zu dessen Überwindung das Strafvollzugsgesetz beitragen wollte.

Nur zur Abrundung sei darauf verwiesen, daß der Gefangene, der anläßlich eines Arbeitseinsatzes außerhalb der Anstalt flieht, immerhin riskiert, daß von der Schußwaffe Gebrauch gemacht wird. Die an sich problematische Ermöglichung des Einsatzes von Schusswaffen ist aber gerade erfolgt, um den Spielraum für Vollzugslockerungen zu erweitern<sup>22)</sup>.

Nach VV Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 zu § 11 StVollzG ist bei der Entscheidung über die Lockerung zu berücksichtigen, ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken. Auf diese Art wird auf den Gefangenen eine Art „Kooperationszwang“ ausgeübt, obschon er zur Mitwirkung an der Behandlung an sich nicht verpflichtet ist. Derartige Regelungen auf der untergesetzlichen Ebene sind

Ausdruck einer differenzierten Strategie zur Motivierung des Gefangenen im Rahmen des Behandlungsvollzugs<sup>23</sup>). Freilich darf die Bereitschaft zur Mitarbeit nicht zum alleinigen Maßstab der Entscheidung über die Vollzugslockerungen genommen werden. Dies käme nämlich einer Wiederherstellung des Vergünstigungssystems unter verändertem Vorzeichen gleich.

### 3. Urlaub

Urlaub aus der Haft ist schon seit einigen Jahren auf Grund unterschiedlicher Länderregelungen zu meist als Gnadenentscheidung gewährt worden. Schon vor der gesetzlichen Absicherung durch das Strafvollzugsgesetz hat sich der Urlaub als integrierender Bestandteil des Behandlungsvollzugs erwiesen<sup>24</sup>). Durch den Urlaub werden die Kontakte zur Außenwelt besonders intensiv gepflegt. Er bietet Gelegenheit zur Übung und Kontrolle sozialen Verhaltens und kann auch zur Milderung der sexuellen Probleme beitragen<sup>25</sup>).

Der 48. Deutsche Juristentag hatte daher für einen Anspruch des Gefangenen auf Urlaub in regelmäßigen Abständen plädiert, soweit keine Gefahr für die Sicherheit und die Kontinuität der Behandlung bestehe<sup>26</sup>). Der Gesetzgeber hielt es für verfrüht, einen solchen Anspruch auf Urlaub einzuräumen. § 13 StVollzG sieht die Gewährung von Urlaub als Ermessensentscheidung vor. Ein Gefangener kann danach bis zu 21 Kalendertagen in einem Jahr aus der Haft beurlaubt werden. An die Zahl von 21 Urlaubstagen sind die Länder in beiderlei Richtung gebunden<sup>27</sup>). Sie darf also weder über- noch unterschritten werden. § 13 StVollzG stellt eine Ermächtigung zur Gewährung von Urlaub dar, eröffnet den Ländern also keinen Spielraum in der Form, daß sie per Verwaltungsvorschrift den Urlaub etwa generell auf 14 Tage begrenzen könnten. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß dem einzelnen Gefangenen immer auch 21 Tage Urlaub im Kalenderjahr gewährt werden müßten<sup>28</sup>).

Der Urlaub soll in der Regel erst gewährt werden, wenn der Gefangene sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden hat. Dadurch soll die Vollzugsbehörde einerseits in die Lage versetzt werden, die Urlaubsvoraussetzungen zu prüfen; andererseits hält man den regelmäßigen Urlaub im Vollzug der kurzen Freiheitsstrafe nicht für so dringend wie im Vollzug der längeren Freiheitsstrafe. Auch der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene wird grundsätzlich – wenn auch mit starken Einschränkungen – in das Beurlaubungssystem einbezogen. Hinsichtlich der „materiellen“ Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung beschränkt sich das Gesetz wie bei § 11 Abs. 2 StVollzG auf die Gefahr des Mißbrauchs und der Entweichung.

Auch läßt sich aus § 13 Abs. 4 StVollzG entnehmen, daß ein Gefangener, der sich für den offenen Vollzug eignet, „leichter“ beurlaubt werden kann, als jemand, der im geschlossenen Vollzug untergebracht ist. Alles weitere ist dem Ermessen überlassen, wobei freilich auch hier der Vorbehalt gilt, daß die Konkretisierung sich innerhalb des Spielraums halten muß, den der Gesetzgeber eingeräumt hat. Die Verwaltungsvor-

schriften zu § 13 StVollzG – neben den bundeseinheitlichen existieren für diesen Bereich z. T. noch gesonderte Ländervorschriften – sind besonders umfangreich ausgefallen. Nr. 4 der VV zu § 13 StVollzG verlangt in Übereinstimmung mit Nr. 6 der VV zu § 11 StVollzG über das Fehlen der Gefahr des Mißbrauchs und der Entweichung hinaus eine positive Eignung des Gefangenen für den Urlaub, was mit der Wertung des Gesetzgebers, der die Urlaubsentscheidung bewußt an Minimalvoraussetzungen geknüpft hat, nicht in Einklang steht.

Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a der VV zu § 13 StVollzG, die Gefangene für in der Regel zur Beurlaubung ungeeignet erklärt, die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als 18 Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind, läuft dem erklärten Willen des Gesetzgebers zuwider. Ein entsprechender Gesetzesvorschlag ist nämlich nicht übernommen worden, da die Praxis keine Bestätigung dafür geboten hat, daß Gefangene mit einem großen Strafrest stärker zur Flucht neigten<sup>29</sup>).

Nach Nr. 5 Abs. 1 der VV zu § 13 StVollzG darf der Gefangene in der Regel nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen beurlaubt werden, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, daß sie seiner Eingliederung entgegenwirken. In dieser allgemeinen Formulierung bezieht die Verwaltungsvorschrift auch Angehörige ein, was mit der an anderer Stelle im Gesetz zum Ausdruck kommenden Bevorzugung des Kontaktes mit Angehörigen (vgl. §§ 25 Nr. 2, 28 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG) nicht zu vereinbaren ist.

### 4. Vorbereitung der Entlassung

Der Entlassungsvorbereitung kommt nach aller Erfahrung zentrale Bedeutung zu, um den Übergang in die Freiheit möglichst reibungslos zu vollziehen. Von seiten der Entlassenenhilfe wird immer wieder gefordert, daß mit den Vorbereitungen für die Entlassung im Grunde unmittelbar mit der Einweisung eines Straftäters in den Vollzug begonnen werden müßte. Je früher die Entlassungsvorbereitungen einsetzen, desto größer dürfte die Chance sein, die Krise nach der Entlassung zu vermeiden. Freilich kann der Vollzug diese Aufgabe nicht allein bewältigen. Vielmehr ist ein System durchgehender sozialer Hilfe anzustreben. Hierzu muß verstärkt die Kooperation mit den Organisationen und Stellen der Entlassenenhilfe gesucht werden.

Insofern weist die Entlassungsvorbereitung mehrere regelungsbedürftige Aspekte auf, die man schlagwortartig mit „Vollzugslockerungen“, „materielle Absicherung des Gefangenen“ und „Kooperation mit Außenstehenden“ umschreiben könnte. An dieser Stelle interessieren vor allem die Vollzugslockerungen. § 15 StVollzG sieht vor, daß der Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung gelockert werden soll. Der Gefangene kann in eine offene Anstalt oder Abteilung verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient (§ 15 Abs. 2 StVollzG). § 15 Abs. 3 u. 4 StVollzG ermöglicht die Gewährung von Sonderurlaub. Aus der Kannregelung hinsichtlich der

Vollzugslockerungen ist also eine Sollvorschrift geworden, und für die Verlegung in den offenen Vollzug kann von normalen Voraussetzungen des § 10 StVollzG abgesehen werden. Auch hinsichtlich der Gewährung von Urlaub steht sich der Gefangene in der Zeit vor der Entlassung günstiger.

Für den Maßregelvollzug gelten besondere Vorschriften zur Vorbereitung der Entlassung. In der sozialtherapeutischen Anstalt kann dem Untergebrachten zur Vorbereitung der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Monaten, in der Sicherungsverwahrung bis zu einem Monat erteilt werden. Die großzügigeren Urlaubsregelungen im Maßregelvollzug erscheinen nicht zuletzt deswegen berechtigt, weil der Urlaub dort erst recht den Charakter einer Erfolgskontrolle hat.

### III. Verkehr des Gefangenen mit der Außenwelt

Besuch, Schriftwechsel, Telefonate und Pakete stellen im Verhältnis zu den Vollzugslockerungen des offenen Vollzugs und des Urlaubs so etwas wie den „kleinen Grenzverkehr“ mit der Freiheit dar. Sie entsprechen gleichwohl einem vitalen menschlichen Kommunikationsbedürfnis des Gefangenen. Kommunikation ist für den Menschen als Sozialwesen ein existentielles Erfordernis. Eine Isolierung des Gefangenen ließe nicht nur seinen Realitätssinn verkümmern, sondern würde ihn in einem weiteren Sinn lebensuntüchtig machen<sup>30</sup>). Insofern muß die Förderung von Kontakten mit der Außenwelt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Behandlungsziel gesehen werden, ohne daß freilich die Bezugnahme auf das Behandlungsziel als sachliche Einschränkung verstanden werden sollte<sup>31</sup>).

Die praktische Bedeutung dieses Komplexes zeigt sich nicht zuletzt darin, daß gerade der Kontakt mit der Außenwelt immer wieder Anlaß zur gerichtlichen Überprüfung von Vollzugsentscheidungen gegeben hat. Nicht von ungefähr betrifft auch jene grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, der wir die Verabschiedung der Rechtsfigur des „besonderen Gewaltverhältnisses“ verdanken, diesen Bereich<sup>32</sup>).

#### 1. Besuch

Das Strafvollzugsgesetz gewährt dem Gefangenen ein Recht auf Besuch. Die Gesamtbesuchsdauer beträgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 StVollzG mindestens eine Stunde im Monat. § 24 Abs. 2 StVollzG enthält darüber hinaus eine legislatorische „Bemühungszusage“ für die Zulassung weiterer Besuche, die freilich durch die Verwaltungsvorschriften der Länder zur Zulassung von Sonderbesuchen sicher relativiert werden dürfte. Die gesetzlichen Restriktionen sind gestaffelt. Zunächst kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, daß ein Besucher sich durchsuchen läßt. Aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder der Ordnung der Anstalt kann ein Besuch überwacht werden. Er darf bei Mißbrauch auch abgebrochen werden (§ 27 Abs. 2 StVollzG).

Gegenstände dürfen normalerweise nur mit Erlaubnis übergeben werden. Als härtesten Eingriff sieht

§ 25 StVollzG das Besuchsverbot vor, wenn die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt gefährdet würde oder wenn zu befürchten ist, daß von Besuchern – Angehörige ausgenommen – ein schädlicher Einfluß auf den Gefangenen ausgehen würde oder sie seine Eingliederung behindern würden.

Diese Kette von Restriktionen enthält vor allem zwei Ansatzpunkte, die geeignet sind, das grundsätzliche Recht des Gefangenen auf Besuch zu entwerfen. Zum einen ist die generalklauselartige Formel „Sicherheit und Ordnung“ wegen ihrer inhaltlichen Weite und Unbestimmtheit aus rechtsstaatlichen Gründen nicht unproblematisch und dürfte nur vertretbar sein, wenn die Praxis die auf Ordnungsgesichtspunkte gestützte Ermächtigung restriktiv in dem Sinne handhabt, daß nicht bereits geringfügige Beeinträchtigungen der Ordnung zu Eingriffen führen<sup>33</sup>). Die grundsätzlichen Bedenken gegen Rechtsbeschränkungen aus Behandlungsgründen sollen an dieser Stelle nicht noch einmal aufgeworfen werden<sup>34</sup>). Unabhängig davon erscheint die Zulassung der Besuchsüberwachung ganz allgemein aus „Gründen der Behandlung“ als Eingriffsgrundlage nicht hinreichend umschrieben. Gründe der Behandlung lassen sich immer finden, zumal in einer Institution, die gerade auf die Behandlung des Gefangenen abzielt. Insofern läuft § 27 StVollzG auf eine Art „Blankoermächtigung“ zur Besuchsüberwachung hinaus.

#### 2. Schriftverkehr

Das Gesetz verfährt hinsichtlich des Schriftverkehrs vom Ansatz her großzügiger als beim Besuchsverkehr. Der Gefangene hat das Recht, unbeschränkt Schreiben abzuschicken und zu empfangen. Freilich gelten auch hier eine Reihe von Beschränkungen. Entsprechend der Regelung beim Besuchsverkehr darf auch der Schriftwechsel aus Gründen der Behandlung und Sicherheit und Ordnung überwacht werden. Der Schriftwechsel mit dem Verteidiger wird grundsätzlich nicht überwacht, es sei denn, der Gefangene ist wegen des Straftatbestandes der Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129 a StGB) verurteilt. Gänzlich uneingeschränkt bleibt also nach dieser Änderung des Strafvollzugsgesetzes durch das sogenannte Anti-Terroristengesetz vom 18. 8. 76 (BGBl. I, 2181) nur der Schriftwechsel mit Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an die Europäische Kommission für Menschenrechte.

Die nächste Ebene der Kontrolle stellt das Anhalten von Schreiben dar, wobei der perfektionistische Katalog von Anhaltsgründen im Verhältnis zur DVollzO kaum „abgemagert“ worden ist. Überspitzt formuliert verpflichtet § 31 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG den Gefangenen nach wie vor dazu, leserlich und verständlich zu schreiben. Die Gründe für die Untersagung des Schriftwechsels sind denjenigen für die Anordnung eines Besuchsverbots nachgebildet. Die relativ zurückhaltende Einstellung des Gesetzes gegenüber Telefongesprächen (§ 32 StVollzG: „... kann gestattet werden ...“) ist bedauerlich. Hier wie auch bei der Frage des Paketempfangs sind die Vorschriften erkennbar auf die organisatorischen Bedürfnisse des Vollzugs zugeschnitten.

#### IV. Der Kontakt mit Außenstehenden

„Die Fürsorge für die Entlassenen ist eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Gesellschaft.“ Diese Wendung der Nr. 133 Abs. 1 DVollzO läßt sich ohne weiteres auf den gesamten Bereich der Straffälligenhilfe übertragen. Der Staat wird dadurch nicht aus der Pflicht entlassen. Eher verdeutlicht gerade diese Formel, daß die Behandlung des Gefangenen nicht allein Aufgabe des Strafvollzugs ist, sondern nur im Zusammenwirken aller betroffenen staatlichen Institutionen geleistet werden kann. Auf der anderen Seite wird der Strafvollzug als gesellschaftliche Aufgabe apostrophiert. Nur durch die Mitbeteiligung an der Verantwortung wird die Gesellschaft zur Auseinandersetzung mit den Problemen des Strafvollzugs veranlaßt. Insofern muß eine gesetzliche Regelung des Strafvollzugs ein Ineingreifen der rechtlich fundierten Hilfe mit der möglichen privaten Hilfe des Bürgers gewährleisten<sup>35</sup>). Zugleich kommt ihr aber auch die Funktion zu, die staatlichen Bemühungen in dem weiten Bereich der Straffälligenhilfe zu koordinieren. Diesen Aufgaben wird das Strafvollzugsgesetz im großen und ganzen gerecht.

##### 1. Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Grundlage für die Verpflichtung des Vollzugs zur Zusammenarbeit mit Außenstehenden ist § 154 Abs. 2 StVollzG. Danach ist die Vollzugsbehörde verpflichtet, mit den Behörden und Stellen der Entlassenenfürsorge, der Bewährungsaufsicht, den Arbeitsämtern, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfseinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus sollen die Vollzugsbehörden mit Personen und Vereinen, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten. Eine derartig umfassende Verpflichtung zur Zusammenarbeit ist neu. Sie ist die legislatorische Konsequenz aus der Erkenntnis, daß in vielen Fällen das Vollzugsziel durch die Bemühungen des Gefangenen und der Vollzugsbehörden allein nicht zu erreichen ist.

Aufgrund der Initiative des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform ist die Vorschrift gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage noch „kooperationsfreundlicher“ ausgestaltet worden. Der Sonderausschuß hat damit die Absicht verfolgt, auch die Zusammenarbeit mit freien Gruppen zu forcieren<sup>36</sup>). Obwohl die Bestimmung keinen Rechtsanspruch für die betreffenden Personen oder Vereine gewährt, dürfte sie sich durchaus als Impuls für die Tätigkeit ehrenamtlicher Helfer und Betreuer erweisen. Die Erfahrung wird zeigen, daß die Angst mancher Vollzugsbehörde vor einer „Politisierung des Gefangenen“ übertrieben gewesen ist. Im Bereich der Jugendpflege ist das Engagement solcher freier Gruppen längst zu einem integrierenden Bestandteil der Jugendarbeit geworden. Im übrigen eröffnet das Gesetz hinreichende Kontrollmöglichkeiten, um einerseits dem Dilettantismus und andererseits einer falsch verstandenen Politisierung durch solche Gruppen vorzubeugen.

#### 2. Anstaltsbeiräte

Als eine Art „Brückenkopf“ der Öffentlichkeit im Vollzug sieht das Strafvollzugsgesetz die Bildung von Anstaltsbeiräten vor. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollen die Beiräte „Mittler zwischen den Gefangenen und allen infrage kommenden gesellschaftlichen Kreisen und Gruppierungen sein“<sup>37</sup>). § 163 StVollzG umschreibt in grundsätzlicher Form Stellung und Aufgabe der Beiräte: „Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.“

Nach der Regelung des Strafvollzugsgesetzes werden den Beiräten also nur die Funktionen der Mitwirkung, Beratung und Hilfeleistung übertragen. Der sehr allgemein gehaltene Charakter dieser überdies nicht abschließenden Umschreibung des Aufgabenbereichs verrät nicht nur, daß man sich über die Kompetenzen der Beiräte im einzelnen nicht hat einigen können, sondern darin kommt auch die prinzipielle Schwierigkeit zum Ausdruck, die Überlagerung von Kontroll- und Hilfsfunktionen solcher Beiräte auf einen Nenner zu bringen. Einerseits wirken die Anstaltsbeiräte schon durch ihre bloße Existenz als Kontrollorgan. Andererseits verspricht sich das Gesetz von den Anstaltsbeiräten vor allem eine Mitwirkung bei der Gestaltung des Vollzugs und der Betreuung des Gefangenen.

Mitwirkung impliziert zwar nach der herkömmlichen Betrachtungsweise keine Mitentscheidung. Indessen dürfte der Spielraum der Mitgestaltung weniger von dieser Differenzierung als von der Qualifikation und dem Tätigkeitsdrang der Mitglieder des Beirats abhängen<sup>38</sup>). Nicht unmittelbar im Gesetz angesprochen, aber mit der Mittlerfunktion der Anstaltsbeiräte unmittelbar verbunden, ist die Verpflichtung zur Öffentlichkeitsarbeit. Gerade die Einrichtung der Anstaltsbeiräte soll das Anstaltsleben für die Öffentlichkeit transparenter gestalten und so zur Öffnung des Vollzugs beitragen<sup>39</sup>). Die Möglichkeiten hierzu sind vielgestaltig, auch wenn die legislatorischen „Vorgaben“ etwas kärglich ausgefallen sind. Bedauerlich ist eigentlich nur, daß eine zwingende Verpflichtung zur Einrichtung der Anstaltsbeiräte erst ab 1. 1. 1980 besteht (§ 199 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG).

#### V. Gesamtwürdigung

Trotz mancher baulicher Reminiszenzen gehören Vollzugsanstalten als „Zwingburgen der Isolierung“ der Vergangenheit an. An die Stelle der für Gefangene wie Personal gleichermaßen problematischen Isolierung ist eine Strategie der differenzierten Auflockerung getreten. Diese Strategie liegt auch dem Strafvollzugsgesetz zugrunde. Sie kommt vor allem in den Grundsätzen des § 3 StVollzG zum Ausdruck. In den einzelnen Gestaltungsbereichen des Gesetzes verfährt man zwar wieder in Sicherheitsklauseln und Organisationsvorbehalten. Auf der Ganze gesehen läßt sich aber nicht leugnen, daß die Mauern durchlässiger geworden sind. Diese Feststellung wird namentlich durch den Ausbau des offenen Vollzugs

und des Urlaubs gestützt. Sie findet aber auch eine gewisse Bestätigung im Bereich des Verkehrs mit der Außenwelt, obwohl sich gerade hier organisatorische Zwänge als Einengung auswirken.

Überhaupt vollziehen die Verwaltungsvorschriften die Öffnung, die das Gesetz bringt, z. T. nur halbherzig nach<sup>40)</sup>. Durch Verwaltungsvorschriften darf aber die Kompetenz- und Bindungsstruktur der Verfassung nicht unterlaufen werden<sup>41)</sup>. Soweit die Verwaltungsvorschriften daher mit der „Grundwertung“ des Gesetzgebers nicht in Einklang stehen, dürfen sie nicht als Maßstab herangezogen werden. Ohnehin kann die

Verwaltungsvorschrift der Vollzugsbehörde die Entscheidung des Einzelfalles nicht abnehmen. Gerade von der Vollzugspraxis sind in der Vergangenheit frühzeitig und immer wieder Impulse in Richtung auf eine Lockerung des Vollzugs ausgegangen. Die öffentliche Meinung dürfte heute solchen Tendenzen aufgeschlossener gegenüberstehen als noch vor einigen Jahren. Der Resozialisierungsgedanke gewinnt jedenfalls an Boden<sup>42)</sup>. Freilich wissen wir aus Erfahrung, daß die öffentliche Meinung Schwankungen ausgesetzt ist. Insofern muß die Öffnung des Vollzugs behutsam, aber auch stetig vorangetrieben werden.

## Anmerkungen

<sup>1)</sup> Müller-Dietz, Strafvollzugsrecht, 1977.

<sup>2)</sup> Müller-Dietz, Strafvollzug und Gesellschaft, 1970, S. 70.

<sup>3)</sup> Vgl. dazu auch Jung, in: Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 1975, S. 189 f.

<sup>4)</sup> So vor allem Müller-Dietz (Fußn. 2), S. 81.

<sup>5)</sup> Diese Begriffsbestimmung steht freilich in Widerspruch zu dem internationalen Sprachgebrauch. Als „offene Anstalten“ gelten danach die Anstalten, die keine „materiellen Sicherheitsvorkehrungen gegen Flucht vorsehen“; vgl. Nr. 64 der Mindestgrundsätze für die Behandlung des Gefangenen – Europäische Fassung, 1975, S. 75.

<sup>6)</sup> Einen Einblick in die derzeitige Praxis des offenen Vollzugs nach dem JGG geben der Beitrag des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe zum 5. Kongreß der Vereinten Nationen zur Verbrechensverhütung und der Behandlung des Rechtsbrechers (Offenders' Aid in the Federal Republic of Germany. Contributions submitted to the Fifth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, 1975), sowie die Arbeit von Schalt, Der Freigang im Jugendstrafvollzug; dargestellt am Beispiel der Fließner-Häuser des Landes Hessen, 1977.

<sup>7)</sup> Grundlegend E. Loos, Die offene und die halboffene Anstalt im Erwachsenenstraf- und Maßregelvollzug, 1970. Die Wirkungen verschiedener Formen des Strafvollzugs, namentlich die praktische Bewährung des Sicherheitsvollzugs und des offenen Vollzugs, gehört mit zu den bevorzugten Forschungsobjekten der empirischen Vollzugsforschung; vgl. Müller-Dietz, Empirische Forschung und Strafvollzug, 1976, S. 15. Gerade seitens der Vollzugspraxis setzt man im Interesse des Behandlungsvollzugs verstärkt auf die Einrichtung offener Vollzugsformen; ganz dezidiert in diese Richtung Rotthaus, ZfStrVo 1976, 6. Entsprechende Forderungen hat auch der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e. V. auf seinem Bundesvertretertag am 28./29. 5. 1976 in Hagen aufgestellt.

<sup>8)</sup> BT-Dr. 7/918, S. 51.

<sup>9)</sup> Auf diese Gefahr haben schon für die Fassung des Regierungsentwurfs die Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, hrsg. v. Jung u. Müller-Dietz, 2. Aufl. 1974, S. 23, hingewiesen.

<sup>10)</sup> Vgl. Fußn. 5.

<sup>11)</sup> Jung (Fußn. 3), S. 193.

<sup>12)</sup> BT-Dr. 7/3998, S. 9.

<sup>13)</sup> BT-Dr. 7/3998, S. 8.

<sup>14)</sup> Die Vorschläge der Arbeiterwohlfahrt zur Strafvollzugsreform – insbesondere zu flankierenden Maßnahmen zum Strafvollzugsgesetz – sind u. a. abgedruckt in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, 1976, 243.

<sup>15)</sup> So Müller-Dietz (Fußn. 1), S. 104.

<sup>16)</sup> Nach den Angaben von Anstaltsdirektor Nagel in der Südd. Zeitung Nr. 297 v. 22. 12. 1976, S. 3, sind von 101 Ulmer Häftlingen drei Jahre nach der Entlassung nur 25 rückfällig geworden, 16 weitere erhielten eine unwesentliche Geldstrafe, und 60 blieben absolut strafrei. Von den 379 seit 1970 untergebrachten Freigängern flüchteten lediglich sieben.

<sup>17)</sup> Als mitentscheidend für die bisherigen Erfolge des Ulmer Freigängervollzugs wird denn auch die Tätigkeit der Stuttgarter Einweisungskommission bezeichnet; vgl. Südd. Zeitung Nr. 297 v. 22. 12. 1976, S. 3.

<sup>18)</sup> Näher zu der praktischen Handhabung von Freigang, Außenbeschäftigung und Ausgang Kühling, in: Schwind-Blau (Hrsg.), Strafvollzug in der Praxis, 1976, 384 ff.

<sup>19)</sup> Vgl. insoweit den Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Dr. 7/3998, S. 9 f.

<sup>20)</sup> Müller-Dietz (Fußn. 1) S. 105. Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform hat gerade die Notwendigkeit betont, die Anforderungen an die Lockerungen möglichst gering zu halten, um der Vollzugsbehörde die Erprobungsmöglichkeiten so wenig wie möglich zu beschneiden; vgl. BT-Dr. 7/3998, S. 11.

<sup>21)</sup> Die hier vertretene Auffassung hat zur Konsequenz, daß eine Entscheidung der Vollzugsbehörde, die sich auf die Verwaltungsvorschrift stützt, vom Vollstreckungsgericht ermessenfehlerhaft aufzuheben wäre. Allg. zu der Bedeutung von Verwaltungsvorschriften Wolff-Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl., 1974, 118 f.; Rupp, JuS 1975, 609; Ossenbühl, in: Erichsen-Martens (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, 1975, S. 73 ff.

<sup>22)</sup> BT-Dr. 7/3998, S. 37. Der RE hatte den Schußwaffengebrauch im Zusammenhang mit einem Arbeitseinsatz außerhalb der Anstalt nicht zugelassen; vgl. § 88 Abs. 1 Satz 2 RE.

<sup>23)</sup> Zur verfassungsrechtlichen Problematik einer Mitwirkungspflicht des Gefangenen Jung (Fußn. 3), S. 182 ff. Unterdessen hat das Bundesverfassungsgericht Rechtsbeschränkungen aus Gründen der Behandlung für zulässig erklärt, vgl. BVerfGE 40, 276 sowie die ausführliche Rezension dieser Entscheidung von Müller-Dietz, JuS 1976, 88.

<sup>24)</sup> Die bisherigen Erfahrungen werden durchweg positiv beurteilt; vgl. Schüler-Springorum, in: Baumann (Hrsg.), Die Reform des Strafvollzugs 1974, S. 46. Kühling (Fußn. 18), S. 388, berichtet von 5505 Urlaubsfällen in Niedersachsen im Jahre 1975.

<sup>25)</sup> So der Tenor der Stellungnahme der Vorschläge (Fußn. 9) S. 25.

<sup>26)</sup> Vgl. Bd. II (Sitzungsberichte), S. 120–127.

<sup>27)</sup> Für Hamburg bringt die Regelung insofern eine Verschlechterung, als dort bislang schon bis zu 28 Tagen Urlaub gewährt werden konnte. Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform wollte den Hamburger Verhältnissen Rechnung tragen, hat sich aber mit seinem Vorschlag, die Obergrenze auf 28 Tage anzuheben, nicht durchgesetzt; vgl. BT-Dr. 7/3998, S. 10.

<sup>28)</sup> Als eine nicht unproblematische Form typisierender Ermessensausübung erscheint in diesem Zusammenhang die Hamburger Verwaltungsvorschrift Nr. 24/76 vom 25. 11. 1976 – Az. 4400 – 5 a 1 –, wonach Gefangene im geschlossenen Vollzug generell nur 15 Tage Regelurlaub erhalten können.

<sup>29)</sup> BT-Dr. 7/3998, S. 11.

<sup>30)</sup> In diesem Sinne zur allgemeinen Bedeutung des Kontaktes mit der Außenwelt Müller-Dietz (Fußn. 1), S. 128.

<sup>31)</sup> So auch Vorschläge (Fußn. 9), S. 29.

<sup>32)</sup> BVerfGE 33, 1.

<sup>33)</sup> So Vorschläge (Fußn. 9), S. 33.

<sup>34)</sup> Vgl. dazu oben Fußn. 23.

<sup>35)</sup> Grundsätzlich zu der Situation des Bürgers als Straffälligenhelfer Häußling, in: Gemeinsam den Rückfall verhindern, 10. Bundes-tag der Straffälligenhilfe, 1975, S. 35 ff.

<sup>36)</sup> BT-Dr. 7/3998, S. 45; vgl. zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Zusammenarbeit in die Praxis die AV des nordrh.-westf. JM v. 9. 7. 1976 (4450 – IV B. 56) – JMBL. NW, S. 175, über „Ehrenamtliche Betreuer in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen“.

<sup>37)</sup> BT-Dr. 7/3998, S. 47.

<sup>38)</sup> In diese Richtung auch Chilian, ZfStrVo 1974, 205.

<sup>39)</sup> Vorschläge (Fußn. 9), S. 164; grundsätzlich dazu MünchBach, Strafvollzug und Öffentlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Anstaltsbeiräte, 1973, S. 163.

<sup>40)</sup> Insofern hat sich die von Rotthaus, ZfStrVo 1976, 3, artikuliert Sorge, die Verwaltungsvorschriften könnten das Gesetz „überwuchern“ und eine sachgemäße flexible Behandlung des Gefangenen erschweren, z. T. als begründet erwiesen.

<sup>41)</sup> Rupp (Fußn. 21), S. 617.

<sup>42)</sup> Vgl. dazu den Bericht von Schwind-Jany-Wohlgemuth, ZfStrVo 1976, 103, über die unlängst in Bochum durchgeführte Meinungsumfrage. Sie hat einmal mehr bestätigt, wie sehr die Meinungen über den Strafvollzug vom Informationsstand des Befragten abhängen.

## Lockerungen des Vollzugs

### Versuch einer sozialwissenschaftlich angeleiteten Kommentierung des § 11 Strafvollzugsgesetz und einer Auseinandersetzung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften

#### I. Sozialwissenschaftliche Vorüberlegungen

Der folgende Text ist ein erster Versuch im Rahmen eines umfassenden Projekts der sozialwissenschaftlichen Kommentierung des Strafvollzugsgesetzes. Unter sozialwissenschaftlicher Kommentierung verstehen wir dabei die Betonung erfahrungswissenschaftlicher Argumentationen im Rahmen juristischer Gesetzesauslegung. Einfallstore für solche Argumentationen sind einmal Begriffe anderer Fachgebiete („Behandlung“, „Therapie“, „Soziale Hilfen“ etc.) und Begriffe, welche auf empirische Sachverhalte verweisen („schädliche Folgen“, „behandlungsfördernd“ etc.), zum anderen geht es darum, den Zweck der einzelnen Vorschriften zu entschlüsseln. Dazu wird es vielfach notwendig sein, den Begriffs- und Diskussionskontext der Erfahrungswissenschaften herzustellen, welcher sich in den gesetzlichen Vorschriften oft nur verkürzt wiederfindet.

#### 1. Lockerungen und Behandlung

Nach lerntheoretischen Vorstellungen muß die Wiedereingliederung von Strafgefangenen als ein Prozeß schrittweiser Rückführung in normale Lebensverhältnisse organisiert werden. Dabei ist an eine Steigerung des Schwierigkeitsgrades, an eine Verringerung von Hilfestellung und Kontrolle durch Dritte gedacht. Logische Konsequenz davon wäre die Unterbringung aller Insassen vor ihrer Entlassung im offenen Vollzug mit den folgenden Zielvorstellungen: Verselbständigung und Selbstverantwortung im Umgang mit Geld, in der Planung alltäglicher Anforderungen, in der Herstellung der Arbeitsfähigkeit, im Kontakt mit Vorgesetzten und Mitarbeitern, Behörden und Nachbarn, in der Freizeitgestaltung und der Ausgestaltung familiärer und partnerschaftlicher Beziehungen. In einem der gegenwärtig führenden Behandlungskonzepte wird dieses Vorgehen als „Intervalltraining“ bezeichnet (vgl. Arbeitskreis 1973).

Ein Behandlungskonzept und die daraus folgenden Lockerungen hat aber auch die Verhinderung und den Abbau von Haftschäden einzubeziehen, welche durch die totale Versorgung und Fremdbestimmung während der Haft verursacht werden.

1.1 Die einzelnen Lockerungen können in unterschiedlicher Weise die Verbindung zur Realität herstellen, indem Kontakte zu den Angehörigen intensiviert oder die Arbeitsbedingungen mehr und mehr den Verhältnissen außerhalb der Anstalt angeglichen werden. Nur durch Lockerungen oder offenen Vollzug kann das beschädigte und anstaltsbestimmte Selbstbild des Betroffenen neu aufgebaut werden, was wiederum von erheblicher Bedeutung für konformes Verhalten nach der Entlassung ist.

1.2 Daß hierbei nicht nur an die Zeit unmittelbar vor der Entlassung gedacht werden darf, ergibt sich von selbst, da dem gesetzlichen Auftrag nach während des gesamten Freiheitsentzugs Fähigkeiten erworben werden sollen. Die Entlassungsvorbereitung im engeren Sinne kann beim unmittelbaren Übergang aus dem geschlossenen Vollzug in die Freiheit höchstens den Schock mildern, der durch die plötzliche Veränderung aller Lebensbezüge notwendigerweise hervorgerufen wird.

Die Notwendigkeit von Öffnung und Lockerung ergibt sich also nicht primär aus der Problematik der Entlassung, sondern im Zusammenhang mit einem ernstgemeinten Behandlungskonzept und dem Anliegen, die teilweise irreversiblen Hospitalisierungsschäden zu vermeiden (vgl. Ehebald 1971, Finzen 1974).

Es ist denkbar, daß manche Betroffene von Anfang an hohen Ansprüchen an ihre sozialen Fähigkeiten ausgesetzt werden können (z. B. Kurzzeitbestrafte). Andererseits gibt es jedoch keine Insassen, welche grundsätzlich für Lockerungen oder den offenen Vollzug ungeeignet sind. Die Feststellung mangelnder Eignung oder Befähigung impliziert, daß dem Betroffenen Hilfestellungen und Lernmöglichkeiten angeboten werden müssen, welche die Fähigkeiten des Umgangs mit realen Gegebenheiten üben und steigern. Wollte man tatsächlich auf eine Behandlung verzichten, könnte man den Gefangenen nicht in ein Leben in Freiheit, sondern nur in die Sicherungsverwahrung oder in ein Altersheim entlassen.

#### 2. Totale Institution

Der Begriff „Lockerung des Vollzugs“ muß vor dem Hintergrund der Analyse und Kritik totaler Institutionen gesehen werden. Totale Institutionen sind dadurch charakterisiert, daß sie sämtliche Lebensbereiche ihrer Insassen umschließen und bis ins Detail reglementieren (Goffman 1972, Reinke 1977). Wenn es darum geht, die Insassen zu befähigen, ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu führen, dann müssen sie die Gelegenheit haben, die für ein Leben in Freiheit geeigneten Verhaltenweisen zu lernen, so daß die Wahrscheinlichkeit des Auftretens strafbarer Handlungen reduziert wird.

Dies kann unter den Bedingungen der total verfremdeten Situation der klassischen Strafanstalt nicht verwirklicht werden, im Gegenteil, die totale Institution provoziert oder verstärkt unerwünschte Verhaltensweisen. Im einzelnen werden fatalistische, autoritätshörige Einstellungen bestätigt, die problematischen Konfliktlösungsstrategien wie Brutalität, Manipulation, Prostitution, die schon zur Konfrontation mit den Strafverfolgungsbehörden führten, erweisen



sich als erfolgreich und werden einseitig vervollkommnet (Harbordt 1967, Quensel 1968, Hohmeier 1969). Verleugnungs- und andere unangemessene Realitätsbewältigungstechniken, z. B. im Bereich der Partnerbeziehung oder der Arbeitsfähigkeit, können in der geschlossenen Anstalt kaum diagnostiziert und therapeutisch angegangen werden. Zusätzlich entstehen negative Verhaltensweisen durch die Asylisierung selbst: Realitätsverlust und Regression, Abstumpfung und Verwahrlosung, das Interesse am Außengeschehen wird immer geringer u. ä. m. (Goffman 1972, Finzen 1974).

### 3. Integration von Lockerungen

Die totale Institution hat sich als ungeheuer widerstandsfähig gegen die Versuche erwiesen, die Totalität abzubauen. Das läßt sich am Beispiel des Stufenvollzugs sehr gut herausarbeiten (vgl. Zur Geschichte des Stufenvollzugs Koch 1972). Ursprünglich handelt es sich hierbei um ein pädagogisches Konzept, das den Erziehungsgedanken in moderner Form in den Strafvollzug einbrachte. Es stellte sich jedoch heraus, daß dieses Modell in der Praxis das Disziplinierungssystem ergänzte und verschärfte. Im Stufensystem wird die Verlegung in den offenen Vollzug von allen Beteiligten als Vergünstigung betrachtet, die eine Belohnung für Wohlverhalten darstellt. Dieses Wohlverhalten wird noch dazu ausschließlich gemessen an der Fürsprache einzelner Bediensteter, der Unauffälligkeit in disziplinarischer Hinsicht und eventuell der Leistung im Arbeitsbereich.

Diese Kriterien führen dazu, daß der Prisonierungsprozeß (Anpassung an die Anstaltsverhältnisse) beschleunigt wird, da Vergünstigungen als positiver Verstärker wirken. Kombiniert mit einem pervertierten Gleichheitsprinzip garantiert die Stufendifferenzierung die Ordnung, den reibungslosen Ablauf. Der Vorbereitung auf Lebensverhältnisse in der Freiheit, dem ursprünglichen Anliegen, wird dabei regelrecht entgegengewirkt.

Auch unter psychologischen Gesichtspunkten betrachtet, ist der unvermittelte Übergang von Stufe zu Stufe mit jeweils totalem Wechsel der Mitgliedschaftsgruppe und der Bezugspersonen innerhalb des Personals eine unverantwortliche Belastung für den Betroffenen. Wenn dann im offenen Vollzug abrupt auf Hilfestellung und Kontrolle verzichtet wird, unterbleibt eine Aufarbeitung der Probleme. Auftretende Pannen führen in diesem System zur Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug (Zur Kritik am Strafvollzug vgl. auch: Schüler-Springorum 1969, S. 231 ff., Kerner 1974, S. 238 ff.).

### 4. Abbau totaler Institutionen

Die konsequentesten Versuche des Abbaus totaler Institutionen sind in den letzten Jahren in den Vereinigten Staaten unter der Bezeichnung „Community Treatment“ (Eidt 1973) bzw. „Community Based Corrections“ (Schulz 1976) versucht worden, wodurch geschlossene Vollzugsanstalten praktisch abgeschafft werden sollen. Das Strafvollzugsgesetz macht vergleichsweise kleine Schritte in dieser Richtung (insbesondere in §§ 10–13, aber auch in §§ 23–33, 35,

36). Durch den Mangel an Plätzen im offenen Vollzug kann dieser vorerst nicht wie vom Gesetzgeber geplant realisiert werden. Aus diesem Grunde kommt vorläufig den Vorschriften über Lockerung und Urlaub eine besondere Bedeutung zu. Im einzelnen wird dabei stets zu prüfen sein, ob diese Vorschriften geeignet sind, wenigstens einem der genannten Reformzwecke zu genügen, oder ob es sich um reine Ventilvorschriften handelt, welche keinem anderen Zweck als dem der prinzipiellen Aufrechterhaltung totaler Institutionen dienen.

Im folgenden soll exemplarisch auf § 11 StVollzG und die darin enthaltenen „Lockerungen“ eingegangen werden. Anschließend soll durch eine Analyse der zu § 11 ergangenen Verwaltungsvorschriften gezeigt werden, daß die Länderjustizverwaltungen im Begriffe stehen, das Gesetz und die darin enthaltenen Reformintentionen zu unterlaufen.

## II. Kommentierung des § 11 Strafvollzugsgesetz

### § 11

#### Lockerungen des Vollzugs

(1) als Lockerungen des Vollzugs kann namentlich angeordnet werden, daß der Gefangene

1. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Freigang) nachgehen darf oder
2. für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Ausgang) verlassen darf.

(2) Diese Lockerungen dürfen mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten mißbrauchen werde.

Während in § 11 Abs. 1 Lockerungen und ihre Inhalte benannt werden, regelt § 11 Abs. 2, unter welchen Voraussetzungen Lockerungen erteilt werden dürfen.

#### 1. Begriff und Formen der Lockerung (§ 11 Abs. 1)

Aus der Interpretation des § 11 Abs. 1 ergeben sich drei Kategorien von Lockerungen:

– In § 11 ausdrücklich genannte Lockerungen wie Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung und Ausgang. Bei diesen vom Gesetzgeber gewissermaßen vorgefundenen Lockerungen ist zu bedenken, daß sie sich historisch entwickelt haben und daß diese Entwicklung nicht abgeschlossen ist. Eine Begriffsbestimmung kann daher nicht auf den Zeitpunkt der Gesetzgebung abstellen, sondern muß im Rahmen des gesetzlichen Wortlautes Raum für weitere Entwicklungen lassen.

– Aus § 11 ausgegliederte, aber im Gesetz anderweitig ausdrücklich geregelte Lockerungen wie Urlaub (§ 13), Urlaub und Ausführung aus wichtigem Anlaß (§ 35).

– Nicht näher bezeichnete Lockerungen, wobei sich deren Zuverlässigkeit aus der Formulierung „namentlich“ ergibt. Damit ist der Weg geöffnet für weitere denkbare und sinnvolle Lockerungen, die von der Praxis entwickelt werden können und nicht unter eine der beiden vorhergehenden Kategorien fallen.

Im folgenden sollen einige Erläuterungen zu Voraussetzungen und Sinn der einzelnen Lockerungen gegeben werden. Hierbei sind die Grundsätze der §§ 2–4 stets zu berücksichtigen, insbesondere das Vollzugsziel, wonach der Strafgefangene befähigt werden soll, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

### 1.1 Außenbeschäftigung

In diesem Begriff sind mehrere Möglichkeiten von Lockerungen enthalten. Einmal sind darunter die alten Kolonnenarbeiten zu verstehen, bei denen Gefangene unter Aufsicht uniformierter Beamter in öffentlichen Parks, auf Feldern oder im Straßenbau arbeiten. Weiter gehören die Arbeiten dazu, bei denen Gefangene in unselbständigen Lagern arbeiten, z. B. in der Torfgewinnung.

Darüber hinaus sind zur Außenbeschäftigung die Arbeiten zu zählen, bei denen Gefangene unter Aufsicht von Anstaltsbediensteten bei Firmen außerhalb der Anstalt arbeiten. Die Form der Aufsicht kann durchaus verschieden gehandhabt werden (vgl. VV Nr. 1 zu § 11).

Die Außenbeschäftigung ist entstanden aus der Notwendigkeit, gewinnbringende und vielleicht auch sinnvolle Arbeit zu beschaffen. Im Rahmen eines arbeitstherapeutischen Programms hätte die Außenbeschäftigung die Funktion, die Fähigkeit zu trainieren, mit modernen Maschinen und Apparaten in einer Gruppe zu arbeiten. Unter den zur Zeit gegebenen Arbeitsmöglichkeiten der meisten Anstalten kann die Außenbeschäftigung also durchaus einen Sinn haben, wobei auch hier der Gedanke einer schrittweisen Verringerung von Aufsicht und Kontrolle berücksichtigt werden muß. Unter Behandlungsgesichtspunkten ist es notwendig, daß die Art der Tätigkeit im Unterschied zur gegenwärtigen Praxis den normalen Arbeitsverhältnissen angeglichen wird. Außerdem muß der Einsatz in die weitere Berufsplanung des einzelnen Gefangenen eingeordnet werden und andere Maßnahmen der Förderung und Hilfestellung einschließen (vgl. im einzelnen Kühling 1976).

### 1.2 Freigang

Unter Freigang wird die Möglichkeit verstanden, Insassen ohne ständige unmittelbare Aufsicht von Beamten außerhalb der Mauern arbeiten zu lassen. Dabei wird allgemein zwischen Schul- und Berufsfreigang unterschieden. Es ist offen, ob mit dem Freigang eine berufsbezogene Tätigkeit verbunden sein muß (vgl. § 39 I). Denkbar wäre auch eine regelmäßige Teilnahme am Training eines Fußballklubs.

Die Frage kann indessen offen bleiben, weil die Aufzählung der Lockerungen in § 11 nicht abschließend ist und man ein Verlassen der Anstalt aus Gründen eines Fußballtrainings als andere Lockerung ansehen kann, wenn es nicht mit einem Ausgang zu regeln ist. Schwierig würde es nur, wenn die Bundes-

länder für einzelne Lockerungen spezielle Voraussetzungen aufstellen würden.

Dem Freigang kommt unter den Lockerungen eine wesentliche Bedeutung zu, denn hier können die Fähigkeiten des Gefangenen, in einer Leistungsgesellschaft zu überleben, in der Realität erprobt und erweitert werden. Aus dieser Einschätzung ergeben sich die Grenzen des Freigangs insofern, als bereits mit Beginn der Lockerung erhebliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Betroffenen gestellt werden. Selbst bei einem Arbeitsangebot in der Anstalt, das den Anforderungen der Außenwelt angepaßt sein soll, werden sich doch Unterschiede ergeben, was die Arbeitszeitregelungen, „die Arbeitsparten, Tempo, Qualität, Selbständigkeit, Arbeitsräume, Betriebsklima“ anbetrifft (Kühling a. a. O., S. 384).

Aus dieser Aufzählung folgt für die Behandlung des Gefangenen die Notwendigkeit eines Freigangs, solange man eine Teilnahme am Arbeitsprozeß als wichtige Randbedingung für ein Leben ohne Straftaten ansieht.

Wichtiges Hindernis für die Erteilung des Freigangs ist die Angst des Vollzugs, daß über die verminderten Kontrollen bei Freigängern die Sicherheit der Anstalt gefährdet wird (Schmuggel/Aufträge von Mitgefangenen). Die Folge ist häufig, daß Freigang entweder nicht ermöglicht wird oder aber nur in getrennten Abteilungen Freigänger untergebracht werden, die häufig außerhalb der Anstaltsmauern liegen und sehr klein sind (Bremen 12 Plätze bei 500 Gefangenen). Unter Hinweis auf die räumliche Beschränkung, die oft nur auf ungenutzte Kapazitäten zurückzuführen ist, wird der Freigang bei einem großen Teil der Gefangenen nicht durchgeführt. (Niedersachsen hat nach einer unveröffentlichten Statistik des JM im Jahr 1975 bei durchschnittlich 5000 Gefangenen 280 Freigänger täglich.) Die Praxis z. B. in Berlin-Tegel zeigt aber, daß getrennte Freigängerhäuser nicht unbedingt notwendig sind.

Die Dauer des Freigangs sollte ein Jahr nicht überschreiten, da sonst die Gefahr gegeben ist, daß die Gefangenen den Sinn der täglichen Rückkehr in die Anstalt nicht mehr einsehen. Das läßt sich auch als Zeichen für eine gewonnene Selbständigkeit des Insassen verstehen.

Ein wichtiger Aspekt des Freigangs ist es, daß er die Möglichkeit bietet, dem Gefangenen nach Arbeitsende – in einem nach der Behandlung sich richtenden Umfang – Zeit zu lassen, unbefangenen Kontakt zu den Arbeitskollegen aufzunehmen, eine Integration in das Leben mit der Familie oder anderen Bezugspersonen zu erreichen und Techniken für sinnvolles Freizeitverhalten einzuüben.

### 1.3 Ausführung

Unter Ausführung wird das Verlassen der Anstalt unter Aufsicht eines Vollzugsbediensteten verstanden. Ausführungen mit anderen Personen, die in einzelnen Bundesländern wie Bremen früher möglich waren, würden heute unter sonstige Lockerungen (s. w.) fallen. Bei der Differenzierung zwischen diesen beiden Möglichkeiten der Ausführung sollte nicht

nach dem Status unterschieden werden, sondern vielmehr darauf geachtet werden, daß die Ausführung mit einer Person des Vertrauens (des Gefangenen und der Anstalt) erfolgt, weil dadurch in aller Regel eine Panne vermieden werden kann, eher als durch eine Uniform.

Sinn der Ausführung war früher die Erledigung dringender Probleme des Gefangenen. Bei Schwierigkeiten in der Familie, Krankheiten von Bezugspersonen usw. wäre heute eine Ausführung aus wichtigem Anlaß (§ 35) anzuordnen.

Die Ausführung im Sinne des § 11 muß wie die anderen Lockerungen nicht in Richtung der Schadensabwendung, sondern in Richtung erster Therapieschritte interpretiert werden. So kann eine wesentliche Funktion der Ausführung darin liegen, den Gefangenen nach einer langen Zeit des Einschlusses wieder an die Freiheit zu gewöhnen. Dabei kann es durchaus sinnvoll sein, den Gefangenen auch ohne besonderen Anlaß in Begleitung einfach durch die Stadt gehen zu lassen.

In der Vergangenheit tauchten immer wieder Schwierigkeiten bei der Frage auf, wie weit eine Beaufsichtigung zu gehen hat. Ist der zu Beaufsichtigende etwa berechtigt, das Zimmer, in dem ein Gespräch mit der Ehefrau stattfindet, zu verlassen? Insbesondere bei den unten noch zu erläuternden Gruppenausführungen ist eine strenge Bewachung ohnehin nicht möglich. Bei einer Beurteilung dieser Frage ist zu berücksichtigen, daß es sich bei der Begleitung durch einen Beamten in die Freiheit, insbesondere, wenn keine Waffen mitgenommen werden und die Ausführung nicht mit Handschellen geschieht (dafür gibt es Möglichkeiten nach § 35 III) nicht um eine Verhinderung einer Flucht um jeden Preis gehen kann. Vielmehr ist in der Begleitung ein mehr oder weniger symbolischer Vorgang zu sehen, der nur die Hemmschwelle für eine Flucht oder eine andere Panne heraufsetzen soll. Eine Begleitperson sollte daher, um z. B. ein konfliktlösendes Gespräch zwischen Ehepartnern zu ermöglichen, sich kurzzeitig aus dem Raum entfernen können.

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich immer wieder im Zusammenhang mit dem „Genuß“ von Alkohol. Es scheint eine verbreitete Regelung zu sein, den Alkoholgenuß bei Ausführungen zu verbieten. Dennoch wird gegen diese Vorschrift ständig verstoßen. Es wäre daher zu überlegen, ob nicht auch von dieser generellen Regelung abgegangen werden sollte. Gerade bei der Ausführung bietet sich die Gelegenheit, Alkohol unter Aufsicht zu trinken und auftretende Verhaltensauffälligkeiten hinterher therapeutisch aufzuarbeiten.

Gleichfalls ein Problem ist die Ausführung mit Privatwagen, die noch einmal unter Haftungsgesichtspunkten überdacht werden muß. In einigen Bundesländern ist die Ausführung mit Privatwagen verboten. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel stellt allerdings wegen des Zeitaufwandes Zweck und Erfolg der Ausführung infrage. Dies steht in Zusammenhang mit der Regelung, daß Ausführungen auf 24 Stunden begrenzt oder bis 24 Uhr beendet sein müssen. An dieser Stelle setzen Überlegungen zu weiteren Lockerungen ein (s. w. 1.5), da einige Angelegenheiten

in diesem Zeitrahmen nicht zu erledigen sind. Zu denken wäre z. B. an die Vermeidung von Verschiebungen durch Ausführungen bei Zeugenterminen, wodurch auch erheblicher Verwaltungsaufwand in den Anstalten gespart würden.

#### 1.4 Ausgang

Der Ausgang umfaßt das unbeaufsichtigte Verlassen der Anstalt für 24 Stunden oder bis 24 Uhr. Insoweit ergeben sich die gleichen Probleme wie bei der Ausführung. Zunehmend wird der Ausgang enger ausgelegt und die Rückkehr bis zum Einschluß angeordnet. Dies heißt in vielen Fällen, daß der Sinn des Ausgangs (Familienbesuche, politische Aktivitäten, sportliche Veranstaltungen, Teilnahme an Sitzungen von Vereinen jeder Art) nicht mehr erreicht werden kann. Ohne den Inhalt, daß der Ausgang Möglichkeiten bietet, dauerhafte Beziehungen zu pflegen und sinnvolle Freizeitaktivitäten zu entwickeln, bleibt der Ausgang sinnlos. In diesem Zusammenhang ist eine modifizierte Handhabung der Probleme im Umgang mit Alkohol geboten.

Vorteil des Ausgangs ist es, daß die Anzahl der Tage, an denen Ausgang gewährt werden kann, nicht beschränkt ist (Sonderausschuß, Bundestagsdrucksache 7/3998 zu § 11). Ausgang sollte in allen Fällen gegeben werden, in denen Angelegenheiten außerhalb der Anstalt vom Gefangenen selber erledigt werden können oder es gilt, das Ziel des Vollzugs allgemein zu erreichen. Urlaub sollte nur in den Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden, bei denen keine andere Lockerung für die Erledigung des Anliegens möglich ist. Ausführung statt Ausgang ist nur unter Behandlungsgesichtspunkten sinnvoll, weil Selbständigkeit ein vordringliches Behandlungsziel ist.

Das Risiko beim Ausgang ist im Vergleich etwa zum Urlaub gering (wegen kurzer Zeitdauer, der Möglichkeit, Kontakte zu Bediensteten aufzunehmen oder notfalls zu Fuß in die Anstalt zurückkehren zu können). Einen eindrucksvollen Beweis für das geringe Risiko eines Ausgangs bietet eine unveröffentlichte Statistik des JM Niedersachsens. Daraus ergibt sich, daß aus dem Urlaub 1975 sieben Prozent, von einem Ausgang aber nur 1,2 Prozent der Gefangenen nicht freiwillig zurückkehrten.

Aus den zuletzt angeführten Argumenten ergibt sich, daß bei der Entscheidung über Lockerungen die unterschiedlichsten Bedingungsbeziehungen zu berücksichtigen sind.

#### 1.5 Weitere Lockerungen

Wie oben bereits gesagt, ist aus der Formulierung „namentlich“ zu entnehmen, daß es sich bei den in § 11 angeführten Lockerungen nur um Beispiele handelt. Es sollen im folgenden Abschnitt einige der weiteren Lockerungen angeführt werden, an die gedacht werden könnte und die hier und da schon in der Praxis durchgeführt werden. Im Unterschied zur Entwicklung von Lockerungen in der Vergangenheit (Urlaub) können heute Lockerungen auf Grund des Gesetzes angeordnet werden und müssen nicht mehr von einigen aktiven Praktikern am Rande der Legalität erprobt werden.

– **Außenbeschäftigung ohne Aufsicht:** Bei dieser Lockerung wird an Außenarbeit ohne Aufsicht oder mit nur geringer Aufsicht gedacht, wie sie in den Verwaltungsvorschriften (Ziff. 1 zu § 11) bereits vorgesehen wurde.

– **Gruppenausführung/-Ausgang:** Diese Lockerung ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt von sportlichen und auch kulturellen Veranstaltungen im weiteren Sinne angebracht, deren Durchführung häufig auf Schwierigkeiten stößt. Ein weiterer Aspekt der Gruppenausführung wäre die Möglichkeit, daß gemeinsame Veranstaltungen von Bediensteten und Inhaftierten durchgeführt werden (gemeinsame Fußballmannschaften/Information/Mitgliedschaft in Vereinen aller Art/Schachgruppen).

– **Begleitgang:** Es handelt sich vom Sinn her um eine Verbindung von Ausführung und Ausgang. Der Unterschied besteht darin, daß die Begleitung nicht durch einen Vollzugsbediensteten erfolgt, sondern durch einen ehrenamtlichen Vollzugshelfer oder eine Person des Vertrauens. Damit könnten die Anstalten das therapeutische Potential dieses Personenkreises erst richtig ausschöpfen. Über den Begleitgang wären viele anstaltsinterne Gruppen an Fortbildungs- und Freizeitaktivitäten in der Freiheit zu beteiligen.

– **Besuchsausgang:** Mit dieser Lockerung erhält der Gefangene die Möglichkeit, einen Besucher, den er sonst in der Anstalt empfangen würde, außerhalb der Anstalt, zu Hause oder an anderen Orten, wie einem Café etc. zu treffen und damit Situationen, wie sie mit einem Besuch in der Anstalt verbunden sind, zu vermeiden.

– **Ferienlager:** Darunter sind gemeinsame Ferienveranstaltungen von Behandlern und Betreuten zu verstehen (Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Bd. 7, S. 36). Diese Ferienlager wurden bisher schon erfolgreich durchgeführt. Sie dienen dem Erlernen von Freizeitverhalten und der Bewährung in einer entspannten Atmosphäre. Zu denken ist auch an Ferienlager gemeinsam mit Familienangehörigen oder anderen Bezugspersonen.

– **Tagesklinik.** Es ist zu überlegen, ob nicht auch eine Tagesklinik, die im Bereich der Psychiatrie zu guten Ergebnissen geführt hat, im Strafvollzug als Lockerung eingeführt werden könnte. Dabei würden die Gefangenen außerhalb der Anstalt wohnen und nur zur Behandlung in die Anstalt kommen. Das hat den Vorteil der besseren Kontrolle und der verminderten Stigmatisierung der Betroffenen. Ebenfalls könnte die Tagesklinik eine ambulante Maßnahme der Bewährungshilfe insofern sein, als ihr Besuch zur Auflage gemacht werden könnte. Zusätzlicher Vorteil wäre eine Auslastung der gefängniseigenen Ausbildungsmöglichkeiten (evtl. Steigerung des Angebots), die heute nicht immer gegeben ist.

– **Übergangshaus.** Das Übergangshaus stellt eine Entsprechung zur Tagesklinik dar. Im Gegensatz zu ihm dient es aber nur zur Betreuung in der Abend- und Nachtzeit. Dabei ist an kleine offene Einrichtungen innerhalb der Stadtgebiete gedacht (vgl. Berntzen, 1976).

– **Bildungsurlaub.** Hier wäre eine zum Bildungsurlaub anderer Arbeitnehmer entsprechende Möglichkeit berufsbezogener Fortbildung zu entwickeln, die ebenfalls nicht auf den Jahresurlaub (§ 13) anzurechnen ist. Der Urlaub des § 13 sollte für den Zweck der Erholung reserviert sein, um den Streß der Inhaftierung und Behandlung zu kompensieren.

– **Gemischter Vollzug:** Bei dieser Lockerung lassen sich mehrere Varianten denken. Einmal kann nach schwedischem Beispiel in kleinen Anstalten durchaus auch ein Vollzug mit Familienangehörigen durchgeführt werden (Anstalt Äby/Schweden). Als weitere Möglichkeit wäre an einen Vollzug mit männlichen und weiblichen Gefangenen zu denken, wobei dies insofern praktische Vorteile hätte, als dann die vielfach leerstehenden Frauenanstalten besser genutzt werden könnten. Beispiele für gemischten Vollzug gibt es in Dänemark und den USA (Framingham, Mass.).

Neben den hier geschilderten Formen der Lockerung, die wesentliche Freiräume außerhalb der Anstalt eröffnen, wäre zu überlegen, wie Lockerungen auch innerhalb der Mauern zu ermöglichen sind und welche gesetzlichen Voraussetzungen bestehen. Als Beispiel für Lockerungen nach innen ist hier lediglich der gemischte Vollzug angeführt. In Fortentwicklung dieses Gedankens ließen sich sicher weitere Lockerungen finden, die innerhalb der Mauern durchgeführt werden sollten und einer Absicherung bedürfen, die auch in § 81 II StVollzG gesehen werden könnte.

## 2. Die Anordnung von Lockerungen (§ 11 Abs./2)

Nach § 11 Abs. 2 ist die Anordnung von Lockerungen in das Ermessen der Anstalt gestellt, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

### 2.1 Voraussetzungen für Lockerungen

Eine Lockerung darf nur dann angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß ein Gefangener sich dem Vollzug entzieht oder eine Straftat begeht.

**Dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen:** Darunter ist zu verstehen, daß der Gefangene nicht freiwillig in die Strafanstalt zurückkehrt. Nicht geregelt ist die Frage, ob auch ein kurzfristiges Überschreiten der zeitlichen Grenzen als „Entweichung“ zu bewerten ist. Indessen muß auch das Einhalten von Grenzen gelernt werden und darf nicht automatisch zu einer Ablehnung führen. In diesem Zusammenhang wird für spätere Entscheidungen zu fragen sein, wann von einer nicht rechtzeitigen Rückkehr gesprochen werden darf (unterschiedliche Praxis in den Bundesländern). Wie die Erfahrung zeigt, ist bei fast keinem Gefangenen eine Flucht (Entziehung) ausgeschlossen, umgekehrt flieht kaum ein Gefangener bei einer Lockerung, wie die Erfahrung ebenfalls lehrt.

**Mißbrauch:** Bei den Gesetzesberatungen ist ausdrücklich darauf hingewiesen (Sonderausschuß zu § 11 in BT-Drucksache 7/3998) und dann später auch im Gesetz festgelegt worden, daß der Ausschluß von Lockerungen wegen einer Mißbrauchsgefahr nur erfolgen darf, wenn Straftaten zu befürchten sind. Andere Gefahren eines Mißbrauchs dürfen also nicht zur Ablehnung einer Lockerung führen, sondern sind nur im Rahmen des Ermessens zu prüfen (s. w.).

Differenziert wird die Frage zu beurteilen sein, ob jede Straftat die Mißbrauchsvoraussetzungen erfüllt und damit den Ausschluß von Lockerungen nach sich zieht. In der Regel ist nur denen keine Lockerung einzuräumen, bei denen die Befürchtung einer Straftat mit nicht wiedergutzumachendem Schaden größeren Umfangs besteht. Das gleiche dürfte grundsätzlich für einschlägige Vorstrafen gelten. Es darf also bei einem gefährlichen Räuber nicht schon die Befürchtung von Schwarzfahrten mit der Straßenbahn zu der Ablehnung einer Lockerung führen.

**Befürchtung:** Mit dem Begriff der Befürchtung wird im Gesetz bestimmt, welcher Grad an Wahrscheinlichkeit für eine Flucht oder eine neue Straftat vorliegen muß, um eine Lockerung abzulehnen. Angesichts der Rückfallstatistiken und der beschränkten Prognosemöglichkeiten einerseits und der Behandlungsmaxime andererseits sind die Voraussetzungen bewußt niedrig gehalten, indem auf eine „Befürchtung“ abgestellt wurde.

Der Bundesrat hatte noch vorgeschlagen, daß „erwartet“ werden konnte, daß kein Mißbrauch geschehe. Der Unterschied liegt darin, daß nun nicht mehr positiv Anhaltspunkte für eine Erwartung bestehen müssen, sondern lediglich keine schwerwiegenden Fakten vorliegen dürfen, die eine Befürchtung rechtfertigen. (Eine vergleichbare Unterscheidung würde in der Formulierung liegen, daß eine mögliche Flucht nicht ausgeschlossen oder nicht zu leugnen ist.)

Der Beurteilungsspielraum, den das Merkmal der Befürchtung auch nach der gegebenen Formulierung noch enthält, ist durch nachweisbare Tatsachen auszufüllen, wobei diese durch die Anstalt im Zweifel ermittelt werden müssen, der Gefangene aber in der Regel nicht Tatsachen für eine Bewährung beibringen muß. Bei der näheren Interpretation der Befürchtung hat eine differenzierte Betrachtung zu erfolgen.

So ist ein Gefangener nicht schon fluchtverdächtig, weil er bereits einmal geflohen ist. Vielmehr sind Art und Umstände, Zeitdauer seit der Flucht, Beteiligung von Mitgefangenen, besonderer Streß und andere Vergleichspunkte mit der Situation zum Zeitpunkt der gegenwärtigen Entscheidung sorgfältig zu prüfen.

Eine Mißbrauchsfahrer ist nicht schon dann gegeben, wenn jemand vermutlich Alkohol trinkt, solange dies nicht eine konkrete Gefahr heraufbeschwört, die über gewöhnliche Alkoholfolgen hinausgeht.

Andererseits ist in der Regel eine Befürchtung gegeben, wenn bei einem Drogenabhängigen die einzigen Bezugspersonen, die er aufsuchen will, ebenfalls Drogenabhängige sind. Das gleiche gilt, wenn ein Gefangener seine bei ihrem Freund lebende Ehefrau besuchen will und noch keine Techniken der Konfliktbewältigung beherrscht, oder wenn ein Gefangener selber Straftaten ankündigt. Eine andere berechnete Befürchtung läge dann vor, wenn ein Urlaub beantragt wird, ohne daß eine Adresse angegeben werden kann und die Zeit des Urlaubs nicht sinnvoll gefüllt erscheint.

Abgesehen von der abstrakten Frage, ob eine Befürchtung gegeben ist oder nicht, bleibt jeweils noch zu prüfen, ob eine Befürchtung bei jeder Locke-

rung vorhanden ist. So ist unmittelbar einsichtig, daß eine Ausführung an einem Sonntag mit einem „notorischen“ Ladendieb nicht die Gefahr einer neuen Straftat heraufbeschwört. Die Frage der Befürchtung ist also nur jeweils in Beziehung zu einer bestimmten Lockerung und den in der einzelnen Lockerung enthaltenen verschiedenen Sicherheits Gesichtspunkten rechtsfehlerfrei zu beantworten. Gegebenenfalls ist eine andere sichere Lockerung zu wählen. Entscheidende Variable dürfte eine Vertrauensperson sein.

## 2.2 Ermessen

Nachdem die Frage untersucht wurde, wann Lockerungen abzulehnen sind, wird in diesem Abschnitt die Frage erörtert, wann der Gefangene Lockerungen erhält und welcher Zusammenhang mit der Behandlungsverpflichtung der Anstalt besteht.

**Frühere Regelung:** Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß nach der Regelung vor Einführung des StVollzG die „Gewährung“ von Lockerungen eine reine Gnadenentscheidung war, auf die der Gefangene keinen Rechtsanspruch hatte, d. h. er konnte eine Entscheidung der Behörde nicht von einem Gericht überprüfen lassen. Auch in der Begründung zu § 11 des Regierungsentwurfs heißt es, daß auf Lockerungen kein Anspruch besteht, und dem entspricht der Gesetzeswortlaut, wonach Lockerungen angeordnet werden „dürfen“. Wenn damit auch kein unmittelbarer Anspruch gegeben ist, so besteht jetzt doch ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung. Die Anordnung von Lockerungen darf nicht als Vergünstigung mißverstanden werden, vielmehr ist jede Lockerung als gezielte Belastung zu verstehen (vgl. 1.4).

**Was ist Ermessen?** Der Gesetzgeber verzichtet auf eine strenge Bindung der Verwaltung und räumt Ermessen ein, um eine möglichst gerechte und zweckmäßige Anpassung der konkreten Rechtsgestaltung an die besonderen Gegebenheiten von Einzelfällen zu ermöglichen. „Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen einzuhalten“ (§ 40 VerwVfG, BGBl. I 1976, 1253). Daraus ergibt sich, daß zwar bei einer Ermessensentscheidung mehrere Möglichkeiten für eine Entscheidung gegeben sind, sich diese aber nach den Grenzen zu richten haben, die aus anderen Vorschriften des StVollzG zu entnehmen sind.

Der Unterschied zu einem unmittelbaren Anspruch oder einem Beurteilungsspielraum besteht darin, daß es nicht nur eine Entscheidung gibt, die entweder richtig oder falsch ist, sondern daß mehrere Entscheidungen juristisch richtig sein können. Anders als der Beurteilungsspielraum bezieht sich das Ermessen auch nicht auf die Voraussetzungen (z. B. ob jemand Trinker ist; diese wäre gegebenenfalls von Amts wegen zu klären), sondern auf die Rechtsfolgen, nämlich ob bei erwiesenen Voraussetzungen eine Lockerung erfolgen kann.

Jedes Ermessen wie auch jede andere Entscheidung des Strafvollzugs hat sich innerhalb der Leitlinien der §§ 2–4 zu halten. Es sind dabei auch und gerade bei den Ermessensentscheidungen über Lockerungen die Ziele des Vollzugs zu berücksich-

tigen und damit auch das verfassungsrechtliche Re-  
sozialisationsgebot (BVerfGE 35, 202, 235). Bei jeder  
Entscheidung ist zu fragen, warum Lockerungen im  
Gesetz enthalten sind und ob Sinn und Zweck nicht  
gerade bei dem zu entscheidenden Fall eine Locke-  
rung gebieten. Es ist daher wegen der individuellen  
Unterschiede bei der Beurteilung von Strafgefangenen  
fast ausgeschlossen, generalisierende Fallgruppen  
(wie das im Steuerrecht möglich sein mag) aufzustel-  
len. Darin liegt auch die Problematik der Verwaltungsvor-  
schriften (s. III), durch welche Richtlinien fest-  
gelegt werden, die es zum Teil unmöglich machen,  
dem Einzelfall gerecht zu werden.

**Ermessensentscheidungen im Einzelfall:** Zunächst  
ist darauf hinzuweisen, daß bei einer befürchteten  
Flucht oder neuen Straftat nicht einfach eine Locke-  
rung abgelehnt werden darf. Vielmehr hat der Vollzug  
alle Bemühungen daranzusetzen, die Betroffenen  
durch gezielte Maßnahmen im Binnentraining für  
Lockerungen zu befähigen (s. Teil I). Darüber hin-  
aus ist bei den Gesetzesberatungen ausdrücklich fest-  
gestellt worden, daß eine Verpflichtung zum Exper-  
iment besteht, weil eine sichere Prognose ohnehin  
nicht abgegeben werden kann (Sonderausschuß, BT-  
Drucksache 7/3998, zu § 11).

Bestehen keine „Befürchtungen“, bleibt die Frage  
zu beantworten, wann auch nach pflichtgemäßem  
Ermessen eine Lockerung abgelehnt werden kann  
(oder wann sie zu genehmigen ist). Dabei ist noch zu  
berücksichtigen, daß der geschlossene Vollzug heute  
die Regel und der offene Vollzug die Ausnahme dar-  
stellt. Solange sich dies nicht geändert hat, wird die  
Zahl der Lockerungen aus dem geschlossenen Voll-  
zug wesentlich höher sein als in Zukunft, da nur über  
die Lockerungen die Gefangenen, welche eigentlich  
in den offenen Vollzug gehören, einem Behandlungsvollzug  
nähergebracht werden können. Mit anderen  
Worten werden in den Anstalten nach Einführung des  
StVollzG mehr Lockerungen gegeben werden müs-  
sen, als dies früher der Fall war und später sein wird.

Es folgen kurze Anmerkungen zu einigen typischen  
Ermessensproblemen:

- Wegen einer Überbelastung der Verwaltung  
(Pforte, Kammer, Ausführungsbeamter etc.) wird die  
Anstalt vielfach keine Möglichkeit sehen, Lockerungen  
im größeren Stil durchzuführen. Wenn auch ein-  
geräumt werden muß, daß in diesem Bereich in den  
nächsten Jahren die Hauptschwierigkeiten für die  
Anordnung von Lockerungen bestehen dürften, wer-  
den sich die Anstalten nur dann darauf berufen kön-  
nen, wenn konkrete Bemühungen zur Überwindung  
der Probleme auf dem Gebiet der Anstaltsorganisation  
ersichtlich sind: z. B. verstärkte Besetzung von Pforte  
und Kammer durch andere Dienstplanaufteilung, glei-  
tende Arbeitszeit, Einrichtung einer Kammer auf den  
einzelnen Stationen, Einführung von Privatkleidung,  
verstärkter Einsatz von ehrenamtlichen Helfern bei  
Ausführungen, gezielte Arbeit von Gruppen zur Vor-  
bereitung und Absicherung von Lockerungen.
- Eine zulässige Ermessensausübung dürfte es  
sein, in einigen Fällen eine Steigerung der Belastung  
von Ausführungen über Ausgänge zum Freigang vor-  
zunehmen (anders etwa bei Selbststellern).

- Eine Ermessensüberschreitung läge darin, auf  
die Reaktion in der Bevölkerung abzustellen (a. A.  
Begründung des Regierungsentwurfs zu § 11). Es gibt  
Beispiele, wie auch bei emotionsgeladenen Fällen  
(verurteilte Terroristen) durch überlegte Pressemit-  
teilungen nach einer erfolgten Lockerung der Re-  
sozialisierungsauftrag auch und gerade bei diesen  
Gefangenen erfüllt wurde, denn niemand ist von  
Rechten und Pflichten des Gesetzes nur auf Grund  
seiner schon länger zurückliegenden Tat auszuschlie-  
ßen, und dies gilt nicht nur für Terroristen.

- Eine ablehnende Entscheidung ist dann falsch,  
wenn sie darauf beruht, daß jedes Risiko ausgeschlos-  
sen werden muß. Der Gesetzgeber hat das Risiko bei  
einer Lockerung gesehen und in Kauf genommen. Für  
diese Fälle können Weisungen (§ 14) gegeben werden  
(im Sinne von § 56 c StGB), bei deren Verletzung  
allerdings ein Widerruf der Lockerung möglich ist (im  
einzelnen dazu Müller-Dietz 1977, S. 106).

- Zulässiger Grund für eine ablehnende Ermes-  
sensentscheidung dürfte die Erwägung sein, daß die  
Belastbarkeit für den Freigang noch nicht ausreichend  
vorhanden ist. In diesem Fall müssen jedoch weitere  
Bemühungen in einem individuellen Behandlungs-  
programm unternommen werden, zu denen Ausfüh-  
rungen oder Ausgänge gehören sollten.

- Befürchteter Alkoholkonsum allein kann keine  
Ablehnung begründen, weil Alkoholgenuß nicht ver-  
boten ist, solange nicht ernsthafte Folgen daraus ent-  
stehen. Allenfalls können in diesen Fällen Weisungen  
erteilt werden, die aber zu berücksichtigen haben,  
daß der Umgang mit Alkohol in fast allen Fällen Inhalt  
der Behandlungsbemühungen sein sollte.

Insgesamt läßt sich sagen, daß hier noch eine un-  
endliche Zahl weiterer Ermessensprobleme angeführt  
werden könnten. Es gilt hier nur zu verdeutlichen,  
daß bei Ermessensentscheidungen eine Vielzahl von  
Variablen zu berücksichtigen ist und alle erreichbaren  
Erkenntnisse abzuwägen sind. Eine ablehnende Er-  
messensentscheidung über eine Lockerung kann nur  
dann ergehen, wenn alle Bemühungen einer Behand-  
lung vergeblich waren. In allen anderen Fällen ist  
nach einer Vorbereitung ein Versuch zu wagen, weil  
ohne Lockerungen das Vollzugsziel in der Regel nicht  
zu erreichen sein wird und/oder Schäden nicht ab-  
gewendet werden können.

### 2.3 Zustimmung

Die Lockerungen können nach § 11 Abs. 2 nur mit  
Zustimmung des Betroffenen angeordnet werden  
(Ausnahme: § 12). Sinn der Regelung ist es, daß ein  
Gefangener etwa die Außenarbeit ablehnen kann, weil  
er in der Öffentlichkeit nicht als Strafgefangener er-  
kannt werden will.

### 2.4 Anträge auf Lockerungen, Entscheidungen des Vollzugs und gerichtliche Überprüfung

Jeder Gefangene kann Anträge auf jede denkbare  
Lockerung stellen. Das gleiche gilt für die Vollzugs-  
bediensteten, die auf eine Anpassung oder Erfüllung  
des Behandlungsplans hinwirken können. Über die  
Anträge entscheidet der Anstaltsleiter oder die von  
ihm Beauftragten (Abweichungen s. u. Teil III, Nr. 4

und 5 VV zu § 11). Bei Ablehnungen kann gem. § 109 ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Vollstreckungskammer gestellt werden (evtl. nach Vorverfahren gem. § 109 III).

Hält die Strafvollstreckungskammer eine Ermessensentscheidung für rechtsfehlerhaft, weil Ermessen falsch ausgeübt wurde, so wird sie den Fall in der Regel an die Anstalt zur Neubescheidung zurückreichen (§ 114 VerwGO) mit der Maßgabe, die Rechtsauffassung des Gerichts zu berücksichtigen. Der Gefangene erhält also nicht automatisch die erstrebte Lockerung.

Es wird in jeder Anstalt zu klären sein, ob gewährleistet ist, daß tatsächlich für jeden Gefangenen Lockerungen vorgesehen werden und damit Behandlungsplan und Behandlungsauftrag erfüllt werden. Nach der Erfahrung kommt es immer wieder vor, daß Gefangene aus den verschiedensten Gründen keine Anträge stellen und daher „vergessen“ werden. Eine Kontrolle wird über die Aufsichtsbehörde, den Beirat oder über Wiedervorlagefristen der Gefangenenakten (§ 7 Abs. 3), den Beirat oder über die Aufsichtsbehörde erfolgen müssen.

### III. Analyse der Verwaltungsvorschriften zu § 11

Zum Strafvollzugsgesetz sind verschiedene Verwaltungsvorschriften erlassen worden, welche, wie im folgenden gezeigt werden wird, den Sinn und die Zielrichtung des Gesetzes unzulässig einengen, wenn nicht gar verfälschen. Im folgenden wird nur von den bundeseinheitlichen Vorschriften (VVStVollzG) die Rede sein. Erste Einblicke in zusätzliche Landesvorschriften zeigen jedoch, daß diese die gleiche Tendenz aufweisen.

Zuerst soll kurz dargestellt werden, welchen Stellenwert die Verwaltungsvorschriften für die Entscheidungen des Praktikers haben. In den Rechtswissenschaften werden mehrere Arten von Normen unterschieden: Während Gesetze und Rechtsverordnungen Rechte und Pflichten für den Bürger festlegen, richten sich die Verwaltungsvorschriften ausschließlich an die Verwaltung (Behörden und Ämter). Sie sind Anordnungen an die Verwaltung und begründen für diese Rechte und Pflichten. Sie sind ein Hilfsmittel, um den ausführenden Beamten die Entscheidung in Fragen des zugrundeliegenden Textes (hier Strafvollzugsgesetz) zu erleichtern und eine einheitliche Praxis zu erreichen. Folge dieser Bestrebungen war, daß die hier abgedruckten Verwaltungsvorschriften bundeseinheitlich vereinbart wurden.

Wichtig für die rechtliche Würdigung von Verwaltungsvorschriften ist es, daß sie sich nach den Gesetzen zu richten haben und diesen nicht widersprechen dürfen. Das Gesetz hat auf jeden Fall Vorrang. Die Verwaltungsvorschriften dürfen lediglich Entscheidungsspielräume innerhalb gesetzlich eingeräumter Grenzen näher bestimmen.

Rechtliche Folge der Tatsache, daß die Verwaltungsvorschriften sich nur an die Behörden wenden, ist es, daß das Vollstreckungsgericht nicht an den Inhalt der Verwaltungsvorschriften gebunden ist. Wesentlich bei der Beurteilung der Verwaltungsvor-

schriften dürfte sein, wieweit diese aufgrund übergeordneter Sach-, Fach- oder Lokalkenntnisse das Ermessen in sinnvoller Weise präzisieren, oder wieweit sie das Ermessen, dessen Sinn gerade individuelle Entscheidungsmöglichkeiten sind, in Schemata preßt, die nicht mehr erlauben, den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen.

Legt man die genannten Kriterien an die Verwaltungsvorschriften zu § 11 StVollzG an, dann zeigt sich, daß sie mit einer Reihe schwerwiegender Mängel behaftet sind (vgl. insbes. Nr. 5 und 6):

- Verstöße gegen die erklärte Absicht des Gesetzes;
- Verkehrung des Verhältnisses von Regel und Ausnahme;
- gesetzeswidrige Generalisierung (durch Gruppierung von Tätern, Tat, Vorstrafen und disziplinarischen Maßnahmen).

Jeder einzelne dieser Mängel macht die betreffende Vorschrift rechtswidrig und müßte die Landesjustizverwaltungen veranlassen, sie abzuschaffen. Bezüglich des Rechtsweges, der Durchsetzbarkeit und der Zuständigkeit gilt für die Verwaltungsvorschriften dasselbe, wie es bereits für die Vorschriften des § 11 selber gesagt wurde. Nachzutragen bleibt hier lediglich, daß die Verwaltung gehalten ist, sich auch an rechtswidrige Verwaltungsvorschriften zu halten. Grundsätzlich zieht eine Nichtbeachtung der Verwaltungsvorschriften disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich. Der einzelne Beamte sollte allerdings von der Möglichkeit Gebrauch machen, bei rechtswidrigen Verwaltungsvorschriften die Oberbehörde um eine Entscheidung zu bitten.

### Verwaltungsvorschriften im einzelnen

**Nr. 1 VV zu § 11:** Bei der Außenbeschäftigung wird der Gefangene entweder ständig und unmittelbar oder ständig oder in unregelmäßigen Zeitabständen durch einen Vollzugsbediensteten beaufsichtigt.

Mit dieser Vorschrift wird die Überwachung der zwei- bis dreitausend Außen- und Kolonnenarbeiter, die es in der Bundesrepublik gibt, abweichend von der traditionellen Verfahrensweise geregelt. Es ist danach auch möglich, die Kolonnenarbeiter zeitweise ohne Bewachung zu lassen. Zu überlegen bleibt allerdings, wieweit die heute noch durchweg im landwirtschaftlichen Bereich ausgeübte Außen- und Kolonnenarbeit in Zukunft nicht auf Industriebetriebe übertragen werden kann. Die Verwaltungsvorschrift weist auf einen wichtigen Aspekt der Behandlung hin. Zur Erreichung des Vollzugszieles ist es angezeigt, möglichst wenig zu beaufsichtigen, um eine wirklichkeitsgetreue Arbeitssituation zu erreichen und die Motivation von arbeitenden Gefangenen zu erhalten.

**Nr. 2 VV zu § 11:** (1) Freigang kann auch in der Weise angeordnet werden, daß ein Dritter schriftlich verpflichtet wird, die Anstalt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Gefangene an der Beschäftigungsstelle nicht rechtzeitig erscheint, sich ohne Erlaubnis entfernt oder sonst ein besonderer Anlaß (z. B. Erkrankung, Trunkenheit) hierzu besteht. — (2) Die An-

stalt überprüft das Verhalten des Gefangenen während des Freiganges in unregelmäßigen Abständen.

Zu der in Abs. 1 erwähnten „schriftlichen Verpflichtung“ vgl. Art. 42 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (Verpflichtungsgesetz vom 2. 3. 1974, BGBl. 1974 I, 547 f). Abs. 2 bedeutet nicht, daß bei jedem Gefangenen eine ständige Überprüfung stattfindet. Im Zusammenhang damit muß sorgfältig darauf geachtet werden, daß eine Überprüfung nicht zu einer Diskriminierung am Arbeitsplatz führt.

**Nr. 3 VV zu § 11:** (1) Der Anstaltsleiter überträgt die Ausführung des Gefangenen besonders geeigneten Bediensteten. — (2) Vor der Außenbeschäftigung und der Ausführung erteilt er den Bediensteten die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen.

Diese Vorschrift ist nicht sachgerecht. Man wird davon ausgehen dürfen, daß nach einer Ausbildung eines Beamten dieser in der Lage ist, eine Ausführung durchzuführen. Wenn die Abkehr vom Schließer nicht ein Etikettenschwindel ist, so wird jeder Beamte wissen, was er zu tun hat. Ausnahmen sind evtl. Ausführungen mit Gefangenen, die aus besonderen Gründen einer speziellen Behandlung oder Sicherung bedürfen.

An dieser Verwaltungsvorschrift wird deutlich, was mit den Verwaltungsvorschriften in der vorliegenden Form erreicht werden soll. Es geht nicht um eine Verwaltungsvereinfachung oder -vereinheitlichung, sondern darum, die Verantwortlichkeiten bis ins einzelne festzuschreiben. Die Folge wird sinkende Risikobereitschaft sein, weil zudem nach eintretenden Pannen restriktive Maßnahmen eingeführt werden, welche erreichte Lockerungen zurücknehmen und an neue, außerhalb des Gesetzes liegende Bedingungen knüpfen.

Abs. 2 meint nicht, daß in jedem Fall Weisungen zu erfolgen haben. Auch hier wird man davon ausgehen haben, daß ein ausgebildeter Beamter selber in der Lage ist, bestimmte Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um den Erfolg der Lockerungen zu sichern, zumal nicht besondere Ausführungsbeamte, sondern mit den Insassen vertraute Stations- oder Wohngruppenbeamte die Ausführung übernehmen sollten. Ausnahmen sind nur in solchen Fällen sinnvoll, die als Risikofälle anzusehen sind.

Man sollte sich an dieser Stelle überlegen, wie bestimmte Risiken und Gefahren in nicht zu übersehender Weise den Beamten von vornherein mitgeteilt werden könnten. Alle anderen Anforderungen entsprechen nur einem übersteigerten Sicherheitsbedürfnis und sind lediglich geeignet, das Verfahren zu erschweren, alle Entscheidungen auf den Anstaltsleiter zu konzentrieren und ihn damit zu überlasten. Darin zeigt sich auch eine andere Gefahr, der Verwaltungsvorschriften ständig ausgesetzt sind: obwohl sie eigentlich zur Vereinfachung und Absicherung geschaffen worden sind, führen sie doch zu einer Verwaltungerschwernis und zu Sicherheitsvorkehrungen zweifelhafter Art.

**Nr. 4 VV zu § 11:** (1) Die Entscheidung über Lockerungen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe

ist in der Konferenz nach § 159 StVollzG vorzubereiten. Über die Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen, gutachtliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen. Lockerungen sind in diesen Fällen in der Regel nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 StVollzG zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. — (2) Absatz 1 gilt nicht für die Ausführung und die Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht.

Zur Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Landesjustizverwaltung) vgl. unsere Ausführungen zur Nr. 5 der Verwaltungsvorschriften.

**Nr. 5 VV zu § 11:** (1) Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang sind ausgeschlossen bei Gefangenen,

- a) gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe vollstreckt wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74 a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
- b) gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebehaft angeordnet ist,
- c) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes besteht,
- d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a und d sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. In den Fällen des Buchst. a ist die Vollstreckungsbehörde, in den Fällen des Buchst. b das zuständige Gericht zu hören.

Diese Verwaltungsvorschrift ähnelt der bayrischen Regelung von 1968 (vgl. Selge 1969). Zum Teil ist die Vorschrift rechtswidrig. Sie beachtet nicht, daß das Strafvollzugsgesetz mit seinen Rechtsgarantien für alle Strafgefangenen gilt. Ausnahmen werden im Gesetz selber nicht gemacht und dürfen daher in dieser Form auch nicht in den Verwaltungsvorschriften vorgenommen werden. Es ist in jedem Fall zu prüfen, wieweit die Betroffenen an einzelne Maßnahmen herangeführt werden können. Insgesamt ist die Absicht des Gesetzgebers unterlaufen, Grundrechte und Behandlungsrichtlinien für alle Strafgefangenen aufzustellen, soweit das Gesetz nicht selbst Ausnahmen macht.

Die Bestimmung widerspricht zudem gesicherter Erkenntnis der Kriminologie, wonach Maßnahmen nicht an bestimmte Delikte geknüpft werden können, sondern nur die Persönlichkeit des einzelnen beurteilt werden darf (Krebs 1969, S. 38). Diese Verwaltungsvorschrift ist ein typisches Beispiel dafür, wie das vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessen in schematischer Weise eingeengt wird. Bei der Regelung wird nicht dem Zweck einer VV entsprechend auf sachliche, lokale oder andere Besonderheiten abgestellt, sondern nur auf eine vermeintliche Gefährlichkeit der betroffenen Kategorie von Gefangenen.



Ein grundsätzlicher Fehler in Abs. 1 ist es, für bestimmte Gefangene (a bis d) Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang generell gleich zu beurteilen. Das verstößt schon gegen die heute geübte Praxis und ist vermutlich durch die schematische Übernahme der Regelung aus dem Urlaub entstanden, wo sie einen Sinn haben mag. Beim Urlaub zeigt die Erfahrung, daß das Risiko insofern höher ist, als die Anfechtungen für einen Gefangenen, der sein letztes Geld ausgegeben hat und in einer fremden Stadt seinen Urlaub verbringt, naturgemäß größer sind. (Zur Statistik vgl. Teil II, 1.4.)

Zudem liegt hier eine Ungereimtheit gegenüber der Verwaltungsvorschrift Nr. 4 Abs. 2 zu § 11 vor, denn wenn sogar für Lebenslängliche die Möglichkeit vorgesehen ist, an einer Außenbeschäftigung teilzunehmen, so muß dies auch für einen Teil der unter a bis d genannten Personen gelten. In der Bestimmung des Abs. 1 wird völlig übersehen, daß es sich bei den angegebenen Lockerungen um solche durchaus unterschiedlicher Sicherungsstufe handelt, die untereinander nicht vergleichbar sind. Mindestens die Außenbeschäftigung unter ständiger Aufsicht ist unter Sicherheitsgesichtspunkten nicht zu beanstanden, wenn nicht zusätzlich noch andere Erwägungen hinzutreten.

**Zu a): Diese Vorschrift ist rechtswidrig.** Hier liegt ein Verstoß gegen das Behandlungsgebot gegenüber allen Gefangenen vor. Wird die Verwaltungsvorschrift angewendet, wirkt sie sich geradezu wie ein Behandlungsverbot für einen Teil der Gefangenen aus, da die Behandlung eben bestimmte Lockerungen beinhaltet. Auch bei den unter a) angeführten Gefangenen ist der Staat gemäß dem vom Verfassungsgericht ausgesprochenen Resozialisierungsgebot gehalten, ein gewisses Risiko einzugehen. Es kann daher nicht hingenommen werden, daß über eine Verwaltungsvorschrift das Gebot des Verfassungsgerichts unterlaufen wird.

Wie das Beispiel der zu Verwandtenbesuchen erlaubten Terroristen zeigt, sind solche Versuche durchaus zu verantworten. Bestenfalls könnte die Verwaltungsvorschrift darauf abzielen, daß hier eine besondere Prüfungspflicht der Anstaltsleitung vorgesehen wird. (Etwa für den Fall, daß ehemalige Kanzleramtsgehilfen ihr Wissen nach wie vor weitergeben können.) Ein ausnahmsloser Ausschluß der genannten Personengruppe ist aber nicht zulässig, denn niemand wird sagen können, daß die genannte Personengruppe ohne Ansehen der Person gefährlich und fluchtverdächtig ist sowie in jedem Fall neue Straftaten begehen wird.

**Zu b):** In der Sache ist gegen die Regelung bei den Untersuchungshäftlingen nichts einzuwenden. Es ist allerdings mit aller Nachdrücklichkeit darauf hinzuweisen, welche **n e g a t i v e F o l g e n** das Bestehen eines Haftbefehls für Strafgefangene nach sich zieht. Letzten Endes ist er damit für weite Bereiche von jeder Behandlung ausgeschlossen. Daraus läßt sich die Notwendigkeit herleiten, die Verfahren mit derselben Dringlichkeit zu behandeln, wie dies auch bei „reinen Untersuchungsgefangenen“ der Fall sein sollte. Die Fälle, bei denen nach mehrjähriger Haft-

verbüßung am Entlassungstag eine Anklageschrift überreicht wird, sollten der Vergangenheit angehören.

Im Zusammenhang damit ist die Frage zu stellen, wieweit bei dem hier angesprochenen Personenkreis Haftprüfungen durchzuführen sind. Bezüglich der Auslieferungs- und Abschiebehaft wäre zu überlegen, ob dies nicht in Relation zu setzen wäre mit möglichen Rechtsmitteln. Während die Untersuchungshaft in aller Regel ein absoluter Hinderungsgrund für Lockerungen, die über eine kontrollierte Außenarbeit hinausgehen, ist, so wird man sich bei Auslieferungs- und Abschiebehaft fragen müssen, wieweit nicht mögliche Rechtsmittel und andere Gesichtspunkte eine veränderte Beurteilung nahelegen.

**Zu c): Die Ausweisungsverfügung alleine** rechtfertigt wegen ihrer andersartigen rechtlichen Bedeutung keine Entscheidung innerhalb des Strafvollzugs. Sie kann daher grundsätzlich nicht den gelockerten Vollzug ausschließen. Zum einen gibt es Ausweisungsverfügungen, nach denen den Betroffenen eine bestimmte Frist nach ihrer Entlassung eingeräumt wird, aus der Bundesrepublik auszureisen. Darüber hinaus gilt auch für die ausländischen Insassen der Grundsatz der Behandlung, woraus in erster Linie auch der Schutz des Zusammenhalts der Familie herzuleiten ist. Das bedeutet, daß insbesondere Ausländer, deren Familien sich in der Bundesrepublik befinden, nicht ohne weiteres für den offenen Vollzug oder Lockerungen ungeeignet sind, schon gar nicht grundsätzlich davon ausgeschlossen werden dürfen. Es widerspricht auch den guten Erfahrungen, die etwa in Bremen mit Lockerungen bei Ausländern gemacht worden sind. Gerade diejenigen, die zum Teil verzweifelt um ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik kämpfen, werden nach aller Erfahrung die Lockerungen nicht zur Flucht benutzen.

An dieser Stelle muß man sich wieder nach dem Hintergrund der hier erlassenen Verwaltungsvorschriften fragen. Eine sachgerechte Ausfüllung des vom Gesetz gegebenen Ermessensspielraums wäre nur dann festzustellen, wenn es einen Erfahrungssatz gäbe, nach dem Ausländer bevorzugt fliehen, während Deutsche, denen Lockerungen eingeräumt wurden, eher in die Strafanstalten zurückkommen. Ein solcher Erfahrungssatz ist indessen nicht ersichtlich, wie oben bereits ausgeführt wurde.

Im Zusammenhang damit ist auch noch auf die Vorschrift des § 456 a StPO hinzuweisen. Dort hat der Gesetzgeber selber festgelegt, daß die Strafvollstreckung bei Ausländern jedenfalls nicht unter allen Umständen durchgeführt werden muß. Daraus kann man entnehmen, daß in den Fällen, in denen tatsächlich einmal ein Ausländer flieht, jedenfalls nicht besonders geschützte Rechtspositionen verletzt werden.

**Zu d): Diese Vorschrift ist rechtswidrig.** Sie stellt einen Verstoß gegen § 130 StVollzG dar, wonach die §§ 3–122 StVollzG entsprechend anzuwenden sind. Auch die Regelung des § 67 Abs. 2 StGB steht diesem grundsätzlichen Verbot eindeutig entgegen, da nur unter bestimmten Voraussetzungen die Freiheitsstrafe vor der Maßregel zu vollziehen ist.

**Zu Abs. 2:** Man wird zwar sagen müssen, daß über die Fach- und Rechtsaufsicht die Aufsichtsbehörden in die Entscheidungen der Strafanstalt eingreifen dürfen, aber warum sollten an dieser Stelle die Aufsichtsbehörden Entscheidungen der Konferenzen oder der Anstaltsleitung unterlaufen können? Sinnvoll wäre diese Regelung doch nur dann, wenn die Aufsichtsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Zustimmung zusätzliche Gesichtspunkte heranziehen könnte. Es wäre dabei etwa daran zu denken, daß die Behörde besondere Gutachter für die Beurteilung der Persönlichkeit des Gefangenen heranzöge oder andere übergeordnete Gesichtspunkte berücksichtigen würde. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird man sich im Streitfall fragen müssen, ob der vollzugsnahen Stellungnahme der Anstalt oder der vollzugsfernen Entscheidung der Aufsichtsbehörde mehr Gewicht beizumessen ist. Mit anderen Worten: Das Vollstreckungsgericht wird sich fragen müssen, wieweit die Aufsichtsbehörde hier überhaupt sinnvoll Ermessen hat ausüben können.

**Nr. 6 VV zu § 11:** (1) Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang sind nur zulässig, wenn der Gefangene für diese Maßnahme geeignet ist, insbesondere ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken.

(2) Ungeeignet für eine Lockerung nach Abs. 1 sind in der Regel namentlich Gefangene,

- a) die erheblich suchtfährdet sind,
- b) die während des laufenden Freiheitsvollzugs entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
- c) die aus dem letzten Urlaub oder Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zu reichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß sie während ihres letzten Urlaubs eine strafbare Handlung begangen haben,
- d) gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- e) bei denen zu befürchten ist, daß sie einen negativen Einfluß ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugszieles bei anderen Gefangenen gefährden können.

(3) Ausnahmen von Abs. 2 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. In den Fällen des Buchstabens d) ist die zuständige Behörde zu hören.

(4) Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen oder wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, bedarf die Frage, ob eine Lockerung des Vollzugs zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung.

Wie in der Kommentierung zu § 11 selber bereits gesagt wurde, sind Voraussetzungen für Lockerungen lediglich, daß keine Fluchtgefahr und keine Gefahr von neuen Straftaten besteht. Aus der Formulierung der Verwaltungsvorschrift „nur zulässig“ könnte man entnehmen, daß eine weitere Voraussetzung für eine Lockerung aufgestellt werden soll. Mit aller Entschiedenheit ist darauf hinzuweisen, daß es sich hier nur um das Aufstellen einer Richtlinie und nicht um eine besondere Voraussetzung handeln kann. Weiter ist darauf hinzuweisen, daß diese Verwaltungsvorschrift nur gesetzeskonform ausgelegt werden kann und soweit sie schematische, nicht in der Sache begründbare Regelungen enthält, die nicht auf das Individuum abstellen, rechtswidrig ist. Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen: Der Gesetzgeber hat bewußt auf weitere schematische Voraussetzungen für Lockerungen verzichtet.

Weiter ist anzumerken, daß eine undifferenzierte Aneinanderreihung von Außenbeschäftigung und Freigang nicht sinnvoll ist, denn auch bei einer zweifelhaften Eignung von Gefangenen kann im Rahmen der Aufsicht bei einer Außenbeschäftigung weitgehend die Gefahr eines Mißbrauchs ausgeschlossen werden. Insofern eine Bereitschaft verlangt wird, an der Erreichung des Vollzugszieles mitgewirkt zu haben, ist zu fragen, ob dies nicht ein Rückfall in Kategorien des Stufenvollzugs bedeutet, von dem der Gesetzgeber sich hat absetzen wollen (vgl. Teil I 3). Gerade wenn in § 4 Abs. 1 StVollzG eine Verpflichtung zur Mitwirkung ausdrücklich nicht aufgenommen worden ist, sollte man hier als Voraussetzung für eine Lockerung nicht die Verpflichtung wieder einzuführen versuchen.

**Zu Abs. 2:** Es ist erneut darauf hinzuweisen, daß es nicht angeht, einen bestimmten, durch äußerliche Merkmale gekennzeichneten Gefangenen schematisch von einer Behandlungsmaßnahme auszuschließen, wenn man von Gesetzes wegen zu einem individuellen Vollzug der Freiheitstrafe verpflichtet worden ist. Im übrigen ist die Terminologie geeignet, Verwirrung zu stiften, da in der Regel heißt: es gibt Ausnahmen, während „namentlich“ bedeutet, daß ganz bestimmt die folgenden Fälle und noch mehr zu beachten sind.

**Zu a):** Die Suchtfährdung ist kein taugliches Unterscheidungsmerkmal, da man sicher bei einem großen Teil der Gefangenen von einer Suchtfährdung sprechen kann (vgl. Selge 1969), der eindrucksvoll beweist, daß bei schematischer Anwendung vergleichbarer Kriterien von 6000 Gefangenen nur 50 für Lockerungen geeignet sind. Es wäre hier sinnvoller, zwischen einer Gefährdung durch Nikotin, harten Drogen, weichen Drogen und Alkohol zu unterscheiden. Im übrigen ist auch nicht differenziert zwischen einer Sucht, die noch besteht, und einer Suchtgefahr. Andererseits ist Suchtgefahr auch zu unterscheiden nach einer vollzugsbedingten Sucht und einer schon vor der Inhaftierung bestehenden Gefährdung. Ferner besteht gerade bei Süchtigen die Notwendigkeit, sie vor der Entlassung schrittweise an die Situationen, in denen Versuchungen entstehen können, heranzuführen. Darüber hinaus muß gefragt werden, wer die Sucht definiert (Arzt, Anstaltsleiter oder Aktenlage).

**Zu b):** Zunächst ist mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, daß in diesem wie in allen anderen Punkten von Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften bei einer schematischen Ablehnung einer Lockerung jede Behandlung und deren Erfolg geleugnet würde. Gerade weil eine Behandlung erfolgen soll und man sich davon ja wohl einen Erfolg verspricht, dürfen aus Gesichtspunkten, die aus der Vergangenheit stammen, nicht vorschnell Schlüsse gezogen werden. Die Konsequenz muß daher heißen, daß jede Entweichung oder jede Flucht aus anderen Beweggründen zu erklären ist, soweit man mit den gegenwärtigen Erkenntnismöglichkeiten überhaupt zu einer Erklärung gelangen kann. Entscheidungserheblich wäre die Frage, ob die Entweichung während der U- oder der Strafhaft geschehen ist, wie lange sie zurückliegt, ob inzwischen eine Behandlung eingesetzt hat und mit welchem Erfolg, ob die Flucht allein oder mit anderen Zellenachbarn erfolgte. Es zeigt sich somit bei dieser Verwaltungsvorschrift, daß sie vorwiegend geeignet ist, Gefangene von Vollzugslockerungen auszuschließen, während sie umgekehrt keine tauglichen Hinweise dafür gibt, wie das Ermessen sachgerecht und ohne Ermessensfehler gebraucht werden kann.

Im Vorfeld ist weiter auch nach der Verwaltungsvorschrift ungeklärt, was als Entweichung aufzufassen ist. Dies scheint in den einzelnen Bundesländern durchaus unterschiedlich gewertet zu werden. Zu untersuchen bleiben dann noch die Fälle, bei denen eine Verhaftung stattgefunden hat innerhalb der Toleranzschwelle, bis zu der eine freiwillige Rückkehr hätte erfolgen können. Darüber hinaus ist zu fragen, ob eine Einschätzung nach „zureichenden Anhaltspunkten für eine strafbare Handlung“ sinnvoll ist. Erfahrungsgemäß kommen gerade von Lockerungen betroffene Gefangene aus verschiedenen Gründen besonders in die Gefahr von Ermittlungsverfahren.

**Zu d):** Hier gilt die oben bereits zu der Abschiebehaft etc. gemachte Anmerkung zu Nr. 5 c in besonderem Maße.

**Zu e):** Ein weiteres Beispiel, wie schematisches Denken bei der Abfassung der Verwaltungsvorschriften zu unsachgemäßen und falschen Folgerungen führt. Was bei der Kolonnenarbeit zutreffen mag, ist doch wohl für einen Einzelurlaub völlig unsinnig. Wenn der negative Einfluß bei der Kolonnenarbeit auch dazu führen mag, daß der betreffende Gefangene von der Kolonnenarbeit ausgeschlossen wird, so ist doch nicht einzusehen, wie der negative Einfluß auf andere Gefangene sich bei dem Urlaub in der eigenen Familie auswirken soll. Auch an dieser Stelle zeigt sich, wie die Verwaltungsvorschriften dazu führen können, daß die Anstalten ihr Ermessen in einer Form ausüben, die in jedem Fall von einem überprüfenden Gericht aufgehoben werden dürfte. Im übrigen wird durch diese Vorschrift ein bedenklicher Rückfall in Kategorien des Stufenvollzugs und der Vergeltung für unerwünschte Handlungen deutlich.

**Abs. 3:** Nach dem oben zu Abs. 2 und 1 Gesagten kann es sich hier nicht um Ausnahmen handeln. Bei einer zahlenmäßigen Überprüfung der anfallenden Entscheidungen dürfte die Frage noch nicht beantwortet sein, wo hier die Regel und wo die Ausnahme anzunehmen ist. Insbesondere aus dem zu e) gesagten Grund ist eine Aktennotiz eigentlich nicht not-

wendig, wenn dem auch keine besondere Bedeutung beigemessen werden sollte. Gegen die Anhörung der Behörde ist wenig einzuwenden, kritisch wird es aber, wenn hier heimlich ein Zustimmungsverfahren in Gang gesetzt werden sollte.

**Zu Abs. 4:** Soweit hier besondere Kriterien für eine Ermessensprüfung aufgestellt werden, ist gegen diese nichts einzuwenden. Man könnte an bestimmte Trainingsprogramme und an deren erfolgreiche Absolvierung denken.

**Nr. 7 VV zu § 11:** Die Anordnung einer Lockerung ist aufzuheben, wenn der Gefangene seine Zustimmung zu dieser Maßnahme zurücknimmt.

Hier wird Selbstverständliches geregelt. Das Zurücknehmen der Zustimmung wird in der Regel auf mangelnde Vorbereitung der Lockerungsmaßnahme hindeuten. Wo bleibt die Verwaltungsvorschrift, welche daraus Konsequenzen (Überprüfung des Behandlungsplans etc.) zieht?

Zusammenfassend ist zu fordern, daß die Verwaltungsvorschriften auch dort, wo sie nicht unmittelbar rechtswidrig sind, einer gründlichen Überarbeitung unterzogen werden müssen. Dabei wird es darum gehen, Selbstverständlichkeiten zu eliminieren, nicht sachgemäße Vorschriften zu ersetzen und Lücken (insbesondere im Behandlungsbereich) zu schließen.

#### Literaturnachweise:

Arbeitskreis Soziales Training, Arbeitsmodell Soziales Training in der Strafanstalt Berlin-Tegel, Berlin 1973 (als Manuskript gedruckt); Berntzen, Johannes, Übergangshäuser, in: H.-D. Schwind und Günter Blau (Hrsg.), Strafvollzug in der Praxis, Berlin 1976; Blau, Günter, Der offene Vollzug im Ausland. Folgerungen für den deutschen Strafvollzug, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, VII. Bd., Bonn 1969, S. 53–88; Ehebald, Ulrich, Patient oder Verbrecher? Strafvollzug provoziert Delinquenz. Hamburg 1971; Eidt, H.-H., Behandlung jugendlicher Straftäter in Freiheit. Eine Untersuchung der typenspezifischen Behandlung im „Community Treatment Project“ in Sacramento, Göttingen 1973; Finzen, A. (Hrsg.), Hospitalisierungsschäden in psychiatrischen Krankenhäusern, München 1974; Goffman, Erving, Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt 1972; Kerner, H.-J., Strafvollzug als Prozeß, in: Günther Kaiser u. a., Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen, Karlsruhe 1974; Kühling, Paul, Lockerungen des Vollzugs, in: H.-D. Schwind und Günter Blau (Hrsg.), Strafvollzug in der Praxis, Berlin 1976; Koch, Bernd, Das System des Stufenstrafvollzugs in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung seiner Entwicklungsgeschichte, Diss. Freiburg 1972; Müller-Dietz, Heinz, Strafvollzugsrecht, Berlin 1977; Quensel, Stephan, Kann die Jugendstrafanstalt resozialisieren? Hindernisse und Voraussetzungen einer Therapie, in: Wege zum Menschen. Monatsschrift für Arzt und Seelsorger, Erzieher, Psychologen und soziale Berufe, 5 (1968), S. 174–182; Reinke, Ellen K., Aktionsforschung als politische Bewegung. Erfahrungen aus einem Randgruppenprojekt – Ein Beitrag zur Theorie-Praxis-Diskussion, in: Klaus Lüderssen und Fritz Sack (Hrsg.) Seminar: Abweichendes Verhalten III 2, Frankfurt 1977; Schüler-Springorum, Horst, Strafvollzug im Übergang, Göttingen 1969; Schulz, Wolfgang, Community Based Corrections. Ein Erfahrungsbericht zur „Behandlung jugendlicher Straftäter in Freiheit“ in Massachusetts, USA, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1/1976, S. 17–31; Selge, Edgar, Stufenvollzug, Entlassungsvollzug, Freigang. Die Progression im Strafvollzug, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, VII. Bd., Bonn 1969, S. 89–105.

## Lockerungen im Strafvollzug – Möglichkeiten und Grenzen

Vortrag vor der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Strafvollzugsbeamten und Anstaltsärzte Österreichs am 6. Oktober 1976 im Schloß Seggau bei Leibnitz

### A. Der Standpunkt der Lockerungen im modernen Strafvollzug

Das Thema „Lockerungen im Strafvollzug“ steht seit den ersten Bemühungen um eine zeitgemäße Reformierung des Strafvollzugs im Mittelpunkt aller Diskussionen. Lockerungen sind die sichtbaren Auswirkungen der Liberalisierungsbestrebungen im Strafvollzug. Sie haben dort keinen Platz, wo der Freiheitsentzug alleiniger Zweck der Strafe ist, wo also der Gedanke der in sich wirkenden Strafe vorherrscht. Die Loslösung von diesem Strafen denken wurde bereits 1595 mit der Schaffung des Amsterdamer Zuchthauses eingeleitet, wobei der Gedanke einer Beeinflussung der Gefangenen in Richtung Besserung zum Durchbruch kam. Seither ist die Entwicklung fortgeschritten. Freiheit und Menschenwürde haben heute einen anderen Stellenwert als vor 400 Jahren, und dies muß natürlich auch dort seinen Niederschlag finden, wo Menschen im Interesse der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung von Gesetzes wegen in ihrer Freiheit beschränkt werden.

Lockerungen im Strafvollzug entsprechen den Bemühungen um eine Humanisierung des Strafvollzugs, sie sind auch eine der vielen Voraussetzungen für ein einigermaßen erfolgreiches spezialpräventives Einwirken auf die Gefangenen in Richtung Rückfallverringering; ja sie bringen selbst schon einige Resozialisierungseffekte. Es ist daher verständlich, daß alle neueren Strafvollzugssysteme mehr oder weniger Lockerungen ermöglichen.

### B. Lockerungen im Spannungsfeld

Begriff und Realisierung von Lockerungen im Strafvollzug stehen in einem starken Spannungsfeld zum Schuldstrafrecht, zum Resozialisierungsauftrag, zum Freiheitsbegriff, zum Sicherheitsverlangen und zum Beharrungsbestreben.

#### 1. Zum Schuldstrafrecht

Lockerungen können begrifflich mit dem althergebrachten Strafbegriff und dem Strafbedürfnis nicht in Einklang gebracht werden. Lockerungen sind Erleichterungen für den Häftling. Der in unserer Bevölkerung noch tief verwurzelte Schuld-Straf-Gedanke muß jeder Erleichterung für den Delinquenten mit Verständnislosigkeit, ja Ablehnung begegnen. Die gehässigen Reden von den Gefängnissen, die allmählich zu Sanatorien würden, zeigt die ehrliche Entrüstung von Menschen, die im Vergeltungsgedanken aufgewachsen sind. Wer heute noch sagt, es sei keine Gerechtigkeit, wenn in den Gefängnissen Farbfernseher stünden, der hat aus seiner Sicht heraus durchaus recht, denn er meint eine Straf-Gerechtigkeit, die aus dem Geist der Vergeltung lebt.

Es herrscht auch die Überzeugung vor, daß die Straftaten ungenügend gesühnt werden. Das Verlangen nach Selbstjustiz wird geweckt, um wenigstens noch ein Stück der Vergeltung in die eigene Hand nehmen zu können. Der Haftentlassene, der nach Meinung seiner Mitmenschen hinter Gittern nicht genug gelitten hat, wird bei dem Versuch, sich in die Gesellschaft wieder einzugliedern, auf noch größere Abwehr stoßen als bisher schon der Hartgeschundene, der sich gleichsam ohne Lockerungen durch die schwere Strafe schon entsühnt hat. Lockerungen gehören zu rückfallverhindernden Maßnahmen. Mit dem Ansteigen der Überzeugung vom Maßnahmencharakter der Strafe wird das Strafen abnehmen. Wenn Strafe nicht mehr Strafe meint, sondern Besserung, dann hört sie auf, Strafe zu sein.

#### 2. Zum Resozialisierungsauftrag

Lockerungen werden mit dem Begriff Resozialisierung identifiziert. Das Reizwort „Resozialisierung“ hat zu falschen Vorstellungen über die Realität im Strafvollzug geführt. Agitation und mangelnde Transparenz bestärken die öffentliche Meinung, bei Resozialisierung handle es sich um eine weiche Welle; die Bevölkerung sieht sich um den ihr vermeintlich zustehenden Strafanspruch betrogen. Daneben steigt die Kriminalität an, die Rückfallkriminalität nimmt kaum ab. Die Überzeugung macht sich breit, daß dieser moderne Strafvollzug doch nichts bringe, es sei daher angezeigt, der zunehmenden Brutalisierung in der Kriminalität auch härtere Maßnahmen im Strafvollzug entgegenzusetzen.

Wir, die Eingeweihten, wissen, daß solche Meinungen nicht auf Vernunft- sondern auf emotionalen Erwägungen beruhen und die Wurzeln der Kriminalität ganz woanders liegen, als in der letzten Instanz der sozialen Kontrolle. Wir wissen auch, daß Resozialisierung auch bei idealen Voraussetzungen und optimalen Einsatz nur bei einem Teil der Gefangenen angestrebt und bei einem noch kleineren Teil erreicht werden kann. Die Öffentlichkeit weiß es aber nicht und glaubt, im Strafvollzug werde jeder Strafgefangene nun einem vermeintlichen Hotelvollzug unterstellt. Auch die Gefangenen wissen dies nicht und meinen, der Resozialisierungskuchen sei für sie alle da.

In Wirklichkeit steht diese Diätkost noch gar nicht zur Verfügung, man weiß noch nicht einmal genau das Kochrezept, aber der Mund wird allen Gefangenen schon lange wässrig gemacht. Die Gefangenen verlangen Lockerungen unter Hinweis auf den Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes, die Öffentlichkeit reagiert negativ, der Strafvollzugsbedienstete steht inmitten dieser Widersprüche. Auch hier zeigt sich die klaffende Schere vom Sein im Strafvollzug und dem Bewußtsein in der Öffentlichkeit.

### 3. Zum Freiheitsbegriff

Lockerungen bestehen in der Gewährung von mehr Freiheitselementen als es sonst im normalen Vollzug üblich ist. Freiheit, Freizeit, Urlaub und Befriedigung von Konsumbedürfnissen aller Art, einschließlich Sexualität und Sinnenreiz, sind Güter, auf die unsere Gesellschaft heute Wert legt. Nach ihrem Bewußtsein ist Unfreiheit der Inhalt der Freiheitsstrafe. Freizeit und Urlaub sind aber Errungenschaften der freien Arbeiter, die aus ihrer Arbeit auch Konsumbedürfnisse befriedigen können. Nach ihrem Bewußtsein können daher asoziale und kriminelle Parasiten an diesen Gütern nicht teilhaben. Die Gefangenenarbeit hat nach allgemeiner Ansicht heute zu wenig Übelcharakter. Sogar bei jenen, die in ihr kein Strafmittel, sondern ein Erziehungsmittel sehen, bleibt die Minderbewertung dieser unfreien Arbeit, der Strafknechtschaft bestehen, und wäre sie auch noch so hart. Vielleicht spielen solche Erwägungen auch bei der Frage der Entlohnung der Gefangenenarbeit, insbesondere bei der Freigängerarbeit, eine Rolle.

### 4. Zum Sicherheitsverlangen

Lockerungen können die Sicherheit und Ordnung in einer Anstalt beeinträchtigen. Im geschlossenen Bereich wird ein Tor geöffnet, das schwer kontrollierbar ist. Schmuggel, Entweichungen und Vorbereitungen für Ausbrüche erfolgen im Zusammenhang mit Lockerungen. Das Pflichtbewußtsein der Beamten gegenüber der Öffentlichkeit läßt daher zur Zurückhaltung bei Lockerungen raten, nebenbei gibt es Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten, die jeder gerne vermeiden möchte. Der Reformwille kann sich daher nicht so leicht entfalten.

### 5. Zum Beharrungsbestreben

Schließlich liegt die Spannung im Widerstreit zwischen bewährtem Alten und unsicherem Neuen. Es entspricht der geschichtlichen Entwicklung, daß Loslösungen von vorhandenen Einrichtungen und Vorstellungen nur langsam vor sich gehen. Die alten Gedanken wirken in den neuen Bestrebungen nach. Jede Umstellung erfordert Zeit, muß sie doch den Nachweis der Brauchbarkeit und Richtigkeit ihrer Gedanken erst erbringen. Es sind zahlreiche Umstände, die sich hemmend auswirken. Es sind zunächst einmal die alten Gewohnheiten, die die Menschen an dem bewährten Alten festhalten lassen. Das Alte beruht auch nicht auf bloßem Zufall, es hat sich den Bedürfnissen angepaßt, es verleiht Schutz und Sicherheit. Das Neue stellt immer ein Risiko dar, es wirkt für den richtigen Kern, der in den alten Auffassungen enthalten ist, bedrohlich, es macht ein Umdenken erforderlich.

Eine andere, vor allem sich milder und humaner auswirkende Behandlung der Rechtsbrecher bewirkt Furcht vor der Auflösung des Rechtes und Minderung seiner Autorität. Es mangelt an den geeigneten Kräften und Einrichtungen. Ein Versagen wirkt als ein erheblicher Rückschlag. Dieses Hin- und Herwogen von Altem zu Neuem und von Neuem zu Altem kann geradezu als ein Entwicklungsgesetz angesehen werden.

## C. Die Rolle der Lockerungen in der Vollzugsreform

Die neuere Entwicklung des Strafvollzugs wird von zwei grundsätzlichen Reformgedanken getragen, einerseits von der Humanisierung und Liberalisierung des Strafvollzugs und andererseits von der Erhöhung seiner spezial- oder individualpräventiven Wirksamkeit. Diese beiden Prinzipien werden allerdings verschieden gesehen und praktiziert. Sie werden gelegentlich als zusammengehörig betrachtet, weil nur ein Behandlungsvollzug wahrhaft human sei, aber auch streng getrennt. Oft hört man als einzige Möglichkeit die eines sogenannten „humanen Verwahrvollzugs“. Dem wird wieder entgegengehalten, daß die Verwahrung eines Straftäters niemals menschenwürdiges Ziel oder Mittel eines zwangsweisen Freiheitsentzugs sein könne. Im Bestreben, dieses menschenwürdige Ziel zu erreichen, gipfeln die Anstrengungen manchmal in einem sogenannten Hotelvollzug.

### 1. Humanisierung und Liberalisierung

Über die Wirkungen eines nur auf den Prinzipien der Humanisierung und Liberalisierung beruhenden Strafvollzugs sind die Meinungen auch verschieden. Sicher ist, daß sich Humanisierung und Liberalisierung insofern positiv auswirken, als die negativen Faktoren, die der Strafvollzug zwangsläufig mit sich bringt, verringert werden. Dazu gehören auch die bei den Gefangenen wachsende positive Einstellung zur staatlichen Autorität und der Abbau der Haßgefühle gegen jede staatliche Exekutionsgewalt. Nicht unerwähnt darf hier der durch Humanisierung und Liberalisierung zu erzielende Aufbau eines vernünftigen Anstaltklimas bleiben, welches den Vollzug für alle, ob aktiv oder passiv daran Beteiligten, erleichtert und mithilft, Revolten zu vermeiden.

Diese und noch viele andere Positiva eines solchen humanen Verwahrvollzugs müssen hervorgehoben werden. Ein Vollzug dieser Art wird gerne auch als selbstverständlich hingestellt, weil sich der Vollzug ja als Spiegelbild der sich ständig weiterentwickelnden Gesellschaft auch weiter entwickeln muß. Was heute gemeinhin unter dem Stichwort „Humanisierung der Strafe“ zusammengefaßt wird, ist Ausdruck veränderter gesellschaftlicher Anschauungen und Wertungen. Insofern stehen auch die Wandlungen des Strafvollzugs bis zu einem gewissen Grad in einem historischen Kontext, der auf Abbau strafweiser Reaktionen des Staates zielt. In diesem Lichte mag man den bekannten Satz Rudolf von Iherings sehen, daß die Geschichte des Strafrechtes die seiner Abschaffung sei.

Allerdings darf man nicht verkennen, daß es um den Realitätsgehalt solcher plakativen Vereinfachungen meist recht problematisch bestellt ist. Denn darüber, daß jeder Humanisierungsprozeß von vielen Rückschlägen begleitet ist, ja daß er sogar ausgesprochen regressive Phasen erlebt, kann kaum ein Zweifel bestehen. Daß die weitergehende sozialpsychologische und gesellschaftspolitische Frage nach der Zukunft des Strafrechtes noch keineswegs entschieden ist, kann ebensowenig zweifelhaft sein. Aber immerhin können wir gewisse Tendenzen registrieren, die einen Abbau des Zwangsmomentes im Strafvollzug und eine Einschränkung des Freiheitsentzugs überhaupt bezwecken.

## 2. Individualprävention

Humanisierung und Liberalisierung sind Voraussetzungen für einen auf Rückfallsverringering ausgerichteten Strafvollzug. Für eine individualpräventive Zielsetzung muß aber mehr geschehen. Man gewinnt oft den Eindruck, daß mit Resozialisierung etwas Unmögliches verlangt und dabei Humanisierung als Mögliches erreicht wird. Die Humanisierung des Strafvollzugs könnte daher auch als „Abfallprodukt“ einer gewollten effektiveren Ausgestaltung des Vollzugs gesehen werden. So wertvoll es ist, man darf sich damit aber nicht begnügen.

Die Kritik an den gegenwärtigen Reformbestrebungen, wie sie sich im (österreichischen, Anm. d. Red.) Strafvollzugsgesetz und doch auch schon im Wandel unserer Vollzugspraxis äußern, läßt sich im wesentlichen auf den Nenner bringen, daß die Rahmenbedingungen fehlen, welche nach heutigen sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Erkenntnissen allein Resozialisierung ermöglichen können. Dadurch besteht die Gefahr, daß die Reform nicht weitergeht und alte Grundstrukturen bestehen bleiben, aber mit wohlklingenden Namen zugedeckt werden. Wenn man wirklich individualpräventiv arbeiten will, müssen die baulichen, organisatorischen und personellen Strukturen nach einem einheitlichen Konzept ausgerichtet werden. Humanisierung und Liberalisierung allein bringen noch nicht Sozialisierung.

Die Probleme, die einen Menschen scheitern lassen, die ihn ins Gefängnis bringen, diese Probleme sind durch eine Liberalisierung und Humanisierung des Strafvollzugs sicher nicht zu lösen. Auch die nachteiligen Auswirkungen auf Verhalten und Persönlichkeit der Gefangenen, die sich aus der Organisation einer traditionellen Vollzugsanstalt, aus ihrer inneren Struktur gewissermaßen ergeben, werden durch Liberalisierung nicht aus der Welt geschafft. Deshalb läßt sich das Problem „Erziehung im Strafvollzug“ auch nicht dadurch lösen, daß man in die traditionelle Anstaltsorganisation künstlich eine Form der Therapie einbaut. Die Organisation der Anstalt als solche führt zu einer passiv-defensiven Haltung ihrer Insassen, an der auch gutgemeinte therapeutische Bemühungen wirkungslos abprallen. Um Mißverständnisse zu vermeiden, muß auch hier festgestellt werden, daß ein kriminalpädagogisches Konzept keinen „Hotelvollzug“ bringt. Aber auch ein Hotelvollzug kann die kriminalpädagogische Aufbauarbeit, die Voraussetzung für eine Resozialisierung ist, nicht ersetzen.

Damit sollte aufgezeigt werden, daß viele sonst allgemein gültige pädagogische Methoden versagen, wenn sie nicht differenziert angewendet werden und wenn ihnen kein Konzept zugrundeliegt. Die zwangsläufigen Mißerfolge solcher Therapien, die oft einer Modernität willen begonnen werden, führen dann in der Regel zur Aufgabe, aber auch zum vorschnellen Urteil über die Nutzlosigkeit dieses modernen Tuns. Viele Behauptungen, moderne Maßnahmen der Behandlung von Kriminellen fruchten nicht, sind auf diese halben Maßnahmen zurückzuführen.

Ein auf Individualprävention ausgerichtetes Konzept muß dem Grundsatz der „inneren Freiheit“ folgen und den Handlungs- und Entscheidungsspielraum der Gefangenen erheblich erweitern, vor allem

aber in einer auf der Grundlage des Gruppenvollzugs aufgebauten Anstalt jene sozialen Lernprozesse in Gang setzen, die den Gefangenen zu einer selbsttätigen und selbstverantwortlichen Lebensführung befähigen. Mittels der Lerntheorie kann im Bereich der Sozialpädagogik viel getan werden. Wenn dieses Ziel allerdings angestrebt wird, muß alles auf dieses Ziel ausgerichtet sein.

Das setzt aber ganz andere Organisationsformen voraus, als sie in unseren Anstalten derzeit gegeben sind. Ein therapeutisches Klima muß vorhanden sein, in welchem Konflikte und Spannungen nicht verdrängt und unterdrückt, sondern ausgetragen und verarbeitet werden können. Diese Vorstellungen lassen sich im Leitbild einer sogenannten „problem-lösenden Gemeinschaft“ zusammenfassen.

Die Lerntheorie geht davon aus, daß ein Großteil des sozialabweichenden Verhaltens, also auch kriminelles Verhalten, auf Lernstörungen im Sozialisierungsprozeß beruht und damit prinzipiell durch neues, ergänzendes Lernen oder durch Verlernen bestimmter Fehlprägungen sozial sinnvoll verändert werden kann. Soziales Lernen im Sinne der Sozialtherapie meint nicht den Prozeß einer durch Indoktrination verursachten Umpolung von sozial unerwünschten auf sozial erwünschte Verhaltensweisen, sondern die kritische Analyse bisher unakzeptabler Techniken in Richtung auf Autonomie und Selbstverantwortlichkeit, also in Richtung zunehmender Individuation.

Notwendig ist aber auch die Schaffung geeigneter Lernfelder. Wenn Störungen, die während des Sozialisierungsprozesses erworben werden, korrigiert werden sollen, ist die Schaffung von Interaktionsfeldern, die das Lösungstraining realistischer Konflikte zulassen, eine notwendige Voraussetzung. Der Lerngewinn ist dabei abhängig von der Art und Zahl der auftretenden Konflikte, die naturgemäß zunehmen, je pluralistischer das soziale Gefüge ist. Hier ist ein wesentlicher Unterschied zu sozialtherapeutischen Einrichtungen im Sinne „klinischer Gettos“ zu sehen.

## 3. Theorie und Realität

Diese Ausführungen klingen in der Theorie sehr gut, die Durchführung in der Realität stößt allerdings oft auf große Schwierigkeiten. Es sind aber nicht allein die schon erwähnten Engpässe, die der Verwirklichung neuer Konzepte im Strafvollzug entgegenstehen. Zur Verwirklichung gehört natürlich auch die innere Bereitschaft aller, somit auch der freien Gesellschaft. Diese Reformbereitschaft und die Bereitschaft, sich dazu auch positiv einzustellen, hat eigentlich abgenommen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Läßt man wirtschaftliche Argumente beiseite, dann dürften im Vordergrund jene grundsätzlichen Zweifel stehen, die der Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des Behandlungskonzeptes überhaupt gelten. Sie werden heute unter dem Stichwort „Abkehr von der Behandlungsideologie“ zusammengefaßt. Man beruft sich auf angeblich negative Erfahrungen, die vor allem in Skandinavien mit kriminaltherapeutischen Versuchen im Strafvollzug gemacht worden seien. Demnach könne selbst ein optimal ausgestatteter sozialtherapeutischer Vollzug lediglich Humanisierungs- und Liberalisierungseffekte bewirken, aber keineswegs im nennenswerten Umfang dem Rückfall vorbeugen.

Dem muß man allerdings mit einigem Recht entgegenseetzen, daß von der Verwirklichung eines umfassenden Behandlungskonzeptes überall und sogar auch in Skandinavien nur in Ansätzen die Rede sein kann. Vieles von dem, was man im Ausland, aber auch bei uns als therapeutische Behandlung bezeichnet, ist in Wahrheit kaum mehr als bloße Liberalisierung, die zwar das Leben hinter Gittern erträglicher macht, aber noch keineswegs Lösung persönlicher Schwierigkeiten, Einübung sozialer Verhaltensweisen und soziales Training bedeutet. Insofern ist also die Absage an das Behandlungskonzept ungerechtfertigt, jedenfalls derzeit verfrüht.

Gewichtiger erscheinen darum die Einwände oder Vorbehalte, die aus der gegenwärtigen Struktur des strafrechtlichen Sanktionensystems abgeleitet werden. Denn ihnen liegt die Frage zugrunde, ob unsere Form des Umgangs mit dem Straftäter sich überhaupt mit den Anforderungen einer wahrhaft humanen Gesellschaft verträgt, ob in den rechtlich geregelten Prozeduren der Strafverfolgung, Verurteilung und Vollstreckung sozialpsychologisch gesehen nicht Atavismen stecken, die sich wissenschaftlich wie ethisch längst überlebt haben. In solcher Sicht wird natürlich die Einbettung des Behandlungskonzepts in das Sanktionensystem strafrechtlicher Verbrechenskontrolle selbst dann zum Problem, wenn dieses System von spezialpräventiven Elementen sozialer Hilfe und Therapie durchsetzt ist. Denn es bleibt ja dem Gedanken des Strafrechts, des Schuldausgleiches, der Vergeltung und der Generalprävention verpflichtet, deren soziale und psychische Ursprünge in der affektiven, irrationalen Beziehung der Gesellschaft zum delinquenten Außenseiter gesehen werden. Damit etwa werden die Forderungen nach Abschaffung des Strafrechts von Plack und nach Einführung eines Maßnahmenrechts von Naegeli begründet, weil erst dadurch der Weg frei werde zu einer ebenso humanen wie effektiven Verbrechensbekämpfung.

#### **D. Lockerungen und Vollzugszwecke**

In der Strafvollzugskunde werden Lockerungen in das Kapitel der Kontakte mit der Außenwelt eingereiht. Unser Strafvollzugsgesetz behandelt den Vollzug in gelockerter Form unter den verschiedenen Formen des Vollzugs. Inhaltlich bestehen die dort aufgezählten möglichen Lockerungen aber auch aus der Möglichkeit einer Öffnung im Innenbereich der Anstalt und einer Öffnung der Anstalt für Umwelteinflüsse. Wie in jedem modernen Strafvollzugssystem sind auch in unserem Strafvollzugsgesetz die Lockerungen den Zwecken des Strafvollzugs untergeordnet. Nach § 123 (österreichisches, Anm. d. Red.) StVG hat auch der Vollzug in gelockerter Form die Erreichung der Zwecke des Strafvollzugs zu fördern. Daraus ist zu folgern, daß Lockerungen dort veranlaßt werden sollen, aber auch nur dürfen, wenn sie der Wiedereingliederung dienlich sind. Vollzugslockerung im modernen Vollzug meint also nicht Belohnung für Anpassungsleistungen oder Freiheiten nach dem Grad der Unauffälligkeit, sondern Training des Gefangenen für die Schwierigkeiten nach der Entlassung, das heißt vor allem auch Steigerung seiner Belastungsfähigkeit.

#### **E. Auswahlkriterien**

Zentraler Angelpunkt für einen sinnvollen Einsatz von Lockerungen sind die Auswahlkriterien. Die Kriterien können anstaltsorientiert, strafzeitorientiert und insassenorientiert gesehen werden.

##### **1. Anstaltsstruktur**

Geht man von der Anstaltsstruktur aus, muß man vorweg die Tatsache festhalten, daß in Österreich praktisch in allen Strafvollzugseinrichtungen Lockerungen gewährt werden. Österreich hat seit jeher ein System vermieden, das spezielle Einrichtungen für die gefährlichsten Rechtsbrecher ohne jeden Freibereich vorsieht. Neben anderen Erwägungen wurde hier gewiß auch einem Anliegen des Justizwachpersonals Rechnung getragen. Mit Ausnahme einiger weniger Anstalten haben wir somit in jeder Anstalt Täter aller Gefährlichkeitsgrade und Verschiedenheiten ihrer Kriminalitätsprognose und Behandlungsbedürftigkeit untergebracht. Damit steht jedenfalls in den meisten Anstalten die Insassenpopulation für Lockerungen zur Verfügung.

Institutionell ist der Gedanke der Lockerungen mit offenen oder halboffenen Anstalten oder mit traditionellen Anstalten, in denen ein progressiver Vollzug durchgeführt wird, verbunden. Vorherrschend hierfür ist die Erwägung, daß Lockerungen in einem geschlossenen Vollzugssystem die Sicherheit und Ordnung im Anstaltsbereich gefährden und wenig Resozialisierungserfolg bringen, weil der ständige Wechsel zwischen totaler Isolation und Freiheit das ständige therapeutische Klima vermissen läßt, welches allein eine Chance für wirksame Therapie bietet. Lockerungen können nicht in der Luft hängen, sondern müssen in ein therapeutisches Konzept eingebettet sein.

Ein progressiver Vollzug wird manchmal – zu Unrecht – mit dem Stufenvollzug gleichgestellt. Der auf progressiver Gewährung von Vergütungen basierende Stufenvollzug ist mit einer individuellen oder freien Progression nicht zu verwechseln. Der Stufenvollzug wurde nach dem Prinzip des „graduiereten Strafzwanges“ schwerpunktmäßig auf interne Vollzugserleichterungen im üblichen Sinn der Vergünstigungen für Anpassung und Wohlverhalten konzentriert. Dies war geeignet, den Typ des gefängnisgeprägten Straftäters heranziehen zu helfen, das heißt denjenigen, der sich reibungslos einfügt und möglichst viele Privilegien genießt, draußen aber umgehend wieder rückfällig wird. Neuere Überlegungen betonen daher den Gedanken der sogenannten individuellen Progression oder auch freien Progression, das heißt eine auf den einzelnen abgestimmte Gewöhnung an die Freiheit.

Nach dem österreichischen Anstaltensystem, das durch den Mangel an differenzierten Anstaltstypen und offenen Anstalten gekennzeichnet ist, würde sich ein Progressivsystem in den einzelnen Großanstalten für sinnvolle Lockerungen als zweckmäßig erweisen. Eine weitere Vermehrung differenzierter Außenstellen beziehungsweise die Schaffung von Freigängerhäusern und Übergangshäusern im Nahbereich der einzelnen Anstalten wäre hierfür wünschenswert.

Mit dem offenen bzw. halboffenen Vollzug wird im Idealfall das Vergünstigungsprinzip voll verlassen und die Progression der Lockerungen unter dem Gesichtspunkt der wiederholten Belastungsprobe heute neu gesehen. Entscheidendes sachliches Merkmal offener Vollzugsformen ist die Beseitigung vollzugstypischer Lebensbeschränkungen bis auf wenige unvermeidliche Restbestände. Im Mittelpunkt der Bemühungen steht die Selbstverantwortung des Gefangenen. Der Insasse soll durch Selbstkontrolle das erfolgreiche Durchstehen von Versuchssituationen üben. Im Gegensatz zum Verwahrvollzug wird er von diesen nicht künstlich vollständig ferngehalten, kann demgemäß auch die Verantwortung für späteres Scheitern viel weniger berechtigt „den andern“ zuschieben.

## 2. Strafdauer und Insassen

Nach der Strafdauer und den Insassen orientiert bieten sich Lockerungen ihrem Zweck nach gesehen natürlich für den Entlassungsvollzug an. Darüber hinaus ermöglicht die Bestimmung des § 126 StVG Lockerungen für Strafgefangene, an denen zeitliche Freiheitsstrafen verbüßt werden, wenn zu erwarten ist, daß sie die Lockerungen nicht mißbrauchen. Nach dieser Bestimmung ist die Auswahl nach dem Grad der Gefährlichkeit beziehungsweise nach der Kriminalprognose zu treffen. Die Lockerungen sind aber überdies den Zwecken des Strafvollzugs, also der Frage, ob sie für Zwecke der Resozialisierung notwendig oder erlaubt sind, unterzuordnen.

Gewiß kann man einwenden, daß Lockerungen bei Ausschluß der Gefahr des Mißbrauchs nicht schädlich sein können. Dies wird sicher bei jenen Gefangenen zu berücksichtigen sein, die einer Sozialisierung oder Resozialisierung überhaupt nicht bedürfen, aber grundsätzlich soll der Grad der Lockerungen dem Grad der Fähigkeit zur Bewältigung der Umwelteinflüsse entsprechen. Die Freiheit ist ein zu hohes Gut, als daß man sie kollektiv in völlig gleichem Ausmaß erteilen oder entziehen kann.

## F. Klassifizierung

Damit wird klar, daß für Lockerungen im Vollzug die Klassifizierung von maßgeblicher Bedeutung ist. Das Schwergewicht der Klassifizierung soll hier nicht auf der Unterscheidung nach Tätermerkmalen, sondern vorzüglich auf jener nach der Eignung für mögliche Maßnahmen liegen. Die Wirksamkeit individual- und spezialpräventiver Maßnahmen kann mit Hilfe einer entsprechenden Kriminalprognose durch Zuweisung des Gefangenen an eine bestimmte Anstalt erstmalig ausschlaggebend beeinflußt werden. Die weitere Wirksamkeit der Maßnahmen erfordert jedoch eine dauernde weitere Klassifizierung, die zweckmäßigerweise in der Anstalt erfolgen sollte. Wir haben in Österreich keine Einweisungsanstalten als Klassifizierungszentren, wir haben auch nicht die entsprechende Palette von Anstaltstypen zur Differenzierung zur Verfügung. Damit ist einer Klassifikation auch viel Effektivität entzogen. Bei Bedachtnahme auf das schon erwähnte wünschenswerte Progressiv-

system in den Großanstalten drängt sich auch der Gedanke einer Klassifizierung durch das Bundesministerium für Justiz in diesen Großanstalten auf, ein solches System hätte viele Vorteile und wäre gewiß effektiver als das derzeitige System.

## G. Inhalt und Umfang der Lockerungen

Lockerungen sind alle nach den Vollzugszwecken orientierten Maßnahmen innerhalb der gesetzlichen Grenzen, die es den Insassen ermöglichen, aus der Situation des Freiheitsentzugs heraus die Kommunikation mit Außenstehenden fortzuführen, die Bindungen zu Bezugspersonen aufrechtzuerhalten und insgesamt die subkulturellen Einflüsse des Haftmilieus zu vermindern. Schon nach dieser Formulierung wird bewußt der Rahmen überschritten, den das Strafvollzugsgesetz in der Bestimmung des § 126 StVG und im Entlassungsvollzug als Lockerungen vorsieht. Nach der derzeitigen Gesetzeslage gehören dazu natürlich auch jene Lockerungen, die im Rahmen des geltenden Vergünstigungssystems und des Stufenvollzugs möglich sind, aber auch Außenkontakte wie Ausführungen, Ausgang, Strafunterbrechungen und sonstige mögliche Kontakte mit Außenpersonen innerhalb der Anstalt, die abgesondert und nicht als direkte Lockerungen gesetzlich geregelt sind.

Die Wichtigkeit von Außenkontakten zur Förderung der Erreichung der Vollzugsziele ist heute unbestritten. Im neuen Strafvollzugsgesetz der BRD wird ausdrücklich statuiert, daß der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt zu fördern ist.

Der Situation im Strafvollzug entsprechend liegt das Hauptgewicht der Kontakte mit der Außenwelt jedenfalls für die Masse der Gefangenen in der Herbeibringung von Freiheitselementen in den Vollzug. Dies führt vor allem im geschlossenen Vollzug, der bei uns vorherrschend ist, oft zu großen Schwierigkeiten. Man sollte aber nicht vergessen, daß das Anstaltspersonal durch die Förderung solcher Kontakte zu einer Öffnung der Vollzugsanstalt für Umwelteinflüsse entscheidend beitragen und damit auch helfen kann, zu verhindern, daß im Anstaltsinneren eine eigene Welt entsteht, deren Probleme mit den üblichen Problemen der Außenwelt nur noch wenig oder gar nichts zu tun haben.

Abgesehen davon lassen sich Lockerungen selbstredend am ehesten an offenen und halboffenen Anstalten verwirklichen. In geschlossenen Anstalten können Freiheit und Unfreiheit auf Dauer nicht gemischt werden. Natürlich besteht die Möglichkeit, den extremen Zwang durch generelle Lockerungen grundsätzlich zu mildern, dies entspricht Humanisierung- und Liberalisierungstendenzen, von einem sinnvollen Einsatz von Lockerungen als individualpräventives Mittel kann aber bei generellen Lockerungen nur bedingt gesprochen werden.

Global gesehen ist zu berücksichtigen, daß generell und schematisch gewährte Lockerungen geeignet sind, das Existenzminimum der Gefangenen in einer traditionellen Vollzugsanstalt zu heben. Diese Anhebung sollte aber mit einer Vergrößerung des auf



legalem Wege maximal erreichbaren Angebotes im Strafvollzug konform gehen, weil sonst der Anreiz für positive Entwicklung zu klein wird. Darüber hinaus werden sonst auch die Bedürfnisse, die über das Existenzminimum hinausgehen, illegal auf der Basis der Subkultur befriedigt. Lockerungen in Form von Vollzugserleichterungen werden auch leicht zu Gewohnheiten, ohne wesentliche therapeutische Effekte, die, einmal eingeführt, sehr schwer abzuschaffen sind. Sie gehen gelegentlich auch mit der Abschwächung des Ordnungsprinzips einher, verbunden mit der falschen Meinung, daß moderner Strafvollzug gleichzusetzen sei mit weniger Ordnung.

## H. Situation und Ausblick

Seit es Freiheitsentzug gibt, gibt es auch Lockerungen, ihr Inhalt, Umfang und Zweck waren freilich immer verschieden. Zu den im traditionellen Strafvollzug seit jeher geläufigen Lockerungen gehört die Außenarbeit, entweder in Außenstellen oder in Außenkommandos. Diese Außenarbeit hat auch im österreichischen Strafvollzug schon lange ihren festen Platz. Liest man etwa die „Österreichische Gefängnis-kunde“, dieses umfangreiche Werk des Grazer Oberstaatsanwaltes Dr. Victor Leitmaier aus dem Jahre 1889, so findet man dort genaue Beschreibungen dieser häufig praktizierten Außenarbeit. Sie hat sich in ihrer Form praktisch bis heute erhalten. Eine Form früherer Außenarbeit, das Schiffziehen, gibt es heute nicht mehr; unter die Lockerungen wird man diese Arbeiten allerdings nicht einreihen können.

Entscheidend ist jeweils der Blickwinkel, von dem aus man den Sinn und Zweck der Außenarbeit sieht. Er reicht vom Dogma in den früheren Zuchthäusern „laßt die Gefangenen arbeiten, und sie werden tugendhaft“, über die Verpachtung der Gefangenenarbeitskraft an Privatunternehmer bis zur heute legal

geübten Praxis, aber auch darüber hinaus zum Soll einer Außenarbeit als ein in ein sinnvolles Gesamtkonzept eingebettetes individualpräventives Mittel zur Erreichung moderner Vollzugsziele. Man sollte sich stets bewußt sein, daß die Außenarbeit traditioneller Form im Hinblick auf das Ziel der Einübung selbstverantwortlichen Handelns in Freiheit wenig Nutzen bringt.

Hingegen bietet der sogenannte Freigängervollzug Möglichkeiten zu realistischen Belastungsproben und zugleich Chancen der Entwicklung normal angepaßter, alltäglicher Verhaltensweisen. Freigang wird bei sinnvoller Anwendung als optimales Mittel zur Erreichung der Vollzugszwecke angesehen. Der in Österreich gesetzlich normierte Freigang unterscheidet sich allerdings sehr wesentlich von jener Außenbeschäftigung, die man in der BRD, aber auch in anderen, nicht deutschsprachigen Ländern als Freigang bezeichnet und praktiziert. Freigang ist ein freies Beschäftigungsverhältnis und nicht nur unbewachte Außenarbeit. Ihm gehört auch in Österreich die Zukunft, im Strafvollzugsgesetz der BRD ist er bereits verankert, er wird dort auch schon durchgeführt.

Alle Lockerungen, die in der Vermehrung der Außenkontakte bestehen, also vom Besuch bis zum Ausgang, stehen im Spannungsfeld zum traditionellen Sicherheitsdenken. Das Sicherheitsdenken muß sich aber heute auf die gefährlichen Rechtsbrecher konzentrieren. Die ständige Übersicherung aller anderen minder gefährlichen Straftäter – und das ist die Masse – macht die Anwendung rückfallverringender Maßnahmen oft unmöglich oder wirkungslos. Dieses ständige Bewußtsein wird den sinnvollen, individualpräventiv orientierten Einsatz von Lockerungen erleichtern. In diesem Licht gesehen werden Lockerungen im Strafvollzug mehr Sicherheit für unsere Gesellschaft bringen.

## Strafvollzug und Strafvollstreckungskammer

### Wird die Neuregelung eventuell vollzugsfremde Entscheidungen nach sich ziehen?

Mit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1. 1. 1977 werden die Strafvollstreckungskammern nach § 110 des Strafvollzugsgesetzes für Entscheidungen über Anträge von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten auf gerichtliche Entscheidung gegen Maßnahmen von Vollzugsbehörden zuständig. In der Begründung des Entwurfs der Bundesregierung heißt es zu dieser Bestimmung:

„Die Regelung vereinigt erstmals die Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen der Strafvollstreckung mit der gerichtlichen Kontrolle des Vollzugs bei einem Gericht. Hierdurch soll auch die richterliche Kontrolle der Vollzugsentscheidungen einem möglichst vollzugsnahen Gericht übertragen werden, das Erfahrungen in Vollzugsangelegenheiten mit der Kenntnis der Anstalt und einem unmittelbaren Eindruck von dem Gefangenen vereinen kann . . .“

Der Vollzug sieht dieser Neuregelung nicht ohne eine gewisse Skepsis entgegen. Wird es nicht zu vollzugsfremden Entscheidungen kommen, die sich negativ auf den Vollzug auswirken könnten? Diese Frage stellt sich insbesondere deshalb, weil das Strafvollzugsgesetz für den Vollzug eine Reihe von Neuerungen und Änderungen bringt, die sich zunächst einmal in der Praxis einspielen müssen; erst im Laufe der Zeit werden einige Bestimmungen des Gesetzes in ihrer vollen Tragweite für die Praxis erkennbar werden. Werden nicht – so läßt sich die Eingangsfrage präzisieren – die Gerichte, die bisher noch nicht mit Vollzugsfragen befaßt waren, einen zu starken Einfluß auf diese Entwicklung nehmen? Werden sie nicht das Gesetz in einer Weise auslegen, die den Belangen und den Möglichkeiten des Vollzugs widerspricht?

Da die Erwartung des Vollzugs an die Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammern notwendigerweise sehr subjektiv sind und weitgehend von den Erfahrungen mit der Zusammenarbeit in der Vergangenheit abhängen, habe ich die Leiter von 24 Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen mittels eines Fragebogens um die Beantwortung mehrerer Fragen gebeten, die sich auf die Erwartungen und auf die bisherigen Erfahrungen beziehen. Die Fragebögen sind von allen Anstalten ausgefüllt zurückgesandt worden. Den Antworten kommt zwar kein objektiver Aussagewert zu. Dies war auch nicht beabsichtigt. Die Antworten spiegeln aber die Einstellung der Anstaltsleiter gegenüber den Strafvollstreckungskammern wider.

Auf die Frage „Sind die Richter der Strafvollstreckungskammern Ihrer Meinung nach ausreichend auf ihre neuen Aufgaben nach den §§ 109 ff. StVollzG vorbereitet?“ antworteten von den Anstaltsleitern

|                       |   |
|-----------------------|---|
| mit nein (gar nicht): | 7 |
| zu wenig:             | 3 |
| ausreichend:          | 3 |
| gut:                  | 2 |
| unbekannt:            | 9 |

Diese sehr subjektive Wertung zeigt ein wenig die Skepsis, die u. a. dadurch genährt sein kann, daß auch wir Anstaltsleiter uns noch nicht genügend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Strafvollzugsgesetzes vorbereitet fühlen. Daß diese Antworten nur wenig mit Mißtrauen zu tun haben, sondern ein erheblicher Teil der Anstaltsleiter Vertrauen in eine vollzugsgerechte Entscheidungspraxis hat, zeigt die Beantwortung der folgenden Frage: „Befürchten Sie vollzugsfremde Entscheidungen, die sich negativ auf den Vollzug auswirken könnten?“

Hierauf antworteten mit

|               |   |
|---------------|---|
| ja:           | 6 |
| gelegentlich: | 9 |
| nein:         | 9 |

Dieses Vertrauen in eine sachgerechte Rechtsprechung ist möglicherweise Ausdruck der relativ guten Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsanstalten und den Strafvollstreckungskammern, die von den Anstaltsleitern als

|              |       |
|--------------|-------|
| sehr gut:    | 8     |
| gut:         | 8     |
| ausreichend: | 3 und |
| schlecht:    | 4     |

bezeichnet wird.

Die vorhandene Skepsis möchte ich noch ein wenig abschwächen. Auch als den Gefangenen der Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG eröffnet wurde, wurde vielfach die Befürchtung geäußert, es könne zu vollzugsfremden und für die Praxis negativen Entscheidungen kommen. Zwar hat es solche Entscheidungen gelegentlich gegeben. Insgesamt war die Befürchtung jedoch unbegründet; vielmehr haben die Strafsenate durch ihre Beschlüsse einen vorsichtigen Weg der Vollzugsreform begleitet und die Reform mitzugestalten geholfen. Ab und zu hätte ich mir sogar kritischere und mutigere Entscheidungen gewünscht, durch die die Vollzugsreform stärker vorangetrieben worden wäre.

### Erfahrungen sind meist subjektiv

Die Erwartungen des Vollzugs an die Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammern in Vollzugsangelegenheiten müssen m. E. vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit gesehen werden. Diese Erfahrungen beschränken sich – der bisherigen Rechtslage entsprechend – auf die Entscheidungen nach § 57 StGB. Wenn ich von Erfahrungen spreche und im folgenden wiederum einige Fragebogenantworten erwähne, so darf ich eine Einschränkung gleich vorwegnehmen: Erfahrungen sind fast immer subjektiv. Und Wertungen, die sich auf das Verhältnis von Personen oder Institutionen untereinander beziehen, sind immer mitbestimmt von den eigenen Fehlern und Unzulänglichkeiten des Beurteilenden.

Der Einrichtung der Strafvollstreckungskammern lagen ähnliche Erwägungen zugrunde, wie sie die oben erwähnte Begründung für die Zuständigkeitsregelung nach § 110 StVollzG enthält: besondere Sachkunde und Erfahrung, Entscheidungsnähe, aber auch: Einheitlichkeit der Entscheidungen, die eine Anstalt oder ihre Insassen betreffen. Haben sich diese Erwartungen erfüllt?

Ein Anhaltspunkt für die „Entscheidungsnähe“ könnte der Ort der Anhörung der Verurteilten sein. Nach den Angaben der Anstaltsleiter finden die Anhörungen statt

|                  |                  |
|------------------|------------------|
| in der JVA:      | bei 8 Anstalten  |
| im Gericht:      | bei 13 Anstalten |
| sowohl als auch: | bei 3 Anstalten. |

Die Anhörungen in der Anstalt sind für die Anstalten eine große organisatorische und personelle Erleichterung. Ist damit aber schon das erreicht, was der Gesetzgeber sich unter Entscheidungsnähe vorstellte, nämlich auch eine bessere Kenntnis der Richter von den Vollzugsverhältnissen? Die nachfolgenden Antworten lassen Zweifel hieran aufkommen:

Neun Anstaltsleiter berichteten, daß die Richter der Strafvollstreckungskammer außer zum Zwecke der Anhörung noch nie in der Anstalt waren, in sechs Anstalten waren Richter der StVK einmal, in neun Anstalten mehrmals. Zwischen den Richtern der Strafvollstreckungskammern und Anstaltsleitern haben in fünf Bezirken noch keine Besprechungen stattgefunden, in 14 Bezirken gelegentlich und nur in fünf häufiger.

Diese Feststellung muß sehr bedenklich stimmen im Hinblick auf die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern nach § 110 StVollzG in Vollzugsangelegenheiten. Können Richter, die die Justizvollzugsanstalten noch nie richtig gesehen haben, Maßnahmen der Anstaltsleitung sachgerecht beurteilen?

Aber bleiben wir zunächst bei den Erfahrungen. Für die Planung des Vollzugs im Einzelfall ist es häufig von Bedeutung, wann bei dem Gefangenen mit der Entlassung zu rechnen ist, insbesondere dann, wenn langfristig schulische und berufsfördernde oder therapeutische Maßnahmen anstehen, die im Vollzug abgeschlossen werden sollen und deren Abschluß möglichst mit dem Zeitpunkt der Entlassung zusammenfallen soll. Auf die Frage, ob es möglich ist, derartige Probleme mit den Richtern der StVK im Hinblick auf den Zeitpunkt der Entlassung zu erörtern, antworteten von den Anstaltsleitern mit

|             |    |
|-------------|----|
| nein:       | 4  |
| selten:     | 6  |
| fast immer: | 10 |

Für drei Anstalten mit nur kurzstrafigen Gefangenen traf die Frage nicht zu.

Vom Vollzug ist zumindest in der Vergangenheit häufig Klage darüber geführt worden, daß die Stellungnahmen der Anstalt zur Frage der vorzeitigen Entlassung nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Hier scheint ein Wandel eingetreten zu sein. Auf die Frage „Inwieweit werden die Stellungnahmen von der StVK berücksichtigt“, antworteten die Anstaltsleiter mit

|              |    |
|--------------|----|
| fast immer:  | 12 |
| ausreichend: | 8  |
| manchmal:    | 2  |
| zu selten:   | —  |

20 Anstaltsleiter waren der Auffassung, daß die Richter der StVK ihren durch die Anhörung gewonnenen persönlichen Eindruck von den Verurteilten realistisch bewerten, das Gegenteil wurde von keinem geäußert. Was nach Meinung der Anstaltsleiter eine realistische Beurteilung ist, ergibt sich aus folgender Differenzierung:

Die Bewertung des persönlichen Eindrucks halten für

|              |   |
|--------------|---|
| sehr gering: | 1 |
| gering:      | 0 |
| mittel:      | 8 |
| hoch:        | 5 |
| sehr hoch:   | 0 |

Aus dem Zusammenhang der Antworten auf die beiden letzten Fragen ergibt sich also, daß die Mehrzahl der Anstaltsleiter die Anhörung der Verurteilten für recht bedeutsam hält. Das Ergebnis der Anhörung deckt sich vielfach mit der Beurteilung des Gefangenen durch die Anstalt. Man mag zwar bezweifeln, inwieweit ein Richter innerhalb einer halben Stunde wirklich einen tieferen Einblick in Verhalten und Persönlichkeit eines Verurteilten erlangen kann. Aber: Einmal sind mir aus meiner eigenen Praxis einige sehr eklatante Fälle bekannt, in denen das Gericht aufgrund der Anhörung eine wesentlich fundiertere Beurteilung der Persönlichkeit gegeben hat als die Anstalt. Zum anderen sollte der Sinn nach Anhörung auch mehr darin gesehen werden, dem Verurteilten rechtliches Gehör zu gewähren. Und auch insoweit beurteile ich die Anhörungspraxis aus der Sicht des Vollzugs sehr positiv. Sie trägt dazu bei, daß der Gefangene sich nicht irgendwelchen anonymen Stellungnahmen ausgeliefert sieht. Gefangenen, die mit der Stellungnahme der Anstalt nach § 57 StGB nicht einverstanden sind, raten wir daher stets, ihre Auffassung bei der Anhörung deutlich zu artikulieren. Dies hat letztlich auch positive Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen den Inhaftierten und der Anstalt.

#### **Unterschiedliche Stellungnahmen durch unterschiedliches Strafmaß**

Bleiben wir noch ein wenig bei den Stellungnahmen der Anstalt. Ich persönlich unterschreibe viele Stellungnahmen nur mit schlechtem Gewissen. In einer Anstalt mit relativ vielen kurzstrafigen Gefangenen, in der im Jahr zu rund 2500 Gesuchen nach § 57 StGB, Gnadengesuchen und Strafunterbrechungsgesuchen Stellung zu nehmen ist, können die Stellungnahmen

angesichts des Mangels an Fachpersonal nur oberflächlich sein. Der Anstaltsleiter kann aus der Fülle der ihm vorgelegten Entwürfe nur einige wenige herausgreifen, in denen er aus eigener Kenntnis des Gefangenen, seines Verhaltens und seiner Persönlichkeit grundlegende Korrekturen anbringt. Anders dürfte die Situation in den Anstalten sein, in denen Gefangene lange Strafen verbüßen. Dort fallen einmal weniger Stellungnahmen an, zum anderen läßt die längere Beobachtung besser fundierte Beurteilung zu. Nur so läßt sich die sehr positive Beantwortung der Frage nach der Qualität der Stellungnahmen durch die Anstaltsleiter erklären. Auf die Frage „Sind die Stellungnahmen der JVA Ihrer Meinung nach genügend fundiert und ausführlich?“ antworteten mit

|               |    |
|---------------|----|
| fast immer:   | 9  |
| überwiegend:  | 11 |
| gelegentlich: | 2  |
| fast nie:     | 2  |

Ich kann meine Meinung zwar nicht objektiv belegen, gehe aber gleichwohl davon aus, daß diese Wertung insgesamt zu wenig kritisch ist.

Eine persönliche Erfahrung darf ich noch wiedergeben: Insbesondere bei den Verurteilten, bei denen im Vollzug verstärkte Anstrengungen der Förderung im schulischen oder beruflichen Bereich angestellt oder intensivere therapeutische Maßnahmen durchgeführt worden sind, fallen die Stellungnahmen der Anstalten gelegentlich sehr positiv aus, obwohl die bisherige kriminelle Karriere der betreffenden Gefangenen nur eine negative Prognose zuzulassen scheint. Hierfür dürften zwei Gesichtspunkte maßgebend sein. Erstens glauben wir – zumindest unbewußt – an den Erfolg unserer Bemühungen. Zweitens entsteht in diesen Fällen im Laufe der Behandlung ein relativ enger menschlicher Kontakt zwischen den Gefangenen und uns, der möglicherweise den Blick für eine objektive Beurteilung trübt.

Daran möchte ich gleich eine kritische Stellungnahme anschließen, was die Kriterien für eine Prognose durch den Vollzug überhaupt anbelangt. Nach § 57 StGB sind bei der Entscheidung u. a. die Persönlichkeit des Verurteilten und sein Verhalten im Vollzug zu berücksichtigen. Eine Beurteilung der Persönlichkeit scheidet – wie schon erwähnt – häufig an dem Fehlen von Fachpersonal. Die Berücksichtigung des Verhaltens im Vollzug ist oft fragwürdig: Macht ein Gefangener keinerlei Schwierigkeiten, paßt er sich ganz und gar an, verhält er sich also ordnungsgemäß, so wird er entweder allzu leicht als haftgewohnt bezeichnet oder er ist antriebsarm und nicht energisch genug. Die Prognose müßte demnach negativ sein. Lehnt er sich gegen den Vollzug auf, macht er Schwierigkeiten, beschwert er sich viel, führt er sich also nach dem herkömmlichen Verständnis der Vollzugsbediensteten schlecht, so könnte dies als ein Zeichen dafür gewertet werden, daß der Gefangene möglicherweise über die Kraft und Energie verfügt, auch außerhalb des Vollzugs mit Schwierigkeiten fertig zu werden und Probleme zu lösen, anstatt sich vor Problemen zu verstecken und sich treiben zu lassen.

Fazit: Die Führung im Vollzug steht im umgekehrten Verhältnis zu der Aussicht auf straffreie Führung außerhalb des Vollzugs. Dies ist gewiß überspitzt. Vielleicht wird dadurch aber der zweifelhafte prognostische Wert der Führung im Vollzug deutlich.

### **Innerhalb und außerhalb der Anstalt gelten andere Normen**

Die Vollzugsanstalten mit ihrer Subkultur fördern oder verlangen ein anderes Verhalten des Verurteilten als dieser in Freiheit zeigen soll. Anpassung an die Normen des Vollzugs läßt nicht erkennen, inwieweit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Anpassung an die Normen außerhalb der Anstalt vorhanden sind. Dies gilt zumindest hinsichtlich der geschlossenen Anstalten, die den Gefangenen relativ wenig Entscheidungsspielraum lassen.

Von dieser kritischen Wertung der Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalten noch einmal zu den Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern.

Von den befragten Anstaltsleitern sind 17 der Auffassung, daß die Einrichtung der Strafvollstreckungskammern zu einer Verbesserung der Beschlüsse nach § 57 StGB geführt hat, 3 verneinen die Frage, 4 glauben, einen Unterschied zu der früheren Beschlußpraxis nicht erkennen zu können. Von einigen Anstaltsleitern wird angemerkt, daß die Beschlüsse zu stereotyp und formelhaft ausfallen, eine Kritik, die für die Stellungnahmen der Anstalten zumindest im gleichen Maße zutrifft.

Die vom Gesetzgeber angestrebte Einheitlichkeit der Entscheidungen für die Inhaftierten einer Anstalt meinen 19 Anstaltsleiter zu erkennen, 3 antworteten mit „nein“, 2 mit „unbekannt“. Demgegenüber antworteten auf die Frage, ob die Einheitlichkeit der Entscheidungen für die Gefangenen erkennbar sei, 8 Anstaltsleiter mit „ja“, 5 mit „teilweise“ und 8 mit „kaum“. Die unterschiedliche Wertung der Entscheidungen durch die Anstaltsleiter und die Gefangenen dürfte darauf beruhen, daß letztere fast immer nur sich selbst und ihren Fall sehen und daher sehr leicht geneigt sind, sich ungerecht behandelt zu fühlen.

Einige Fragen im Zusammenhang mit Entscheidungen nach § 57 StGB sind bisher besonders unbefriedigend gelöst:

- Die unterschiedliche Praxis bei der Berechnung des Zweidrittelzeitpunkts im Falle mehrerer nacheinander zu vollstreckender Strafen. Dieses Problem wird virulent bei Verlegung von Gefangenen aus dem Bereich einer Kammer, die ein Gesamtzweidrittel bildet, in den Bereich einer anderen, die den Zweidrittelzeitpunkt für jede Strafe gesondert berechnet. In diesen – nicht ganz seltenen – Fällen wird der Verurteilte u. U. stark benachteiligt? Die StVK I hat noch nicht entschieden, die StVK II entscheidet nur über die Aussetzung eines Drittels der zweiten Strafe. Hier wird eine dogmatische Frage auf dem Rücken der Verurteilten ausgetragen. Der Vollzug würde es dringend begrüßen, wenn die Strafsenate des OLG Hamm sich zu einer einheitlichen Auffassung durchringen könnten.

- Vor der Verlegung von Sicherungsverwahrten in Einrichtungen des offenen Vollzugs zum Zweck der Berufsförderung ist vollzugsintern die Zustimmung des Gerichts vorgeschrieben. Hat der Verurteilte aber bis dahin noch keinen Antrag auf bedingte Entlassung gestellt, ist keine Kammer zuständig. Die StVK am Ort der Anstalt, in die der Gefangene verlegt werden soll, wird zwar nach der Verlegung zuständig sein, sie ist es aber jetzt noch nicht, kann sich also auch kaum äußern. Ein Ausweg läßt sich nur dadurch finden, daß der Sicherungsverwahrte den Antrag noch bei der für die geschlossene Anstalt zuständigen Kammer stellt, diese aber noch nicht endgültig entscheidet, sondern eine positive Entscheidung davon abhängig macht, daß der Verwahrte die angestrebte Maßnahme durchsteht.

- Bei ausländischen Strafgefangenen wird zu wenig von der Möglichkeit der Entscheidung nach § 456 a StPO Gebrauch gemacht, durch die ein reibungsloses Ineinander von Entlassung und Abschiebung ohne längere Abschiebungshaft ermöglicht würde. Vielmehr werden die Akten in vielen Fällen von der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung nach § 57 StGB an die Strafvollstreckungskammer geschickt, die den Zeitpunkt der Entlassung jedoch nicht auf den der Abschiebung abstellen kann.

- Unbefriedigend sind letztlich die relativ langen Zeiträume zwischen Beschlußfassung durch das Gericht und Rechtsmittelverzicht durch die Staatsanwaltschaft. Die Gefangenen werden unruhig, und der Vollzug kann die Entlassung nicht konkret vorbereiten. Abhilfe könnte m. E. nur geschaffen werden durch die Abgabe der Vollstreckung an die StA, in deren Bereich die Vollzugsanstalt gelegen ist. Dies würde sich zumindest hinsichtlich der Vollzugsanstalten und Strafvollstreckungskammern empfehlen, die für Verurteilte aus dem ganzen Lande zuständig sind. Mir ist bisher nicht bekanntgeworden, daß von der Möglichkeit des § 451 Abs. 3 Satz 2 StPO Gebrauch gemacht worden ist.

#### **Wünsche und Anregungen aus der Sicht des Vollzugs**

Lassen Sie mich nunmehr zurückkehren zu der Ausgangsfrage: „Wie wird sich die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern für Entscheidungen nach den §§ 109 ff StVollzG auf den Vollzug auswirken?“ Anstatt Skepsis und nur auf Vermutungen beruhende Prognosen zu äußern, möchte ich aus der Sicht des Vollzugs einige Wünsche nennen und Anregungen geben:

Soll die Erwartung des Gesetzgebers erfüllt werden, das Gericht soll vollzugsnah sein und Erfahrun-

gen in Vollzugsangelegenheiten haben, so erscheint es mir zwingend notwendig, daß sich die Richter der Strafvollstreckungskammern mehr als bisher einen unmittelbaren Eindruck vom Vollzug und den Auswirkungen einzelner Maßnahmen auf die gesamte Vollzugsgestaltung verschaffen. Dies halte ich nur durch häufige Besuche in den Anstalten und stärkere Kontakte zwischen den Richtern und leitenden Anstaltsbediensteten für möglich.

Es wird z. T. schon jetzt als Mangel empfunden, der sich künftig noch stärker bemerkbar machen würde, daß in den Strafvollstreckungskammern ein relativ häufiger Richterwechsel stattfindet. Der Richter braucht jedoch längere Zeit, um sich mit der Materie des Vollzugs wirklich vertraut zu machen und die für Entscheidungen erforderliche Sachkunde zu erlangen. Der Vollzug ist nicht nur Verwaltung, er richtet sich nicht nur nach klar umrissenen juristisch faßbaren Normen. Vollzug ist vielmehr auch immer Behandlung. Und das heißt, daß bei sehr vielen Entscheidungen, insbesondere soweit es sich um Ermessensentscheidungen handelt, Elemente der verschiedenen Behandlungswissenschaften einfließen, die rechtlicher Würdigung nur schwer zugänglich sind. Hinzu kommen vielerlei praktische Erfahrungen, die zwar nicht immer objektivierbar sind, gleichwohl aber als Kriterien für Entscheidungen nicht unberücksichtigt bleiben können.

Das Strafvollzugsgesetz hat bewußt Handlungsspielräume belassen und in vielen Punkten von Einzelregelungen abgesehen, um der Vollzugspraxis Raum für die Entwicklung neuer Modelle zu geben. M. E. wird es bei der gerichtlichen Überprüfung von Maßnahmen der Vollzugsbehörden wesentlich darauf ankommen, wie die Strafvollstreckungskammern die in den §§ 2 bis 4 StVollzG dargestellten Allgemeinen Grundsätze des Vollzugs bewerten, welches Gewicht sie ihnen beimessen. Ein Mittelweg wird erforderlich sein. Die Grundsätze dürfen nicht zum alleinigen Maßstab werden: Die Grenzen der Durchsetzbarkeit in der Praxis müssen vielmehr gesehen werden. Andererseits dürfen diese Grundsätze nicht zu Leerformeln herabgewürdigt werden. Denn dadurch würde das Reformanliegen des Gesetzes alsbald aus den Augen verloren und eine vernünftige Weiterentwicklung des Vollzugs blockiert werden.

Damit kommt den Strafvollstreckungskammern, aber auch den für die Entscheidungen über Rechtsbeschwerden nach § 116 StVollzG zuständigen Senaten ein großes Maß an Mitverantwortung für die Entwicklung des Vollzugs zu.

## Das mündliche Planspiel - Bedeutung für die sozialpädagogische Arbeit und Möglichkeiten seiner Anwendung im Strafvollzug

Trotz des herrschenden Personalmangels wird heute gelegentlich auch im Strafvollzug vom Sozialstab versucht, die Einzelfallhilfe durch Anwendung von Gruppenmethoden zu bereichern und zu ergänzen. Letztere versprechen eine größere Effizienz der Arbeit insofern, als der gleiche Arbeitseinsatz gleich mehreren Individuen Hilfestellung zur Entwicklung von Problemlösungsstrategien anbietet und durch die Beiträge aller Beteiligten mehr Gesichtspunkte berücksichtigt, somit optimalere Lösungsalternativen entwickelt werden können. Basis für die Methode der Gruppenarbeit ist die Erkenntnis, daß ähnliche Konflikte in vielen Personen wiederzufinden sind, und die Gruppe mit dem Engagement ihrer Mitglieder ein Medium zur Selbstheilung darstellt.

Als gesetzliche Grundlage für eine mit Nachdruck geforderte Einführung oder Verstärkung der Gruppenarbeit im Strafvollzug und Bereitstellung der hierfür erforderlichen Umweltbedingungen können §§ 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes<sup>1)</sup> herangezogen werden. Zumindest für die nach § 7 Abs. 2, Ziffer 2 und § 143 Abs. 2 einzurichtenden Wohn- und Behandlungsgruppen sollte die Intensivierung der Gruppenarbeit nachhaltig betrieben werden.

Die folgenden Ausführungen wollen eine Art der Methoden der Gruppenarbeit – nämlich das mündliche Planspiel – in ihren Prinzipien aufzeigen und versuchen, im Kontext des Strafvollzugs relevante praktische Spielmöglichkeiten zu entwickeln.

### Bezug zum Strafvollzug

C. W. Müller, der Vater des Planspiels in pädagogischer Funktion, schrieb 1968 in der Zeitschrift „deutsche Jugend“ über die Adressaten des Planspiels: „Ihre Mitglieder dachten und sprachen über Gegenstände, Situationen, Prozesse und Konflikte, sie dachten und sprachen nicht in ihnen. Sie saßen den Gegenständen gegenüber und waren nicht in der Lage, die Konsequenzen ihres Nachdenkens, Urteilens und Entscheidens auf diese Gegenstände zu erleben“<sup>2)</sup>.

Ein großer Teil der Insassen des Strafvollzugs weist dieses Defizit auf, weshalb sich das Planspiel in diesem Sinne geradezu anbietet für eine adäquate Vorbereitung auf ein konfliktfreieres Leben. Hier soll nicht für eine Konfliktfreiheit in Form einer kritiklosen Anpassung plädiert werden, vielmehr erwarte ich vom Planspiel gerade einen Schritt hin zur Emanzipation des Individuums.

### Charakteristika des Planspiels

Beim Planspiel handelt es sich um „das Durchspielen von Entscheidungen und ihren Konsequenzen sowie das Transparentmachen der Gründe, die zu den getroffenen Spielentscheidungen führten“<sup>3)</sup>. Während die Teilnehmer Rollen spielen und Entscheidungen treffen, die Wirkungen ihrer Aktionen erleben, werden sie motiviert, die Beziehungen zwischen den eigenen Entscheidungen und den daraus

resultierenden Konsequenzen zu reflektieren. Unterscheidungsmerkmal zum Rollenspiel bildet die größere Komplexität des Planspiels, d. h. es ist stärker formalisiert und beruht auf einem größeren Beziehungsgefüge<sup>4)</sup>. Durch das Planspiel erlangt man „eine durch isolierende Abstraktion gewonnene vereinfachte Abbildung der Wirklichkeit“<sup>5)</sup> bzw. einer möglichen Wirklichkeit.

Das Planspiel stellt demnach eine komplexe Methode dar, bei der die Lernenden in Gruppen einen tatsächlichen oder fingierten vereinfachten Konflikt simulieren und durch Interaktionen zu einer Lösung kommen. Es vermag Konflikte nicht nur zwischen Einzelpersonen, sondern auch zwischen größeren Interessengruppen aufzuzeigen, bietet wertvolle Hilfestellungen zur Vorbereitung auf Kontroversen verschiedener Interessengruppen.

### Pädagogische Funktion des Planspiels in Lernprozessen

Bedeutsam gerade für den Teilnehmerkreis Gefangene bietet sich Gelegenheit, vorhandene Fähigkeiten und Kenntnisse gefahrlos zu erproben und in einen längeren Lernprozeß einzusteigen. „Der Lernende erwirbt einen recht großen Erfahrungsschatz, auf den er im Falle eines realen Konflikts zurückgreifen kann. . . Die Entwicklung eigener, praktischer Entscheidungs- und Planungsstrategien wird gefördert. Unsicherheit, Erwartung, Risiko und Wagnis einer jeden Entscheidung wird bewußt. Die Abhängigkeiten in einem Entscheidungsfeld werden bewußt. Entscheidungsfähigkeit, Entscheidungsbereitschaft werden erhöht“<sup>6)</sup>.

Die Methode ist auf Aktivität der Beteiligten aufgebaut, sie forciert ein zwangloses und kooperatives Verhalten, fordert die Entwicklung und den Einsatz sozialer Fähigkeiten und übt durch die mit ihr verbundene Dynamik eine Flexibilität des Denkens und rasches Reagieren auf sich ändernde Umstände ein<sup>7)</sup>. Sie hilft, soziale Phantasie zu entwickeln und verstärkt die Arbeitsmotivation<sup>8)</sup>, um durch selbständige Informationsermittlung und Analyse aktueller Konflikte zum Training praktischer Handlungsformen fortzuschreiten.

Die Praktizierung des mündlichen Planspiels stellt eine Bewährungsprobe dar für die kommunikative Leistungsfähigkeit, die Wechselbeziehung zwischen Sprache und Kognition (Wirkung des Sprachhandelns) kann einen bedeutsamen Beitrag zur kompensatorischen Spracherziehung leisten.

### Strukturelle Voraussetzungen der Anstaltssituation

Alle diese Werte können letztlich nur in einem Trainingsfeld angestrebt werden, das frei ist von Druck, Sanktionen und Angst. Besteht man uneingeschränkt auf diesen Voraussetzungen, so ist das Planspiel – oder sonst eine Methode des pädagogischen Trainings – im heutigen Strafvollzug nicht zu realisieren, da die gegenwärtige Struktur im hohem Maße

Feindschaft, Mißverständnis und Mißtrauen produziert. Soll trotz des „Zielkonflikts“, der sich allgegenwärtig präsentiert und bei jeglicher Tätigkeit im Vollzug als vorhanden einkalkuliert und neu bewältigt werden muß, ein emanzipatorischer Ansatz gewagt werden, so ist der Gruppenleiter gemeinsam mit der Gruppe gehalten, eine im Rahmen des Möglichen gelockerte und angstfreie Atmosphäre herzustellen.

Diese schwere und langwierige, nie ganz zu bewältigende Aufgabe könnte durch eine regelmäßige Gruppenarbeit, in deren Programm eben das Planspiel aufgenommen ist, angegangen werden. Sie gibt den Gruppenmitgliedern die Gelegenheit, jeden einzelnen zum Spiel zu motivieren und sich für Impulse durch den anderen zu sensibilisieren. Um vorhandene Hemmungen abzubauen, bietet sich die allmähliche Einübung über das einfache, dann mehrstufige Rollenspiel an, wobei die Betreuer darauf zu achten haben, daß Teilnehmer, die sich mit ihrer Darstellung am Anfang stark exponieren, nicht ausgelacht werden.

Erfahrungen haben gezeigt, daß auf das, für eine im Planspiel gegebene Trennung der Einheit von Ort und Zeit, erforderliche Abstraktionsvermögen nicht immer ohne weiteres zurückgegriffen werden kann<sup>9)</sup>. Bei Fehlen desselben muß vom üblichen Regelwerk abweichend vorgegangen und die Spielsituation aufgebaut werden.

#### **Arbeitsweise – Spielregeln**

Als Spielregeln sind folgende Aspekte zu beachten<sup>10)</sup>:

- Das Spiel wird zwischen mehreren Gruppen und der Spielleitung ausgetragen.
- Jede Gruppe benennt einen Vertreter, der ihre Position in einer als Rollenspiel ausgetragenen Podiumsdiskussion vertritt.
- Jede Gruppe legt die Vorgehensweise fest und erarbeitet verschiedene Alternativen für das Vorgehen.
- Die Vertreter versuchen in einem Gespräch, das von der Spielleitung geführt wird, die von der jeweiligen Gruppe festgesteckten Ziele zu erreichen.
- Im zeitlichen Abstand von 30 bis 60 Minuten unterbricht die Spielleitung das Spiel, wodurch den Gruppen eine weitere Beratung und Absprache ermöglicht wird. Diese Beratungen beschränken sich ebenfalls auf die Dauer von 30 bis 60 Minuten.
- Jede Gruppe kann durch Meldung bei der Spielleitung ihren Vertreter zurückziehen, wenn dieser seine Gruppe nicht mehr wie vereinbart vertritt.
- Die Spielleitung übernimmt die Simulation solcher Rollen, die zwar erforderlich, aber von keiner Gruppe besetzt sind. Sie nimmt ebenfalls „Spielezüge“ vor.
- Das Spiel wird in Stichworten protokolliert, auf Tonband aufgenommen und gemeinsam ausgewertet.
- Die Tatsachen, auf denen aufgrund der Gruppenentscheidungen im weiteren Spielverlauf ausgegangen werden soll, werden von der Spielleitung

festgelegt. Wird die Entscheidung von den Gruppen nicht akzeptiert, wird der Schiedsrichter angerufen. Wird auch die Entscheidung des Schiedsrichters abgelehnt, wird das Spiel neutralisiert, und das Plenum der Teilnehmer entscheidet, von welcher Lage im weiteren Spielverlauf auszugehen ist.

Abweichend von diesem Katalog meine ich, daß es den Teilnehmern im Strafvollzug eher entspricht, die von den Gruppen delegierten Sprecher nicht zu einer Podiumsdiskussion zusammenschließen, sondern sie in den Gruppen zu belassen. Sie genießen somit gefühlsmäßig noch den Schutz der Gruppe, die größere Sicherheit verspricht und ein ungehemmteres und dadurch vielfältigere Aspekte berücksichtigendes Darstellen von Problematik. Weiterhin bleiben die übrigen Mitglieder mehr am Geschehen beteiligt, was als Stütze gegen abflauendes Interesse und schwindende Konzentration gelten kann. Ferner wäre die Schiedsrichtertätigkeit durch gemeinsames Diskutieren und Klären der gegensätzlichen Meinungen zu ersetzen.

An dem mündlichen Planspiel sollen nach Peltner sechs bis acht Gruppen zu je drei bis acht Personen beteiligt sein. Bezogen auf die Strafvollzugssituation scheint eine Gruppenstärke von maximal fünf Personen ratsamer, da eine größere Anzahl von Mitgliedern die Spontaneität und Dynamik der Untergruppe leicht hemmt. Es ist davon auszugehen, daß das Gros der Teilnehmer mit der Methode der Gruppenarbeit zum erstenmal konfrontiert wird und selbsttätiges, eigenverantwortliches und kontinuierliches Engagement erst üben muß.

Das Planspiel könnte von verschiedenen Wohn- und Behandlungsgruppen getragen werden, wodurch sich die Chance auftäte, vorhandene Rivalitäten zwischen den Wohngruppen durch gemeinschaftliches Arbeiten an dem gleichen Objekt abzubauen, gleichzeitig die meistens tröpfchenweise stattfindenden Aktivitäten auf der höheren Ebene der gesamten Anstalt zu koordinieren. Eine solche übergreifende Planung und Abstimmung pädagogischer Angebote könnte einen Beitrag leisten auf dem Weg zu einer häufig fehlenden Konzeption der sozialen/pädagogischen Arbeit im Strafvollzug.

#### **Organisatorische Voraussetzungen**

Für die Durchführung des Planspiels im Plenum ist ein Raum erforderlich, in dem alle Gruppen an Tischen Platz finden. Diese sollten so angeordnet sein, daß die Sprecher untereinander kommunizieren können. Für die vorbereitenden Arbeiten der Untergruppen empfiehlt es sich, weitere Räume zu benutzen, um gegenseitiges Stören und Ablenken weitmöglichst zu vermeiden.

Hilfreiche Medien sind: Tonband, Tageslichtprojektor, Videorecorder.

Die Spielleitung sollte sich aus mindestens vier Personen zusammensetzen, die u. a. die Aufgaben des Gesprächsleiters, Sachexperten, Stichwortprotokollanten, Beobachters<sup>11)</sup> und das Spielen fehlender Positionen übernehmen<sup>12)</sup>.

## Aufbau des mündlichen Planspiels

Das mündliche Planspiel gliedert sich in vier Arbeitsgänge:

- Entwurf der Ausgangslage
- Lagestudium
- Simulationsprozeß
- Auswertung

Für den Entwurf der Ausgangslage erweisen sich zwei der von Reimann formulierten Möglichkeiten als günstig für das hier behandelte Praxisfeld:

- der langfristig geplante Entwurf durch die spielende Gruppe mit Beratung des Betreuer-teams,
- der kurzfristige ad-hoc-Entwurf durch die spielende Gruppe mit Beratung durch das Betreuer-team<sup>13)</sup>.

In beiden Fällen sehen sich die Gruppenleiter gezwungen, ihre Problemlage zu reflektieren und daraus im aktiven Einsatz Spielkonstellationen abzuleiten, die repräsentativ sind für die Konfliktstruktur ihrer Persönlichkeiten.

Im Gegensatz zum Entwurf durch das Berater-team kann diese erste Stufe bereits für den Klärungsprozeß eingesetzt werden. Zusätzlich wird eine stärkere Identifikation mit dem Spielinhalt erzielt, die nach lerntheoretischen Prinzipien gerade bei Persönlichkeitsstrukturen wie die vieler Gefangener an dem Lernerfolg maßgeblich beteiligt ist.

Ob der Entwurf langfristig oder kurzfristig aufgebaut wird, hängt stark von den Gegebenheiten ab, die vorhanden sind oder sich im Laufe eines Gruppenprozesses ergeben. Während das erste Verfahren den Nachteil mit sich bringt, kurzfristige Bedürfnisse und Interessen nur schwerlich einbeziehen zu können, ferner einen größeren organisatorischen und finanziellen Aufwand erfordert, muß sich das zweite Verfahren naturgemäß auf eine oberflächlichere Analyse beschränken und riskiert eine unausgewogene Belastung der einzelnen Gruppen<sup>14)</sup>.

Um diese Mängel aufzufangen, sollte die Konfliktstruktur jeder Gruppe mehrere Handlungsalternativen bereitstellen und Patenlösungen, welche die Gesamtproblematik zu bewältigen vermögen, ausschließen. Jede Gruppe sollte sich nach mehreren Richtungen hin solidarisieren können.

Die Auswertung des mündlichen Planspiels, die dem gesamten Tun erst seine zentrale Bedeutung beimißt, erfolgt in folgenden Schritten:

- Erste intuitive Bewertung des Planspiels.
- Selbstdarstellung der Gruppen.
- Besteht eine Übereinstimmung der Einschätzungen?
- Welche Handlungsalternativen haben bestanden?
- In welchem Ausmaß war Realitätsnähe gegeben?
- Lernerfolg. Das Ergebnis ist mit der sonstigen Gruppenarbeit in Beziehung zu setzen<sup>15)</sup>.

Ein in den Gruppen auszufüllender Auswertungsbogen begünstigt die Selbsteinschätzung der Gruppen und damit den Auswertungsprozeß:

- Was wollten Sie erreichen?

- Welche waren die wichtigsten Spielentscheidungen?
- Durch wen wurden Sie unterstützt?
- Welche Gruppen fanden durch Sie Unterstützung?
- Welche Gruppen arbeiten gegen Sie?
- Was erreichte die Gruppe?
- Hätten Sie andere Handlungsmöglichkeiten gehabt?
- Verhielt sich Ihre Gruppe realitätsgerecht?
- Haben Sie sich die erforderlichen Informationen beschafft?<sup>16)</sup>

## Planspiel als Vorbereitung einer Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit hat die Funktion, in der Bevölkerung Interesse für die Problematik der Gefangenen und ihre Knast-situation zu wecken. Anlässe, mit der Bevölkerung z. B. in Form einer Diskussionsveranstaltung oder eines Informationsstandes Kontakt aufzunehmen, ergeben sich häufig – wie etwa die 1974 vom Bundesjustizministerium bundesweit durchgeführte Ausstellung „Kunst im Knast“.

Es stellt sich nun die Frage, was beachtet werden müsse, um das formulierte Ziel zu erreichen, wie Gefangene ihre Interessen so vertreten könnten, daß ein Echo zu finden sei, welche Auswirkungen auf das Verhalten der Bevölkerung und welche Reaktionen einkalkuliert werden müßten.

Auf das Vorhaben könnte man mit Flugblättern aufmerksam machen. Ziel des Flugblattes wäre, möglichst viele Personen unterschiedlichster gesellschaftlicher Gruppen auf die Gefangenenprobleme aufmerksam zu machen, sie zur Diskussion zu motivieren und die Relevanz der Gefangenenproblematik für die Gesamtgesellschaft aufzuzeigen.

Zur Erarbeitung aller zu beachtenden Aspekte teilt sich die Gesamtgruppe in Untergruppen auf, welche die Interessen verschiedener Bevölkerungsgruppen im Spiel vertreten und protokollarisch festhalten: z. B. entlassene Strafgefangene, der „normale Bürger“, Arbeitslose oder sonstige gesellschaftliche Randgruppen, Vertreter der Kommune.

Nach einer vereinbarten Zeit von 40 Minuten treffen sich die Teilnehmer im Plenum, um die Ergebnisse auszutauschen. In wiederum festgelegtem Zeitraum obliegt es dem Plenum, die unterschiedlichen Gesichtspunkte der provisorischen Flugblätter beim Erstellen eines neuen Entwurfs zu berücksichtigen, auftretende Konflikte bei der Auswahl der Formulierung zu lösen und eine Einigung im Hinblick auf den endgültigen Stil des Flugblattes zu erzielen. Die optische Gestaltung wird an ein Gremium delegiert, dem Gefangene mit sprachlichem Ausdrucks- und graphischem Darstellungsvermögen angehören. Nach Fertigstellung des Papiers wird es dem Plenum zur Begutachtung vorgelegt.

Wegen der Konfrontation der Gefangenenvertreter mit der Öffentlichkeit besteht erfahrungsgemäß Unsicherheit darüber, wie man sich verhalten, welche Meinungen man in welcher Art und Weise artikulieren solle, mit welchen Fragen und Anschuldigungen zu



rechnen sei. Der Sinn des vorbereitenden Planspiels liegt darin, als Personengruppe Selbstsicherheit und Selbstbehauptung zu gewinnen (assertive training) und aus ihr heraus allen neuen Situationen gewachsen zu sein, ferner ein taktisch kluges Verhalten in der Reaktion auf die Vorurteile und Besonderheiten des Angehörigen einer jeweiligen Bevölkerungsgruppe zu entwickeln und zu üben und somit einen Prozeß der Meinungsreflexion und -änderung einzuleiten.

Das vordergründig der Vorbereitung der Öffentlichkeitsarbeit dienende Trainingsfeld besitzt ebenso seine Funktion für die Zeit nach der Entlassung, da nicht wenige Entlassene durch ein aus einem Minderwertigkeitsgefühl resultierendes, kompensierend-auffälliges Verhalten eine erneute Stigmatisierung erfahren oder zumindest durch Orientierungsschwierigkeiten belastet sind.

Die Reaktionen folgender Bevölkerungsgruppen sollten zusätzlich zu den bereits erwähnten berücksichtigt werden: Polizei, Jugendliche, Massenmedien. Dabei haben die Untergruppen im Blickwinkel ihrer Rollen folgende Kriterien zu beachten:

- Was hätten wir gegen die Aktion zu sagen?
- Was würde uns für die Aktion einnehmen?
- Welche Fragen würden uns interessieren?
- Welche Kritik an Gefangenen hätten wir vorzubringen?
- Welche Meinung vertreten wir im Hinblick auf die Problematik?
- Stufen wir den Strafvollzug als zu liberal oder als resozialisierungswidrig ein?
- Welche Argumente sind notwendig, um unsere Meinung zu ändern?

Um zu verhindern, daß auf bekannte Fragestellungen angstfrei reagiert werden könnte, neue Einwände jedoch weiterhin Hemmung auslösten, schließt man die Hälfte der Gesamtgruppe aus dem Vorbereitungsgespräch aus. Sie stellt sich in der Simulationsphase in der Rolle der Gefangenen den ausgearbeiteten Angriffen der Gruppe „Bevölkerung“. Nach dem Durchspielen der Situation und der Auswertung wird das Ganze mit getauschten Rollenvorgaben wiederholt. Es erweist sich als notwendig, wiederholt Übungssituationen bereitzustellen, da die manifestierten Ängste nur schwerlich auszumerzen sind.

Das Planspiel sensibilisiert die Gefangenen für möglicherweise auftretende Störfaktoren und Konfrontationspunkte bei der Durchführung ihrer Aktion. Sie lernen die Erwartungen der Adressaten kennen und deren Reaktionen in ihren eigenen zu antizipieren.

### **Planspiel zur Vorbereitung der Zeit nach der Entlassung**

Im Kontakt mit Gefangenen kristallisieren sich Problemkreise heraus, für die sie noch keine Lösungsansätze gefunden haben und die deswegen große Belastungs- und Unsicherheitsfaktoren für den einzelnen darstellen. Es handelt sich um Konfliktkonstellationen, die bedingt sind durch Umstände in Ehe, Familie, Freundeskreis, Gesellschaft allgemein. Der Strafvollzug verhindert eine reale Auseinandersetzung, er forciert im Gegenteil noch Spekulationen und eine fantastische Überspitzung der Sachlage.

Durch die Trennung von Ort und Zeit im Planspiel nun ist es möglich, zukünftige Situationen als gegenwärtig anzunehmen und simulativ zu bearbeiten. Es bietet sich an, zu experimentieren und verschiedene Lösungsalternativen zu entwickeln, von denen Elemente möglicherweise nach der Entlassung übernommen werden. Zumindest jedoch schärft es das Problembewußtsein für ursächliche Zusammenhänge und vermittelt einige Techniken zur befriedigenderen und konstruktiveren Auseinandersetzung.

In dieser Problemstellung ist der Übergang vom Planspiel zum Rollenspiel fließend, da das Spiel eher der Darstellung individueller Konflikte dient. Gleichzeitig könnte aber auch Aufgabe sein, das vielschichtige und konfliktträchtige Rollenverhalten der Personen aus ihrer Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Gruppen abzuleiten.

Bei der Aufstellung des Problemkatalogs in der Vorbereitungsphase werden erfahrungsgemäß neben anderen hauptsächlich Themenkreise formuliert wie Spannungen mit der Ehefrau, Schwierigkeiten am Arbeitsplatz, Streitigkeiten nach Stammtisch, Probleme mit dem Alkohol.

Zur Illustration will ich kurz eine Ausgangslage darstellen, die sich stark an tatsächliche Gegebenheiten im Leben eines Gefangenen anlehnt.

Herr X ist vor kurzem aus der Haft entlassen worden und sucht über das Arbeitsamt aktiv nach Arbeit – vergeblich.

Es ist Morgen. Er frühstückt mit seiner Frau, die ihn fragt, wann er endlich wieder selbst Geld verdiene, um vom Sozialamt unabhängig zu werden. Außerdem gehöre es zu einem Mann, daß er die Familie ernähre. Andere könnten dies auch. Sie bringt Vergleiche mit ihrem Bruder, der sehr tüchtig sei, deshalb auch noch seinen Arbeitsplatz habe behalten können.

Er hilft ihr in der Küche, doch an allem hat sie etwas auszusetzen. Er schweigt. Anschließend will er mit dem Kind spielen, doch es hat sich ihm entfremdet. Das andere, zehnjährige, macht ihm wie die Ehefrau Vorwürfe und artikuliert, es werde von den Kameraden ausgelacht. Er sagt auf die Anschuldigungen kein Wort.

Am Nachmittag fährt er heimlich zum Arbeitsamt. Wieder ohne Erfolg. Zu Hause angekommen, verschweigt er den Mißerfolg. Er fürchtet die Enttäuschung seiner Frau. Er schätzt sich selbst als unfähig und labil ein. Die Schuldgefühle steigern sich dermaßen, daß er es nicht mehr aushält und ins Gasthaus geht. Als er am Abend betrunken nach Hause kommt, meint die Ehefrau, sein Trinken beweise, daß er ein Versager sei. Er versucht, sich mit ihr zu unterhalten, was er jedoch, als es nicht sofort gelingt, abbricht. Er geht schweigend zu Bett.

Im mehrstufigen Spiel können durch die verschiedenen Gruppen folgende Konfrontationsmomente simuliert werden:

- Beziehung zwischen „Ehemann“ und „Ehefrau“.
- Beziehung zwischen „Zehnjährigem“ und „Vater“.
- Situation im Arbeitsamt.
- Kneipenbesuch.

## **Planspiel zur Lösung von Konflikten zwischen Gefangenen und Beamten, insbesondere Aufsichtsbeamten**

Ein Planspiel mit dieser Zielsetzung soll nicht die Funktion verfolgen, die durch den „Rollenkonflikt“ des Bediensteten entstehenden Diskrepanzen zu nivellieren und den Gefangenen durch Anpassung an bestehende Verhältnisse gefügiger zu machen. Diese Intention widerspricht dem emanzipatorischen Gedanken, der meinen Ausführungen zugrundeliegt.

Die Gefahr einer solchen Manipulation durch das Planspiel darf nicht verkannt werden. Doch muß der Indoktrination durch eine an emanzipatorischem Gedankengut ausgerichteten Strukturierung des Planspiels vorgebeugt werden.

Solange der „Zielkonflikt“ des Strafvollzugs besteht, wird auch die Kommunikation zwischen Gefangenen und Bediensteten aufgrund des Auseinanderklaffens ihres Inhalts- und Beziehungsaspekts durch Mißverständnisse und Mißtrauen geprägt sein.

Durch eine im Planspiel konstruierte Problemlage sollen dem Gefangenen jedoch Wege erschlossen werden, wie er eine – von der Sache her begrenzte – Unabhängigkeit von der Gunst des Beamten als Vertreter der Institution erlangen kann, seine Selbstbehauptung stärken und seiner Prisonisierung eine hemmende Kraft entgegensetzen kann.

### **Schlußbemerkung**

Analog dazu böte sich das Planspiel im Rahmen der Beamtenaus- und -fortbildung an, um Änderungen im Umgang mit Gefangenen herbeizuführen insofern, als an Stelle der Verkrampfungen und Verhärtungen von stereotypen Einstellungen Verhaltensmodifikationen gesetzt werden, welche die für beide Parteien schweren Belastungen schwächen könnten.

Eine graduell verbesserte Interaktion wird jedoch ihre Grenzen gewiesen bekommen durch eine unverändert gebliebene Struktur des Strafvollzugs. So besteht das Dilemma auch des Planspiels im Strafvollzug darin, daß es zwar sensibilisieren kann, das Feld für die Realisierung des Erlernten jedoch durch strukturelle Maßnahmen bereitgestellt werden muß.

### **Anmerkungen**

1. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) – vom 16. 3. 1976 (BGBl. I, S. 581).
2. Müller, C. W.: Entscheidungsspiele in der Jugendarbeit. In: deutsche jugend 3/1968, S. 114.
3. Reimann, H. L.: Das Planspiel im pädagogischen Arbeitsbereich. Hrsg. von Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1972, S. 7.
4. Vgl. Taylor, J. L., Walford, R.: Simulationsspiele im Unterricht, Ravensburg 1974, S. 21.
5. Kaiser, F. J.: Entscheidungstraining – Methode der Entscheidungsfindung, Bad Heilbronn 1973, S. 74 ff.
6. Kaiser, F. J.: A. a. O., S. 80.
7. Vgl. Taylor, J. L., Walford, R.: A. a. o., S. 39 ff.
8. Vgl. Peltner, I.: Das mündliche Planspiel. In: deutsche jugend 10/1973, S. 461.
9. Vgl. Peltner, I.: A. a. O., S. 464.
10. Vgl. Peltner, I.: A. a. O., S. 462.
11. Vgl. Pluskwa, M.: Das mündliche Planspiel – Allgemeine Bemerkungen und Hinweise für die Anwendung.
12. Vgl. Peltner, I.: A. a. O., S. 463.
13. Vgl. Reimann, H. L.: A. a. O.
14. Vgl. Reimann, H. L.: A. a. O.
15. Vgl. Pluskwa, M.: A. a. O.
16. Vgl. Reimann, H. L.: A. a. O.

### **Weitere verwandte Literatur:**

Rohard, G.; Martin, R.: Das Simulationsspiel in der gewerkschaftlichen Jugendbildungsarbeit. In: deutsche jugend 3/1973.

Peltner, J.: Das Planspiel als Arbeitsweise an Schulen – Versuche mit einer Methode. In: Die Arbeitslehre 3/1972.

## **NEU AUF DEM BÜCHERMARKT**

**Straffällige. Freiheitsentzug isoliert Betroffene und ihre Familien. Damit Wiedereingliederung gelingt, müssen alle zusammenwirken: Diakonie und Gesellschaft – jeder, auch der Straffällige.** Herausgeber: Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Stuttgart 1976. 96 S. (Bestellungen an den Herausgeber, Staffenbergstr. 76, 7000 Stuttgart 1).

**Günther Kaiser: Jugendkriminalität. Rechtsbrüche, Rechtsbrecher und Opfersituationen im Jugendalter** (Beltz Studienbuch). Beltz Verlag, Weinheim 1977. Ca. 220 S. DM 17,—.

**Ignatz Kerscher: Sozialwissenschaftliche Kriminalitätstheorien. Eine Einführung** (Beltz Studienbuch). Beltz Verlag, Weinheim 1977. Ca. 190 S. DM 14,—.

**Klaus Lüderssen/Fritz Sack (Hrsg.): Seminar: Abweichendes Verhalten III. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität und Strafvollzug.** Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M. 1977. 164 S. DM 16,—.

**Ulfrid Kleinert: Seelsorger oder Bewacher? Pfarrer als Opfer der Gegenreform im Strafvollzug. Der Fall des Dieter F. nach dem Mannheimer Gefängnissskandal** (rororo aktuell 4116), Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg 1977. 169 S. DM 5,80

**Rainer Danzinger/Peter Jeschek/Josef Egger: Der Weg ins Gefängnis. Der Einfluß von familiärer Sozialisation und behördlicher Selektion auf die Entstehung von Straffälligkeit. Eine empirische Untersuchung** (Beltz Forschungsberichte). Beltz Verlag, Weinheim 1977. 165 S. DM 25,—.

**Max Steller: Sozialtherapie statt Strafvollzug.** Verlag Kiepenheuer u. Witsch, Köln 1977. 144 S. DM 14,80.

**Ellen Katharina Reinke: Leiden schützt vor Strafe nicht. Soziotherapeutische Erfahrungen mit dem Gefangenen K.** (Campus Paperbacks: Kritische Sozialwissenschaft, Schwerpunkt Psychoanalyse als Sozialwissenschaft), Campus Verlag, Frankfurt/New York 1977. 240 S. DM 19,80.

# AKTUELLE INFORMATIONEN

## Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Bediensteten

### Zwischen

dem Land Baden-Württemberg,  
dem Freistaat Bayern,  
der Freien Hansestadt Bremen,  
der Freien und Hansestadt Hamburg,  
dem Land Hessen,  
dem Land Niedersachsen,  
dem Land Nordrhein-Westfalen,  
dem Land Rheinland-Pfalz,  
dem Saarland  
und dem Land Schleswig-Holstein

wird im Interesse der besseren Erfüllung von Aufgaben des Strafvollzugs vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, folgendes Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer geschlossen:

### Artikel 1:

(1) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten jedes vertragschließenden Landes sind berechtigt, die beim Transport, bei der Ausführung und beim Arbeitseinsatz von Gefangenen sowie bei der Nacheile erforderlich werdenden Amtshandlungen auch in anderen Bundesländern vorzunehmen.

(2) Soweit die Amtshandlung auch zur Zuständigkeit der Polizei gehört, ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten.

### Artikel 2:

Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten haben bei der Vornahme von Amtshandlungen in einem anderen Land die gleichen Befugnisse wie die entsprechenden Bediensteten dieses Landes.

### Artikel 3:

(1) Die Kosten für Amtshandlungen in einem anderen Land trägt jedes Land selbst.

(2) Die Rechte und Pflichten in dienstrechtlicher Hinsicht bestimmen sich für die Bediensteten, die in einem anderen Land tätig werden, nach den Gesetzen und den sonstigen Bestimmungen ihres eigenen Landes.

### Artikel 4:

(1) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt an, und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Jahres gekündigt wird. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land läßt die Gültigkeit des Abkommens zwischen den anderen Ländern unberührt.

(2) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(3) Dieses Abkommen ist zu bestätigen. Sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1976 dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen nicht alle von den beteiligten Ländern ausgefertigten Bestätigungsurkunden zugegangen, so tritt dieses Abkommen unter den beteiligten Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind.

(4) Für jedes beteiligte Land, dessen Bestätigungsurkunde zu dem nach Absatz 3 maßgebenden Zeitpunkt dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Abkommen in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Urkunde zugegangen ist.

Kiel, den 15. Juni 1976

## Dokumentation über die Materialien zum Strafvollzugsgesetz

Die Abteilung Wissenschaftliche Dokumentation Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages hat unter Nr. 2 im Dezember 1976 die Materialien zum Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung — Strafvollzugsgesetz (StVollzG) — vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) herausgebracht. Die Dokumentation enthält eine lückenlose Wiedergabe der einschlägigen Materialien, beginnend mit dem

Regierungsentwurf (BT-Dr. 7/918) bis zum Gesetz selbst, wie es im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist. Sie gibt nicht zuletzt die Protokolle der Sitzungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform wieder, in denen der Entwurf eines StVollzG beraten worden ist. Die Dokumentation stellt daher eine wertvolle Arbeitsgrundlage für jeden dar, der mit dem StVollzG und seiner Anwendung befaßt ist.

# Grundseminar der Bundesarbeitsgemeinschaft für Lehrer im Justizvollzug

**Allgemeines:** Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzugsdienst hat erstmalig ein Grundseminar für Lehrer in der ersten Dienstphase im Justizvollzug durchgeführt, das Anregungen und Unterstützung für den Dienstalltag geben sollte. Über das Seminar wurde in der ZfStrVo, 24. Jg. 1975, S. 244 (Heft 4), kurz berichtet.

Die 23 Teilnehmer hatten ein Durchschnittsalter von 36 Jahren – sie waren durchschnittlich acht Jahre im allgemeinen Schuldienst gewesen (davon hatten 13 eine geringere Schuldienstzeit). Die durchschnittliche Strafvollzugserfahrung belief sich auf 18 Monate (davon 12 mit einer geringeren Vollzugsdienstzeit).

## Themenbereiche:

1. Informationsaustausch über bisher gewonnene Vollzugserfahrungen;
2. Juristische Aspekte des Justizvollzugs
3. Pädagogische Arbeitsformen in den verschiedenen Anstalten
  - a) im Jugendvollzug
  - b) im Erwachsenenvollzug
4. Gedankenaustausch über Gestaltungsmöglichkeiten für den Lehrer im Berufsbereich „Strafvollzug“
5. Kritik und Anregungen.

## Ergebnisse:

Die Lehrer befinden sich in den Anstalten weitgehend auf Einzelpositionen. Ihre Effektivität wird häufig gemessen an der Wirkung aufs Ganze – das verführt bisweilen zur Anwendung des Gießkannenprinzips und befriedigt wenig. Es wird weitgehend von der relativ freien Arbeitsmöglichkeit berichtet, Schwierigkeiten entstehen im Konfliktfeld: Sicherheit/Verwahrung – Pädagogik/Behandlung. Dieser Konflikt wirkt sich auch auf die persönliche Befindlichkeit des Lehrers im Vollzugsdienst aus.

Die Tätigkeiten der Lehrer auf Durchschnittswerte werden berechnet und ergeben folgende Zeiteile wöchentlich:

|   | nehmen die Tätigkeit nicht wahr<br>(im Schnitt nicht berücksichtigt) |     |
|---|--|-----|
| Unterrichtstätigkeit  | 14 Std.  | – 2 |
| Soz. päd. Aktivitäten   | 8 Std.   | – 5 |
| Vollzugsgestaltung  | 7 Std.   | – 5 |
| Beamtenfortbildung  | 2 Std.   | – 9 |
| Konferenzen   | 4 Std.   | – 5 |
| Kontaktpflege mit anderen<br>Institutionen/Öffentlich-<br>keitsarbeit | 1 Std.   | – 5 |
| Freizeitgestaltung  | 2 Std.   | – 9 |
| Beratungs- und Gutachter-<br>tätigkeit                                | 7 Std.   | – 8 |
| Sonstiges   | 7 Std.   | – 7 |

(Unterrichtsvorbereitung, Betreuung des schulischen und übrigen Bildungsbereiches)

Durchschnittsarbeitszeit  
= 40 Stunden

## Juristische Aspekte: (Prof. Dr. Müller-Dietz) Strafvollzug als rechtspolitisches Instrument:

Das Referat skizzierte im wesentlichen die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Strafvollzugs vom Erlaß des RStGB (1871) bis zur Verabschiedung des StVollzugs-Gesetzes (1976). Dabei wurden vor allem die Gründe herausgearbeitet, weshalb der Strafvollzug im Gegensatz zu anderen sogenannten besonderen Gewaltverhältnissen (wie dem des Beamten etwa) über ein Jahrhundert lang auf eine gesetzliche Grundlage warten mußte. Die Gründe wurden u. a. in der lange Zeit vorherrschenden Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis gesehen, wonach sich eine gesetzliche Regelung des Strafvollzugs praktisch erübrigte und dieser eine Domäne der Verwaltung blieb.

Darüber hinaus wurde dafür verantwortlich gemacht, daß der Strafvollzug gesellschaftlich und sozialpsychologisch im Schatten der übrigen Staatsaufgaben stand und dementsprechend in struktureller, personeller und finanzieller Hinsicht vernachlässigt wurde. Ein grundlegender Wandel trat erst mit der Anwendung rechts- und sozialstaatlicher Prinzipien auf den Bereich des Strafvollzugs ein.

Abschließend wurden die Leitgedanken des Strafvollzugsgesetzes herausgestellt. Als Ausgangspunkte der (gesetzlichen) Reform wurden insbesondere die Grundsätze der §§ 2 bis 4 charakterisiert (Aufgaben des Vollzugs – § 2, Grundsätze der Vollzugsgestaltung – § 3, Stellung des Gefangenen – § 4). Darüber hinaus wurden die in den Vollzugsplan aufzunehmenden Vollzugsmaßnahmen (§ 7) auf ihre Schwerpunktbildung im Rahmen des Gesamtkonzeptes befragt. Hierbei ergab sich eine besondere Akzentuierung der Gestaltungsbereiche Arbeit, Aus- und Weiterbildung der Gefangenen sowie soziale Hilfe. Außerdem wurden die Vorschriften über die Organisationsstruktur, die Größe, Gestaltung und personelle Ausstattung der Vollzugsanstalt als sogenannte Rahmenbedingungen des behandlungsorientierten Vollzugs gewürdigt. Schließlich wurde im Kontext der Reformbemühungen die Diskrepanz zwischen rechtlicher Verfassung und sozialer Wirklichkeit des Vollzugs analysiert.

## Theorien über und Möglichkeiten für Vollzugsziele:

Das Referat suchte in einem teils systematischen, teils geschichtlichen Überblick den Bogen von den allgemeinen Strafzwecken zu den besonderen Vollzugszielen zu spannen. Ausgehend von einer Übersicht über die absoluten und relativen Straftheorien wurden die speziellen Funktionen der Strafandrohung, Strafverhängung und -zumessung sowie des Strafvollzugs herausgearbeitet. Dabei wurde der Kompromißcharakter des bestehenden Strafrechtssystems, namentlich sein Bemühen, deutlich gemacht, zwischen Schuldausgleich, Generalprävention und Individualprävention zu vermitteln. Die Analyse ergab, inwieweit richterliche, insbesondere Strafzumessungsfunktionen mit Vollzugszielen übereinstimmen und wo Divergenzen zwischen beiden bestehen.

Hiernach muß einerseits die Strafrechtspflege in ihrem inneren Zusammenhang gesehen, andererseits müssen die spezifischen Aufgaben der verschiedenen Organe in ihrer Besonderheit erkannt werden. Als besondere Problematik des Strafvollzugs erwies sich der Zielkonflikt zwischen Resozialisierung des Gefangenen und Sicherung der Gesellschaft. Unter langfristiger Perspektive deckten sich diese beiden Ziele. Im Rahmen des Freiheitsentzugs ließe sich jedoch jenes Spannungsverhältnis nur abbauen, jedoch nicht gänzlich ausschließen. Diese Problematik habe sich auch in der Entstehungsgeschichte des § 2 StVollzG niedergeschlagen (Behandlungsziel, Vollzugsziel, Aufgaben des Vollzugs).

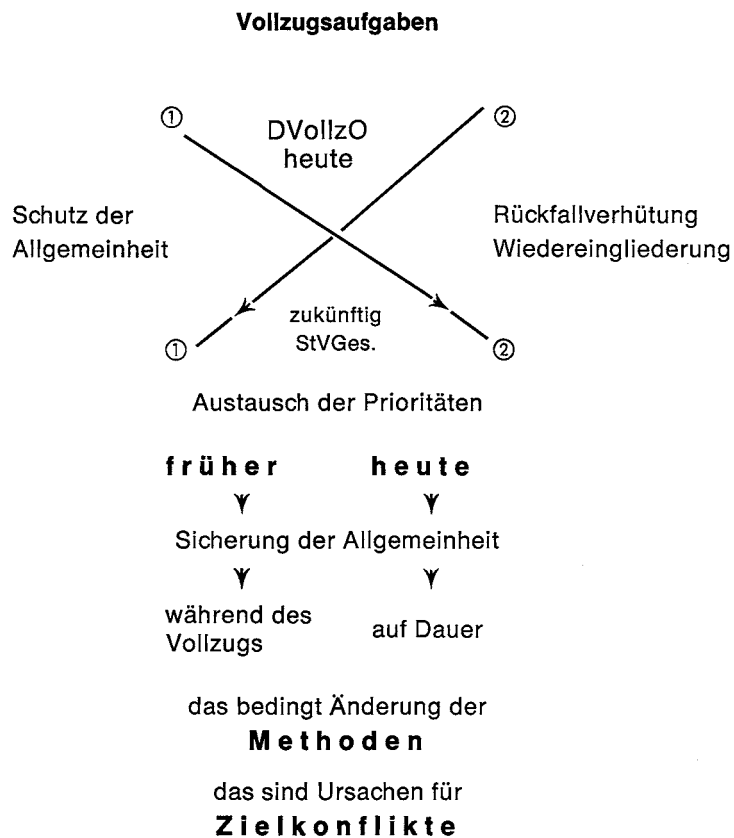
Abschließend wurde eine Verbindung zwischen den allgemeinen Funktionen des Vollzugs und den besonderen pädagogischen Funktionen im Vollzug herzustellen versucht. Als herausragende Tätigkeitsbereiche des Lehrers wurden die Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG) charakterisiert. Die pädagogische Arbeit erscheint hiernach als ein Eckpfeiler des behandlungsorientierten Vollzugs.

**Prof. Dr. H. Jung zur „Stellung des Gefangenen“:**

Ausgehend von § 4 StVollzG wird die doppelte Zielrichtung der Fragestellung aufgezeigt, mit der zum einen die Stellung des Gefangenen im Rahmen des Behandlungsvollzugs und zum anderen seine Rechte

und Pflichten angesprochen sind. Mitwirkung des Gefangenen an seiner Behandlung wird in den weiteren Zusammenhang des grundsätzlichen Bekenntnisses des Strafvollzugsgesetzes zum Behandlungsvollzug gestellt. Der Begriff der Behandlung wird näher konturiert und ein auf Weiterbildung, Arbeit, soziale Hilfe und therapeutische Behandlung angelegtes Behandlungskonzept umrissen. Möglichkeiten, vor allem aber auch Grenzen der Realisierbarkeit eines derartigen Konzeptes auf der Basis des Strafvollzugsgesetzes werden aufgezeigt und die Ambivalenz der Zurückhaltung des Vollzugsgesetzes in Fragen der Behandlung angesprochen.

Die Brücke zur Rechtsstellung des Gefangenen wird durch einen Überblick über die Rechtsposition des Gefangenen in den einzelnen Gestaltungsbereichen der Behandlung geschlagen. Aus rechtsstaatlicher Sicht, zugleich aber in seiner Relevanz für den Behandlungsvollzug schlechthin, wird der in § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG enthaltene Sicherheitsvorbehalt problematisiert. Die Verschränkungen zwischen rechtsstaatlichen und sozialstaatlichen Anforderungen an das Vollzugsgesetz verweisen auf die rechtlichen Grenzen des Behandlungsvollzuges (Stichwort: Zwangsbehandlung). Diese brisante Fragestellung wird relativiert durch die Überlegung, daß Behandlung schon begrifflich Mitarbeit voraussetzt. In diesem Sinne werden abschließend rechtliche und faktische Mitwirkungsmöglichkeiten des Gefangenen an der Behandlung angesprochen.



### Thesen aus den Arbeitsgruppen:

Im Jugendvollzug müssen soziale Trainingsfelder geschaffen werden, durch die Bildungsdefizite, Sozialisationsdefizite und emotionale Defizite abgebaut werden können. Der Lehrer im Jugendstrafvollzug ist zum Ausgleich aller Defizite weder ausgebildet noch in der Lage, vom Zeitaufwand her, das zu leisten. Erstrebenswert wäre ein Team von „Erziehern“, die gemeinsam eine Gruppe von Gefangenen betreuen: Sozialarbeiter, Lehrer bzw. Werkmeister, Aufsichtsbeamter, Psychologe. Dadurch wäre eine Verbindung der erzieherischen Einzelaspekte möglich.

Diskutiert wird die Notwendigkeit und Möglichkeit, den Aufsichtsdienst in die pädagogischen Bemühungen einzubeziehen. — Als Beispiele schulpädagogischer Aktivitäten wird die Arbeit der JVA Amberg und des pädagogischen Zentrums in der JVA Münster dargestellt — Schulabschluß und anschließende Berufsausbildung als Einheit planen — Entwicklung zum Wohngruppenvollzug findet zunehmend Befürwortung — Probleme der Bezugspersonen — Umgang mit Kollegen im pädagogischen Handeln — Konflikte mit dem Aufsichtsdienst —.

Selbstverständnis des Lehrers im Justizvollzug: Zehnkämpfer im Vollzug, der den gesamten Bereich sozialpädagogischer Betätigungsmöglichkeiten ausschöpfen will, um erzieherisch auf den Gefangenen einzuwirken oder Lehrer, der die Gefangenen vorrangig durch das Mittel des Unterrichts erziehen will.

Notwendigkeit der Zusatzausbildung für Lehrer im Justizvollzug ist unstrittig (Hessen: Kontaktstudium in

Zusammenarbeit mit der Universität Marburg) — eine speziell auf die Bedürfnisse des Vollzugs ausgerichtete Sonderpädagogik ist anzustreben, bestehende theoretische Vorstellungen sind noch nicht ausreichend in der Praxis erprobt — Standpunkte hinsichtlich des Berufsbildes sind kontrovers, die verschiedenen Positionen werden als nebeneinander möglich und gleichberechtigt gesehen. Die Tätigkeitsmerkmale werden stark von den Anstaltsstrukturen her bestimmt.

### Kritik und Anregungen:

Die Teilnehmer des Grundseminars haben sich am letzten Tag kritisch und anregend zu dem ersten Grundseminar geäußert. Mit der Unterbringung und Versorgung waren die Teilnehmer durchgehend sehr zufrieden. Die angesprochenen Themenbereiche wurden als interessant und aktuell bezeichnet, es wurde noch mehr Informationsmaterial erwartet. Die konzentrierten juristischen Gedankengänge an den ersten beiden Tagen wurden teilweise als Überforderung empfunden. Zur methodischen Gestaltung wurde auf die Plenumsveranstaltungen zugunsten von Gruppenarbeit mehrfach hingewiesen. Bei der Gruppenarbeit wurde stärkere Strukturierung bzw. Aufgabenstellung erwartet. Es wird Wiederholung bzw. Fortsetzung gewünscht. Die Seminarteilnehmer haben ihre Gesamtbefindlichkeit mit 7,2 Punkten im Durchschnitt bei 10 möglichen Punkten angegeben. — Den Seminarteilnehmern ist eine Bescheinigung über das Grundseminar ausgestellt worden.

## „Sonderausschuß für die Strafrechtsreform“ existiert nicht mehr

Bei der Neukonstituierung seiner Ausschüsse hat der 8. Deutsche Bundestag auf die erneute Bildung von Sonderausschüssen verzichtet. Damit hat auch die Tätigkeit des im Jahre 1963 ins Leben gerufenen „Sonderausschusses für die Strafrechtsreform“ ein Ende gefunden (vgl. recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 2 vom 24. 2. 1977, S. 13). Der Strafrechtssonderausschuß hat in 373 Sitzungen eine Fülle von strafrechtlichen Gesetzesentwürfen beraten. Er hatte entscheidenden Anteil an der Strafrechtsreform, namentlich an den seit 1969 ergangenen fünf Strafrechtsreformgesetzen und der Neufassung des Strafgesetzbuches, die am 1. 1. 1975 in Kraft getreten ist.

Ein besonderes Verdienst des Ausschusses liegt in seiner Mitwirkung am Erlaß des Strafvollzugsgesetzes, das nunmehr seit 1. 1. 1977 in Kraft ist (vgl. ZfStrVo 1976, S. 58). Der Ausschuß hat den Regierungsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes (Bundestags-Drucksache 7/918) in 27 Sitzungen in der Zeit vom 18. 9. 1974 (35. Sitzung) bis 18. 6. 1975 (61. Sitzung) beraten und ihm in wesentlichen Punkten die Fassung gegeben, in der ihn schließlich der Deutsche Bundestag verabschiedet hat. Die einschlägigen Protokolle des Strafrechtssonderausschusses und der Ausschußbericht vom 29. 8. 1975 (Bundestags-Drucksache 7/3998) vermitteln einen Eindruck davon, welche Arbeit hier geleistet wurde.

## Urlaubsrückkehrer - Zahlen bei Gefangenen zufriedenstellend

Zum ersten Mal seit sechs Jahren ist im niedersächsischen Justizvollzug die Zahl der nicht freiwillig aus dem Urlaub zurückgekehrten Gefangenen unter den Bundesdurchschnitt auf 5,6 Prozent im Jahre 1976 gesunken. Wie das Justizministerium mitteilt, wurde im vergangenen Jahr insgesamt 6347mal Urlaub gewährt. Besonders hervorzuheben sei die Tatsache,

daß dieser Prozentsatz trotz steigender Beurlaubungen von Gefangenen erreicht werden konnte. 1971 sei 2953mal Urlaub gewährt worden, 1972 stieg diese Zahl auf 3628, ein Jahr später betrug sie 4582 und kletterte 1974 auf 4919 Beurlaubungen. 1975 war im niedersächsischen Justizvollzug insgesamt 5505mal Urlaub gewährt worden.



... für Sie gelesen

## Werkbuch für die Aus- und Fortbildung von Strafvollzugsbeamten

**Grundprobleme im Strafvollzug. Werkbuch für die Aus- und Fortbildung von Strafvollzugsbeamten.** Hrsg. von Balthasar Gareis und Eugen Wiesnet im Auftrag der kath. Seelsorger im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin. Konferenzverlag, Landsberg a. L. 1974. 213 S.

Balthasar Gareis und Eugen Wiesnet, mit Theorie und Praxis des Strafvollzugs bestens vertraute Autoren, beabsichtigen mit ihrem Einführungswerk über Grundfragen des Strafvollzugs zu unterrichten, die im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung der Vollzugsbediensteten nicht selten zu kurz kommen. Das Buch ist eigens für Lehr- und Lernzwecke gedacht.

Es behandelt allerdings keineswegs alle Fachgebiete und Themen, die etwa im Rahmen der Ausbildung des mittleren Dienstes an den Vollzugsschulen von Bedeutung sind. Indessen erhebt das Buch auch

keinen solchen Anspruch. Vielmehr geht es ihm in erster Linie darum, Grundinformationen über die Aufgaben des Strafvollzugs, die Situation des Strafgefangenen, therapeutische Hilfen und pädagogische Ansätze im Vollzug sowie über das berufliche Selbstverständnis des Vollzugsbeamten zu vermitteln. Die Themen sind nach Art von Lehrbriefen gegliedert und dargestellt. Dabei haben die Verfasser größtenteils auf anderweitige Veröffentlichungen zurückgegriffen.

Für das Buch ist ein humaner, christlicher Grundzug charakteristisch. Dementsprechend orientiert es sich vorrangig an einem theologisch-anthropologischen Menschenbild. Da es noch vielfach an einschlägigen Unterrichtsmaterialien fehlt, wird man das Werk vor allem in der Ausbildungspraxis begrüßen.

H. Müller-Dietz

## Was man im mittleren Strafvollzugsdienst wissen sollte

**Reinhold Frank: Beamter im Strafvollzugsdienst (mittlerer Dienst) (mit Anhang Besoldung).** Hrsg. von der Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg, im Einvernehmen mit dem Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e. V. (Blätter zur Berufskunde 2 – VI C 23). 3. Aufl., Bertelsmann Verlag KG, Bielefeld 1976. 56 S. DM 7,87 + Versandkosten und MwSt.

Die Schrift, die in der von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebenen Reihe „Blätter zur Berufskunde“ erschienen ist und nunmehr in 3. Auflage vorliegt, stellt in übersichtlicher Weise Aufgaben, Tätigkeit, Ausbildung und Fortbildung des mittleren Strafvollzugsdienstes dar, der bekanntlich das Gros aller Bediensteten im Vollzug ausmacht.

Im einzelnen geht die Schrift auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche des Aufsichtsdienstes, Werkdienstes, Verwaltungsdienstes und Krankenpflegedienstes

oder Sanitätsdienstes ein. Sie enthält darüber hinaus kurze Beschreibungen der einzelnen Funktionen, die vom mittleren Dienst in einer Vollzugsanstalt wahrzunehmen sind. In einer tabellarischen Übersicht werden jeweils Dienststellung, Tätigkeit und Amtsbezeichnung einander zugeordnet.

Der Überblick über die Einstellungsvoraussetzungen, die Ausbildung und die Weiterbildung berücksichtigt die Unterschiede in den elf Bundesländern. Er ist vor allem deshalb sehr informativ, weil er nicht nur die einzelnen Ausbildungsabschnitte, sondern auch die Ausbildungsinhalte wiedergibt. Hinweise auf die Situation und Entwicklung des mittleren Strafvollzugsdienstes sowie auf wichtige Fachliteratur schließen die überaus nützliche Schrift ab, der man eine recht weite Verbreitung wünschen muß.

H. Müller-Dietz

## Jugendstrafrecht und Jugendgerichtsbarkeit – übersichtlich

**K. F. Wilhelm Müller: Jugendstrafrecht und Jugendgerichtsbarkeit.** 3. Aufl. Walhalla und Praetoria Verlag, Regensburg 1975. 180 S. DM 9,80.

Die in 3. Auflage vorliegende Einführung ist vornehmlich für Zwecke der Ausbildung und des Studiums bestimmt. Sie unterrichtet in knapper, übersichtlicher Weise über das Jugendstrafrecht und Jugendstrafverfahren. Der juristischen Ausbildung auf diesen Gebieten ist ein besonderer Abschnitt gewidmet.

Zu begrüßen ist die anschauliche, praxisnahe Darstellung, die auch formularmäßige und Fallbeispiele

einbezieht. Auf der anderen Seite liegt es in der Eigenart eines solchen Grundrisses, daß er manches vereinfacht und verkürzt. Das gilt etwa für die Ausführungen zur Jugendkriminalität und zum Jugendstrafvollzug. In dieser, aber auch in anderer Hinsicht kann (und will) dieses Buch mit Schaffsteins „Jugendstrafrecht“ nicht konkurrieren. Deshalb überrascht es, wieviel neuere Literatur eingearbeitet ist. Hier bietet das Buch – ebenso wie durch seine Einzelübersichten und Querverweisungen – angesichts seines Umfangs erstaunlich viel Material.

H. Müller-Dietz